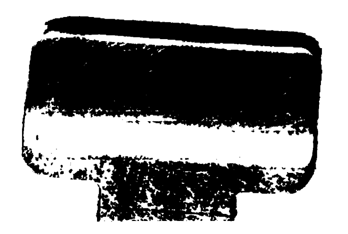
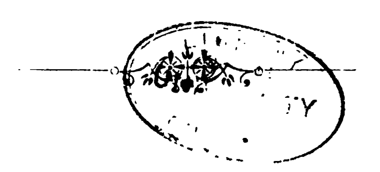

HD
1286
.W4
UC-NRLF
$B 91 183



Die Vorteile und Nachteile der Allmenden für die Landgemeinde und deren Bürger mit besonderer Berücksichtigung der Ackerallmenden.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
einer hohen philosophischen Fakultät der Universität Jena
vorgelegt von

Reinhold Wetz
Landwirtschaftslehrer zu Heppenheim a. d. B.



Heppenheim a. d. B.
Georg Allendorf'sche Buchdruckerei (G. Otto).
1901.

Genehmigt von der philosophischen Fakultät der Universität Jena auf Antrag des Herrn Professor Dr. Settegast.

Jena, den 13. Juli 1901.

(gez.) Professor Dr. **G. Linck**
d. Zt. Dekan.

Inhaltsangabe.

Seite.

1) Einleitung 1
2) Was sind Allmende, wie sind sie entstanden und wie haben sie sich entwickelt? 2
3) Vorkommen der Allmenden 9
4) Der Einfluß der Gemeinheitsteilungen auf die Allmenden . . . 10
5) Die Allmenden der Schweiz im Vergleich mit den Allmenden der süddeutschen Staaten 15
6) Die verschiedenen Nutzungsarten der Allmenden 16
7) Vorteile und Nachteile der Allmenden und der Gemeindegüter . 17
8) Die Allmenden der Stadt Heppenheim:
   a. Einleitung 28
   b. Die Größe des Allmendbesitzes 31
   c. Die Nutzung des Allmendbesitzes 32
   d. Die Bewirtschaftung der Ackerallmenden 35
9) Ist es möglich durch Anwendung von Handelsdüngern die Erträgnisse auf den Ackerallmenden zu steigern?
   a. Düngungsversuche auf Ackerallmenden 39
   b. Gesammtergebnis der Düngungsversuche 50
10) Die Nachteile der Ackerallmenden bei gewöhnlicher Nutzungsart . 52
11) Wie wären die Ackerallmenden, der Gemeinde und deren Bürger zum Vorteil, zu nutzen?
   a. Voraussetzung und deren Begründung 59
   b. Der Knaus'sche Vorschlag 61
   c. Mängel des Knaus'schen Vorschlages 63
   d. Die Ackerallmenden werden Gemeindegut 65
   e. Neuer Vorschlag 66
   f. Vorteile des neuen Vorschlages 69
12) Schlußsätze 71





Einleitung.

War man früher darauf angewiesen, um die höchsten Roherträge zu erzielen, möglichst genau das vom Vater ererbte Wissen schablonenmäßig bei der Bearbeitung und Bestellung seines Grund und Bodens anzuwenden, und war hiermit die Landwirtschaft im wahren Sinn des Wortes zu einem Gewerbe geworden, das zu besonderen Abweichungen von den alten geheiligten Regeln wenig Spielraum ließ, so machte sich seit Anfang — besonders aber seit Mitte des vergangenen Jahrhunderts — durch die Fortschritte der Wissenschaft und Technik, die sich mehr und mehr auch der Landwirtschaft zuwandten, ein bedeutender Umschwung geltend. Es trat jetzt gerade das Gegenteil ein. Das, worin früher der Landwirt sein Heil zu suchen hatte, nämlich in dem möglichst genauen Befolgen der ererbten Gewohnheiten bei der Ausführung seines Berufes, mußte ihm umsomehr zum Nachteil gereichen, je mehr auch alle Gebiete der Wissenschaft sich der Landwirtschaft dienstbar zu machen suchten und je mehr die Scheu des einzelnen Landwirts vor allem Neuen schwand.

Bald sah man ein, daß man sich aller Lehren und Vorteile teilhaftig machen müsse, die durch das Wirken und Schaffen von Männern, wie Schubert, Theer, Liebig, v. Schwerz der alten Landwirtschaft geboten wurden, wollte man nicht in dem Kampfe ums Dasein erliegen.

Die festen Schranken der alten Wirtschaftssysteme mußten fallen, der Landwirt mußte über den mächtigsten seiner Produktionsfaktoren, über seinen Grund und Boden freier schalten und walten können, um dem neuen Zeitlauf folgen und sich den veränderten Verhältnissen einer immer mehr zunehmenden Verkehrswirtschaft anpassen zu können.

So setzten denn die Agrarreformen mit Beginn des vorigen Jahrhunderts ein. Der alte Feudalstaat ging in die Brüche und aus seinen Trümmern heraus entwickelte sich unser heutiges, vollständig freiheitlich gestaltetes Wirtschaftsleben, in Verbindung mit einem nie zuvor geahnten technischen und wissenschaftlichen Aufschwung in der Landwirtschaft

Mit diesen Agrarreformen und mancherorts auch schon früher, setzten nun in vielen Ländern die unter dem Wort „Gemeinheits-

teilungen" bekannten Auseinandersetzungen und Aufteilungen Gemeindeeigentums an Grund und Boden — der sogenan „Allmenden" — zu Privateigentum ein und die hiermit verbun Abschaffung von Brache und Weidegang, was seinerseits wieder Einführung der Sommerstallfütterung zur Folge hatte.

Dieses waren aber alles Vorgänge in dem landwirtschaftlic Leben von so einschneidender Bedeutung, die wahrlich Veranlass genug gaben, ihren Wert und Nutzen, ihre Nach- und Vorteile den Folgen zu beurteilen und zu kritisieren. Eine reiche Littera viele Abhandlungen stehen uns deshalb auch heute zur nähe Orientierung über jeden einzelnen der angeführten Punkte zur V fügung, und wohl alle sind übereinstimmend in ihrem Urteil ü die Folgen, die die Abschaffung der Brache und des Weidegan und dafür die Einführung der Stallfütterung mit sich bracht Nur über einen Punkt scheinen sich die Ansichten noch nicht gekl zu haben, denn er war und ist heute noch die Ursache, daß imm wieder seinethalben die Meinungen an einander geraten; de divergierend und oft geradezu wiedersprechend sind sie bei der Frag „Sind die, den Gemeinheitsteilungen entgangenen G meindeländereien, besonders die Allmenden, ihren G meinden und deren Bürger von Vorteil und sind ih Nutzungen auch immer nach den herrschenden wirtschaf lichen Gesichtspunkten geregelt?"

Sowohl Theoretiker wie auch Praktiker liegen wegen dies Frage in Streit, und da in der Sache weder Eniigung, noch auc — nach unserem Erachten — in allen einschlägigen Punkten voll Klarheit erzielt wurde, dürfte es zeitgemäß sein, auf diese Frage i Folgendem etwas näher einzugehen.

Da Nutzen und Schaden der Allmenden vorzugsweise abhängi sind von der Nutzungsart und der rechtlichen Stellung der Allmende in der Gemeinde und diese wieder ihrerseits stark beeinflußt wurde von der Entstehung und Entwickelung der Allmendländereien aus dem Mittelalter heraus, in manchen Gegenden aber das Wort „Allmend" verschiedene Begriffe kennzeichnet, so wird sich uns als erste Frage wohl die aufdrängen, die uns Aufschluß über den Begriff, die Entstehung und die Entwickelung der Allmenden zukommen läßt.

Was sind Allmende, wie sind sie entstanden und wie haben sie sich entwickelt?

Das Wort Allmend tritt zum ersten Mal im 12. Jahrhundert auf und zwar in Urkunden aus den Jahren 1133 und 1150[1].) Die Ansichten über seinen Begriff gehen weniger in der Litteratur

---

[1]) Würdtwein, 79 **nova subsidia** VII. 79 und XII. 89.

und in der Wissenschaft auseinander, als in den einzelnen Gegenden, in denen sich noch heute Allmende vorfinden. Während in der einen Gegend oder Gemeinde unter „Allgemein, Allmeind, Allmend, Allmet, Allmy, Allmig, Gemeind" alles, einer Gemeinde gehörige Eigentum in Grund und Boden, einerlei ob es von der Gemeinde als solche allein, oder ob es von den einzelnen Gemeindegenossen gemeinsam genutzt wird, mit dem Wort „Allmend" angesprochen wird, differenzierte sich der Begriff mit der Zeit in anderen Gegenden dahin, daß man dem Teil der alten früheren Allmend diese Bezeichnung nahm, der später den einzelnen Gemeindegenossen nicht mehr zur freien Nutznießung überlassen wurde und den die Gemeinde jetzt selbst, teils direkt teils indirekt als Hülfsquelle zur Bestreitung ihrer verschiedenen Ausgaben heranzog.[1])

Bekennen wir uns ebenfalls zu dieser Ansicht, so verstehen wir also im wesentlichen heute unter Allmend solchen Grund und Boden, der als Eigentum wohl einer Gemeinde gehört, den aber die Bürger dieser Gemeinde — oder auch eine bestimmte Genossenschaft von Bürgern in dieser Gemeinde — zu nutzen berechtigt sind, sei es unentgeltlich, oder gegen Entrichtung einer bestimmten Umlage.

Die Nutzung selbst kann nun zweierlei Art sein, nämlich in Geld- oder in Naturalnutzung bestehen. Gewöhnlich ist sie heute eine Naturalnutzung, was sie auch von Anfang an war, die teils gemeinsam, wie noch meistens bei Wald- und Weideallmenden ausgeübt, teils aber auch — wie dieses besonders bei Wiesen und Aeckern stattfindet — so gehandhabt wird, daß jeder Allmendberechtigte einen bestimmten und genau abgegrenzten Allmendteil auf eine bestimmte Zeit zur alleinigen und ausschließlichen Nutzung zugewiesen bekommt. Die Zuweisung selbst geschieht dann meistens durch das Loos. Weit seltener als die Naturalnutzung tritt die Geldnutzung auf, wie sie sich z. B. in Viernheim (Großh. Hessen) seit 1897 bei Wiesen vorfindet.

Der Teil des der Gemeinde gehörenden Grund und Bodens jedoch, an dem keinerlei Nutzung weder von Seiten der Gemeindebürger selbst noch von einer anderen gemeindeähnlichen Korporation stattfindet, sondern den die Gemeinde zur Bestreitung ihrer öffentlich wirtschaftlichen Lasten in der Nutzung heranzieht, bezeichnen wir zum Unterschiede von Allmend mit dem Wort „Gemeindegut", wie dieses z. B. in Hessen gebräuchlich und auch in der badischen Gemeindeordnung niedergelegt ist.

So haben wir es denn mit zwei Begriffen zu thun, die oft miteinander verwechselt, sich jedoch in dem äußerst wichtigen Punkt

[1]) Gesch. d. Markverfassung in D. Erl. 1856 S. 31.

der rechtlichen Nutzung, sehr von einander unterscheiden. Zu diesen beiden Begriffen, „Allmend und Gemeindegut" kommt noch vielorts ein dritter hinzu, nämlich der der sogenannten „gemeinen Mark", auch schlechtweg „Mark" genannt. Was sie zu bedeuten hat und was man mit ihr früher bezeichnet, das wird uns wohl am besten klar werden, wenn wir uns die Entstehung der „Allmenden" die innig verknüpft ist mit der der „gemeinen Mark", etwas näher vor Augen führen.

In den Abhandlungen über die Entstehung der Allmenden spiegeln sich in unserer Litteratur die widerstreitendsten Ansichten ab. Von vielen Schriftstellern, die über diesen Punkt geschrieben haben, wollen wir hier nur die wesentlichsten mit ihren am volkstümlichsten gewordenen Ausführungen wiedergeben. Meitzen zeigt uns in seinem neuen Werk über „Siedelung und Agrarwesen 2c.", daß zur Zeit der Römerherrschaft in Deutschland, die alten Germanen in verschiedene Stämme geteilt, im Begriff waren, das Land fest zu besiedeln. Man kam bei ihnen also damals schon von der Lebensweise des ursprünglichen reinen Nomadentums ab, um allmählich zur Gründung fester Wohnplätze überzugehen. Daß dieser Bruch mit alten eingefleischten Gewohnheiten nicht plötzlich geschehen und bald vollendet sein konnte, liegt auf der Hand. So haben z. B. nicht alle Stämme und unter diesen wieder nicht alle Sippen sofort auf einmal das Normadentum aufgegeben und die es thaten, werden anfänglich die Aermeren gewesen sein, die nicht in Besitz großer Reichtümer an Viehherden zuerst gezwungen waren, sich dem Ackerbau zu widmen. Auch werden nach erfolgter Festsetzung anfänglich noch manchmal die Siedelplätze gewechselt worden sein. Grund zur allmählichen festen Ansiedelung war jedenfalls der immer stärker werdende Anwuchs der Bevölkerung. Diese war nicht mehr ausschließlich durch Nomadenwirtschaft zu ernähren, sondern mußte allmählich zum Ackerbau übergehen.

Dieser Umschwung ging nun in der Weise vor sich, daß sich die Ansiedler eines Stammes, eingeteilt in uralte Friedens- und Rechtsgenossenschaften,[1]) den sogenannten „Hundertschaften" in dem Ländergebiete ihres Volkes verschiedene Siedelungsplätze aussuchten, auf denen sie sich seßhaft machten. Diese „Hundertschaften" in der alten volkstümlichen Auffassung als 10 Dutzend Genossen gedacht, bestanden demnach aus 120 Familien oder ungefähr 1000 Seelen[2]), die in sich wohl eine Ansiedelung- und Weidgenossenschaft bildeten nicht aber einen selbständigen Heereskörper, sondern nur einen Teil in diesem darstellten. Im Uebrigen wissen wir, über ihre Entstehungen und über ihre Funktionen nur wenig, doch dürfen wir

---

[1]) Gierke deutsches Genossenschaftsrecht Bd. I. S. 41.
[2]) Meitzen Ansiedl. 2c. Bd. I. S. 141.

wohl annehmen, daß sie niemals durch eine Abzählung nach der Kopfzahl entstanden sind, viel mehr durch Bande des Blutes und der Verwandtschaft zusammen hingen und von jeher eine „organische mit eigenem Leben begabte Genossenschaft“ [1]) bildeten.

Sie setzten sich nun in den ihnen am meisten passenden Plätzen, die ihnen wohl auch von ihren Aeltesten angewiesen wurden, fest, errichteten sich Wohnungen, nahmen ein bestimmtes Areal Feld in gemeinsame Benützung, den größten Teil natürlich noch zum Betrieb der Weidewirtschaft, während dem Ackerbau anfänglich nur geringe Bedeutung und Beachtung geschenkt wurde. Das neu besiedelte Land mußte aber gleich von Anfang an in einer gewissen Größe von dem es umgebenden abgegrenzt sein. Sei es nun, daß die Grenzen weiter oder enger gezogen wurden, jedenfalls wurden sie aber gleich mit der Besiedelung festgelegt, denn die Ansiedelungen entstanden ja mitten in den Weiderevieren, die der starken Bevölkerung zu eng geworden waren, die auch jetzt noch immer von nomadisierenden Hirten mit ihren Herden durchzogen wurden. Es ist deshalb wohl ganz ausgeschlossen, daß die Ansiedler diesen fremden Herden gestattet hätten, ihr Ansiedelungsgebiet als Weide zu benützen, das eben in seiner Größe doch nur für sie berechnet war und so bildete „diese abgegrenzte Zone — nicht die einzelne Rodung — die Dorfmark, die Gemarkung, die Flur.“

Das Charakteristische der nunmehr herrschenden Lebensweise gegenüber derjenigen der früheren ist, daß jetzt feste Wohnsitze herrschten, die nicht mehr jährlich verlassen und mit anderen eingetauscht werden mußten und daß zu den beiden auch jetzt noch vorherrschenden Hauptternährungszweigen der Weidewirtschaft und der Jagd, noch eine dritte hinzugekommen war, nämlich der Ackerbau, der allmählich immer mehr an Bedeutung zunehmen sollte.

Der Umbruch des Weidelandes zu Ackerland einerseits und die Rodung des Waldes zu Weide oder Acker anderseits, geschah, wie wir annehmen müssen, in der Hundertschaft anfänglich gemeinsam, was seinen Grund in der Rechtsverfassung hatte, denn es war ja das ganze Land damals gemeinsames Eigentum, mit Ausnahme der Hofraite, die gleich von Anfang an jedem einzelnen Ansiedler als Sondereigen zustand [2]). Ebenso müssen wir auch annehmen, daß die Bestellung des Ackerlandes und die Nutzung desselben anfänglich eine vollständig gemeinsame und auch noch wechselnde war, in der Art, daß ein Stück des Landes aus der Flur herausgeschnitten, beackert und bebaut wird, um nach Ablauf einer bestimmten Zeit wieder als Weide, wie der übrige größte Teil der Flur, liegen zu bleiben. Diese Betriebsweise müssen wir wenigstens nach den Schilde-

---

[1]) Gierke „Rechtsgesch. des deutschen Genossenschaft“ Bd. 1. S. 42 u. ff.
[2]) Buchenberger Agrarwesen u. Agrar-Politik Bd. 1. S. 271.

rungen des Tacitus über die alten Germanen annehmen, denn es heißt dort von ihnen: Sie wechselten jährlich die Felder und es blieb Ackerland übrig."

Auch Caesar beschreibt einen ähnlichen Zustand bei den Sueven [1]) Dort heißt es von diesen: „Daß keiner ein bestimmtes Maß oder Grenze hat, sondern die Vorgesetzten und Grafen verteilen alljährlich den Sippschaften sammt ihren Verwandten nach ihrem Gutdünken Quantum und Lage der Grundstücke und nötigten sie den Besitz alljährlich zu wechseln."

Erst später konnte sich, nachdem die Bevölkerung eine dichtere geworden war und der Ackerbau immer größere Dimensionen und mehr Bedeutung erlangt hatte, die Notwendigkeit einer dauernden Trennung zwischen Gras- und Ackerland und hiermit zugleich die Notwendigkeit, einer Aufteilung des Teils des Gemeinlandes, das man fortan zur ständigen Ackerkultur benutzen wollte, unter die einzelnen Hundertschaftsgenossen ratsam machen. Dieses geschah denn auch und zwar ebenfalls wie die seitherige Nutzung nach dem Princip der strengen Gleichheit. Damit dieses durchgeführt werden konnte, wurde das vorher schon vollständig in sich abgegrenzte Land einer Dorfmark, zu einem bestimmten — dem eben benötigten Teile — nach der Güte in sogenannte „Gewanne" zerlegt und diese Gewanne wieder in soviel gleich große Parzellen geteilt als Siedelungsgenossen resp. Siedelungsanteile vorhanden waren. Von dem Genossenschaftsältesten bekam dann jedes Familienoberhaupt zur späteren ausschließlichen Benutzung eine oder mehrere Parzellen, je nach seinem Stand und Rang, in den verschiedenen Gewannen zugeteilt. Die Summe dieser Teile mit den dazu gehörigen Weide- und Holzgerechtigkeiten bildete eine „Hufe."

Wann sich diese Aufteilung vollzog, können wir nicht genau feststellen, jedenfalls muß sie schon sehr früh, schon vor der Zeit Karls des Großen erfolgt sein, denn dieser bestimmt bereits in seinem Memoratorium von 807, daß die Eigentümer von Hufen nach der Größe und Zahl dieser, verschieden stark Heerbann zu leisten und verschieden gut sich auszurüsten hätten.[2])

Ob man nun annimmt, daß die Ackerhufe mit der Aufteilung des Landes sofort in den Besitz des Einzelnen als Eigentum überging oder ob man annimmt, daß sie ursprünglich noch als Gemeingut, der ganzen Hundertschaft gehörig und nur dem Einzelnen zur ausschließlichen Benutzung überlassen, zu betrachten sei, wird wohl ebensowenig entscheidend für die spätere Entwickelung des individuellen Eigentums am aufgeteilten Gemeinland in die Wagschale fallen, wie es nicht maßgebend gewesen sein wird, für äußere Gestalt,

---

[1]) Gall. VI. 22.
[2]) Meitzen I. S. 72 u. ff.

Bewirtschaftung und Gesamteinrichtung der Ansiedelung. Soviel steht aber fest und ist auch leicht zu verstehen, daß besonders die Ackerhufe mit der Dauer der Zeit immer mehr den Charakter des Privateigentums einnahm, je mehr sich der Hufenbesitzer dessen Vorteile bewußt wurde, während die ungeteilte Dorfmark als Weide- und Waldland nach wie vor gemeinsam genutzt wurde und so die Nutzungsberechtigung an ihr zusammen mit der Ackerhufe, die Gesamthufe des Hufenbesitzers ausmachte. Es war daher auch noch innerhalb der Dorfmark unkultiviertes Land zu finden[1]), das aber nicht der Nutzung der Ansiedler benachbarter Dorfmarken anheimfiel, sondern nur von Mitgliedern ein und derselben Dorfmark genutzt wurde.

Jener Grund und Boden jedoch, der zwischen den einzelnen Dorfmarken lag und bis jetzt noch niemandens Eigentum war, wurde vielmehr noch anfänglich von nomadisierenden Hundertschaften und deren Sippen, mit ihren Herden durchzogen, um später einerseits diesen bei ihrer Seßhaftmachung als Ansiedelungsland zu dienen, andererseits aber auch, um bald in den Gemeingebrauch der dasselbe umgebende Dorfmarken überzugehen. Als solches führte es dann den Namen „gemeine Mark“.

Doch nicht sämtliches, zur Ansiedelung unbenutzte alte Volksland wurde späterhin „gemeine Mark“, sondern ein großer Teil desselben ging auch in den Besitz der sich damals, besonders aber nach der Carolinger Zeit durch ihre Macht geltend machenden, Grundherrn über und so als eigentliches Volksland verloren. (Meitzen Bd. I. S. 153).

An der „gemeinen Mark“ aber hatten meistens mehrere Dorfmarken das Recht der Nutzung. Sie steht im Gegensatz zu den „Allmenden“, die denjenigen Teil der Dorfmark repräsentierten, der in dieser gelegen, aber nicht zu Ackerland in Gewanne und Gewannteile zerstückelt und den Einzelnen als Eigennutzung zugeteilt wurde, sondern nach wie vor zur gemeinsamen gleichwertigen Nutzung der Genossen derselben Dorfmark bestimmt war. — Außerdem mußte dieser Allmendteil auch noch bei Vermehrung der Familienhäupter in der Dorfmark für diese die Ackerhufe abgeben, denn die Kinder der Hüfner konnten doch nicht dauernd auf dem Hofe ihres Vaters in Abhängigkeit harren, sie mußten vielmehr nach Erreichung des Mannesalters danach trachten, selbst Familienhäupter zu werden, ebenso wie auch durch Zuzug eine Vermehrung in der Dorfmark vorkommen konnte.

Sei es nun, daß die zur Vergrößerung der Dorfmark beitragenden Familienhäupter aus dieser selbst als Nachkommen der Hüfner hervorgingen, oder sei es, daß sie von auswärts später zu-

---

[1]) Meitzen Bd. I. S. 153.

gezogen waren, meistens bekamen sie aber neben ihrem Hufenanteil, der aus dem Allmendteil abgeschnitten wurde, auch die jedem Hüfner gebührenden Nutzungsrechte an der noch bleibenden Allmend, sowie an der „gemeinen Mark“ zuerkannt, wenn auch mancherorts gegen Entschädigung in Form von Zahlung des sogenannten „Hufgeldes“.

Daß die Uebertragung der Nutzungsrechte auf die neu hinzugekommenen Hüfner nicht überall gleich und sehr verschieden nach Ländern, Gegenden und Dörfern gehandhabt wurde, ist der hauptsächlichste Grund, daß die spätere Entwickelungen der Allmenden und ihre Nutzungsrechte so verschieden von einander sind.

Durch diese Ausscheidungen mußten sich naturgemäß die Allmendeu mit der Zeit veringern, wurden aber auch andererseits wieder ergänzt, indem sich die „alte gemeine Mark“ späterhin in einzelne Stadt- resp. Dorfmarken auflöste, die dann ihrerseits wieder meistens zur Vermehrung der einzelnen Stadt- resp. Dorfallmenden beitrugen.

Da aber auch der Anteil eines Dorfes an gemeiner Mark eine gegebene Größe war, so mußte auch er zuletzt bei fortschreitender Abgabe ganz in den Allmenden aufgehen, die nunmehr einen Zuwachs nicht mehr erhalten konnten.

Und so sehen wir denn im Vergleich zu der früheren Größenherrlichkeit des damals der Gesamtheit gehörenden Grund und Bodens, heute nur noch ärmliche Allmendreste in unsere Zeit hineinragen, als treue Wahrzeichen altgermanischer Kultusstätte.

Ueberall wo wir sie vorfinden — so dürfen wir annehmen — haben sie sich mit der Zeit aus der gemeinen Mark entwickelt, indem sie heute nur noch Reste des einst so großen Volkslandes darstellen.[1])

Diese Ansichten über Entstehung und Entwickelung der Allmenden, insbesondere über das ursprüngliche Eigentumsrecht der Gesammtheit am Grund und Boden, finden hauptsächlich ihre Vertreter in Meitzen[2]) und in v. Maurer. Letzterer sagt wörtlich: „Nach der Art und Weise, wie ursprünglich das Land in Besitz genommen worden, war alles Land ursprünglich Gemeinland, oder Allmende, also der Gesammtheit oder dem Volke wirklich gehöriges Land.“[3]) Auch Gierke vertritt in seiner Rechtsgeschichte diesen Standpunkt, indem er sagt: „Ein Gesammteigentum an Grund und Boden entstand bei der Ansiedelung des Geschlechtes“.[4]) Richard Hildebrandt[5]) aber tritt allen entgegen. Er bestreitet, daß die ersten

---

[1]) Handwörterbuch für Staatswissenschaften, Art. Allmende, Bd. I. S. 256 Jena 1898.

[2]) Meitzen, Siedelungs- und Agrarwesen ꝛc. Bd. I.

[3]) v. Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Dorf- und Stadtverfassung 1854 S. 93.

[4]) O. Gierke. Rechtsgesch. der Deutschen Genossenschaft Bd. I. S. 23.

[5]) Hildebrandt, Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen, Jena 1896.

Ansiedelungen der germanischen Stämme in der bis jetzt allgemein angenommenen und volkstümlich gewordenen Weise stattgefunden hat und behauptet, „zu Cäsars Zeiten bestand überhaupt noch kein Gemeinwesen, keinerlei Gesammtheit im Sinne des Rechts.“ [1]) Er bestreitet weiter die anfängliche Unabhängigkeit der Bauern und läßt kein Eigentumsrecht am Grund und Boden bei ihnen zu, weder als Privat- noch als Gesammteigentum. Eigentümer wurde nach ihm erst der Grundherr, der allein mächtig, auch die Macht hatte, sich des Bodens als Eigentümer zu bemächtigen. Natürlich verwirft er auch konsequenter Weise die Bildung der gemeinen Mark, wie auch ihr Bestand als Rest des gemeinen Volkslandes, im Besitze der „Markgenossenschaften“, als urkundlich nicht nachweisbar. In den, im 12. Jahrhundert, wie wir schon erwähnten zuerst auftretenden Worten „Allmend“ ꝛc. sieht er keine Bezeichnung für Gemeinland, sondern „Weide- nnd Waldland, an welchem ein Recht gemeinschaftlicher Benutzung bestand.“ —

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, den Streit über die Entstehung der Allmende und ihre rechtliche Entwickelung weiter auszuspinnen.

Nimmt man jedoch an, daß bei zunehmender Volkszahl der alten Germanen einmal die Zeit kommen mußte, wo das seither von einem Stamm bewohnte Territorium nicht mehr den an Ernährung der Menschen und Heerden gestellten Anforderungen bei nomadisierender Lebensweise genügen werde, daß dadurch die einzelnen Stämme veranlaßt wurden, ihr Volksland weiter auszudehnen, dieses aber nur durch Okkupation von noch freiem, oder auch durch Eroberung von schon besetzten Landesteilen geschehen konnte, so wird man wohl auch zugeben, daß diese gemeinsam durchgeführte Okkupation ein gemeinsames Recht der Einzelnen an dem gewonnenen Lande zur Folge hatte. Sie hatten das Land mit mehr oder weniger großen Anstrengungen in Besitz genommen, hatten es zu ihrem Unterhalt und zur weiteren Fortführung ihrer Lebensgewohnheiten nötig und erkannten so in ihm den wirtschaftlichen Wert. Sie sahen es als ein, durch Opfer erworbenes Gut an, an dem deshalb nur sie berechtigt waren zu nutzen und hiermit nur sie Eigentums- und Verfügungsrechte besaßen.

Das Vorkommen der Allmenden.

Während die Allmenden zu Anfang des 17. Jahrhunderts über ganz Deutschland westlich der Saale und der Elbe, also über den Teil unseres Vaterlandes verteilt waren, der von den alten germanischen Stämmen besiedelt wurde, kommen sie heute nur noch

[1]) Hildebrandt, Recht u. Sitte ꝛc. S. 71.

hauptsächlich in der Schweiz und in Südwestdeutschland, in den Ländern Baden, Württemberg, Hohenzollern, Bayern und Hessen vor. Aber auch nördlich der Mainlinie trifft man noch einzelne versprengte Reste und hier besonders in Hessen-Nassau, der Wetterau, der Rheinprovinz, Rheinhessen, Thüringen etc., wenn auch gewöhnlich nur als Waldland auftretend, das sich heute meistens in den Händen von politischen Gemeinden befindet. Dagegen hörten sie im Norden und besonders im Nordwesten des heutigen deutschen Reichs, wo heute Allmenden einen fast vollständig unbekannten Begriff bilden, mit der um die Mitte des 18. Jahrhunderts bereits einsetzenden sogenannten „Gemeinheitsteilung" fast ganz auf zu bestehen.

Der Einfluß der Gemeinheitsteilungen auf die Allmenden.

Die Ansiedelungsweise der Germanen hatte es mit sich gebracht, daß das Land in Gewanne und Parzellen geteilt, so eine ausgedehnte Gemenglage bildete, die der Landwirtschaft mit dem Bestreben der Fortentwickelung große Gebundenheit auferlegte. Diese wurde umsomehr empfunden, je mehr Technik und Wissenschaft im landwirtschaftlichen Berufe zur Geltung kamen.

Die Vermehrung der Bevölkerung verlangte gebieterisch nach intensiverer Kultur des Bodens und es schien bald höchst unrationell, tausende von Hectaren Land öde oder als Weide genutzt, in dieser durchaus ungenügender Weise Verwendung finden zu lassen. Mit der Einführung des Kleebaues wurde man immer weniger abhängig von der Sommerernährung des Viehes auf der ewigen Weide. Man ging mehr und mehr zur Stallfütterung desselben über und das hierdurch freigewordene Land wurde vorteilhaft anderweitig verwendet. Konnte man früher nur wenige seiner erzeugten Produkte absetzen und dieses um so mehr, je weniger man in der glücklichen Nähe der wenigen volkreichen Städte wirtschaftete, war man demnach darauf angewiesen, nur das zu produzieren, was man gerade für die eigene Wirtschaft und dessen Haushalt bedurfte, so machte sich jetzt eine vermehrte Nachfrage nach den verschiedensten Produkten, besonders aber nach Getreide geltend, das einen ausgedehnteren Anbau desselben verlangte, der wohl da schon zum Teil stattfand, wo man die alte Dreifelderwirtschaft hatte, nicht aber so ohne Weiteres da zu erlangen war, wo man Gemenglage hatte, noch der ausschließlichen Weidewirtschaft huldigte und große Allmendländereien als ewige Weide dalagen. Diese beiden Faktoren mußten erst beseitigt werden, wollte man seinen wichtigsten Produktionsfaktor, den Grund und Boden den veränderten ökonomischen Verhältnissen anpassen

und in vorteilhafterer Weise den einzelnen Kulturgewächsen zuführen, als dieses bislang geschehen konnte. Die Weide mußte verringert, dafür aber der Ackerbau, speziell der Körner- und Hackfruchtbau, neben dem Futterbau ausgedehnt werden.

Mit gutem Beispiele einer so wesentlichen, tief in das seither höchst bequem und einfache Wirtschaftsleben des Landwirts einschneidenden Betriebsumgestaltung, gingen zuerst die größeren Güter in der heutigen Provinz Schleswig-Holstein vor, indem sie sich schon im 17. Jahrhundert bemühten, die ewige Weide zu Gunsten der Ackerausdehnung zu beschränken und so von der fast reinen Weidewirtschaft zur geordneten Feldgraswirtschaft, der sogenannten „Koppelwirtschaft“ überzugehen. Die dortigen Bauern suchten allmählich dem ihnen gegebenen, mit so großen augenscheinlichen Vorteilen verbundenen Beispiele nachzukommen, stießen hierbei jedoch auf zwei wesentliche Hindernisse, einmal auf die ihren Feldern von altersher anhaftenden Gemenglage, verbunden mit dem Flurzwang, ganz besonders aber den meistens vollständig zu Weide angelegten Allmendbesitz, der eine Ausdehnung des Ackerlandes auf Kosten der Weidestücke und hiermit ein Anpassen an die gegebenen Verhältnisse nicht so ohne Weiteres zuließ. Sollte aber das, von den mit besseren Besitzverhältnissen ausgestatteten Gütern gegebene gute Beispiel, auch bei den bäuerlichen Wirten mehr und mehr Nachahmung finden, dann mußten auch die Faktoren fallen, die wesentlich der neuen Betriebsweise entgegenstanden. Der für den Landwirt wichtigste Grundfaktor, der Boden, mußte möglichst frei und arrondirt sein! Und so sehen wir denn nach Einführung der schlagmäßigen Feldgraswirtschaft im 16. und 17. Jahrhundert auf den größeren Gütern in Holstein und 50—100 Jahre später in Schleswig, zu Ende des 18. Jahrhunderts, besonders begünstigt durch Gesetzgebungen aus den Jahren 1766, 1770 und 1771 für diese Länder, die Zusammenlegung der Grundstücke unter dem Namen „Verkoppelung“ einsetzen. Zugleich machte sich hiermit aber auch ein fühlbares Bedürfnis der besseren Ausnutzung der Allmende geltend.

Verbunden mit den zu gleicher Zeit stark aufgetretenen populationistischen Anschauungen und mit der von vielen damaligen Nationalökonomen gespeisten Feindschaft gegen alles, was Gemeinbesitz in sich schloß, nahm der Gedanke der Allmendaufteilung immer mehr greifbare Wirklichkeit an. Von nun an waren die vorgenommenen Verkoppelungen gewöhnlich mit Allmendaufteilungen verbunden, soweit Gemeinbesitz vorhanden. Bekannt unter dem Namen „Gemeinheitsteilung“ und stark begünstigt durch die einzelnen Landesgesetzgebungen, besonders aber durch die gleichzeitige persönliche wie dingliche Befreiung der Hufenbauern, setzten sich diese landwirtschaftlichen Umgestaltungen von Norden nach Süden in raschem Siegeslauf über Lüneburg, Hannover, die preußischen Provinzen ꝛc.

fortschreitend, bis tief in die deutschen Südstaaten und stellenweise auch in die Schweiz eindringend, in Bewegung.

In wie weit die Regierungen dem damaligen allgemeinen Bedürfnis der Landbevölkerung nach Gemeinheitsteilungen, verbunden mit Verkoppelung sympatisch gegenüberstanden und inwieweit sie sich selbst auf den Boden der von vielen dermaligen Wirtschaftslehrern gepredigten Grundsätze stellten, die nur im ausgeprägtesten Individualismus die höchste wirtschaftliche Vollkommenheit, den größten Effekt erkannten, zeigt am deutlichsten, das für das damalige Preußen am 7. Juni 1821 erlassene Gemeinheitsteilungsgesetz, zu dem als Muster die im Jahre 1802 für Lüneburg erlassene Teilungsordnung gedient hat und die im § 17 Folgendes besagt:

„Bei Grundstücken, deren Eigentum einer Stadt- oder Dorf-„gemeinde zusteht, deren Nutzen aber den einzelnen angesessenen Mit-„gliedern gebühren, ist jedes zur Benutzuug berechtigte Mitglied der „Gemeinde für die seinem Grundbesitz anhängende Teilungsrechte „auf Auseinandersetzung anzutragen, berechtigt.“

Die Auseinandersetzung durfte nur abgelehnt werden, wenn die Gegenseite in der Lage war, nachzuweisen, daß dieselbe sehr schädlich wäre, was gerade nicht besonders leicht, ja meist unmöglich war.

War man anfänglich kurzsichtig genug und hatte zuerst alles Gemeinland und die auf diesem ruhenden Nutzungen der allgemeinen Aufteilung unterworfen, so schloß man jedoch später das forstwirtschaftlich genutzte Allmendland von der Teilung aus, denn man lernte bald den großen Schaden kennen, den eine Aufteilung dieses Kulturlandes zu Sondereigen in sich barg und als wirtschaftlich falsche Maßnahme erscheinen ließ.

Auch hatte sich schon, wohl ursprünglich durch Napoleon veranlaßt, der den allmendbesitzenden Gemeinden der von ihm unterworfenen Länder das ausschließliche Verfügungsrecht über ihr in Grund und Boden angelegtes Vermögen zugestand, eine merkliche Reaktion geltend gemacht. Die Landgemeinden, die sich mit der Zeit zu politischen Gemeinden aus einem vorher rein wirtschaftlichen Verbande heraus umgestaltet hatten, erlangten in dem sich entwickelnden modernen Staatswesen ganz andere Bedeutung. Ihnen fielen jetzt öffentliche Verpflichtungen der verschiedensten Art mehr und mehr zu (Schul- und Wegbauten, Armenverpflege rc.), deren Ausführung für ihre Bürger nur dann vorteilhaft möglich war, wenn sie sich im Besitz eines größeren Landkomplexes — als fast alleiniges Ertragsobject der Gemeinden in damaliger Zeit — befanden und über deren Ertrag ihre Verwaltung nach Gutdünken verfügen konnte.

Die Ansicht, daß es wirtschaftlich falsch und für eine Gemeinde in Zukunft nicht gut sein könnte, durch Aufteilung ihrer Gemeindeländereien unter ihre Bürger sich sozusagen aller Hilfsmittel zu

berauben, verschafft sich deshalb geradeso immer mehr Geltung, wie auch die Ansicht, daß die Nutzungen an dem Gemeindegut nicht ausschließlich den Bürgern zuzufallen hätten, sondern zum Teil zur Unterstützung des Gemeindehaushalts verwendet werden müßten. Auch in den Regierungen der einzelnen Länder und demzufolge in deren weiteren Gesetzgebung über die „Gemeinheiten" macht sich diese Anschauung mehr und mehr geltend, so daß z. B. gegen die Mitte des vergangenen Jahrhunderts für Preußen jegliche Gemeinheitsteilung ausgeschlossen war.

Aber schon war es für viele Gemeinden, besonders aber für die unseres nördlichen und östlichen Vaterlandes zu spät, um noch Erhebliches aus dem Zusammenbruch der Gemeinheiten für die politische Gemeinde retten zu können; das meiste war hier eben schon im Laufe des 19. Jahrhunderts aufgeteilt worden. Anders in Süd-, Südwestdeutschland und der Schweiz. Hier war noch ein weites Feld zur Erprobung der neuen Ideen.

Wohl waren auch hier zu Anfang des 19. Jahrhunderts[1]) — anfänglich ebenfalls durch damalige Gesetzgebungen begünstigt — Aufteilungen vorgekommen, doch lange nicht in dem Umfange wie in Norddeutschland. Was hier bis jetzt noch nicht aufgeteilt war, blieb der Nachwelt erhalten und wie stark die Gemeindeländereien noch heute in den süddeutschen Staaten vertreten sind, ersehen wir am besten aus den von v. d. Golz[2]) gegebenen Zusammenstellungen. So hatte z. B. Württemberg 1863 noch einen Allmendbesitz von 735722 württembergischen Morgen, zum größten Teile natürlich als Waldland und von seinen 1910 Gemeinden hatten nur 213 oder 11,1% kein Allmendland mehr. Baden hatte im Jahre 1875 noch 1250 Gemeinden mit Allmendbesitz, überhaupt waren dort 5,7% der landwirtschaftlich benutzten Fläche Allmendland im Ganzen 31357 ha. Verhältnismäßig noch verbreiteter ist der Allmendbesitz in den Hohenzoller'schen Landen, dort umfassen die Gemeindeländereien, fast ³/₄ der sämmtlichen Weiden und nur eine Gemeinde ist dort ohne Allmenden. In den Reichslanden sind sie ebenfalls noch sehr stark vertreten und im Großherzogtum Hessen am meisten in der Provinz Starkenburg, doch fehlen leider hierüber genauere statistische Angaben. Von den im Ganzen 168097 ha messenden landwirtschaftlich genutzten Allmendland des deutschen Reichs besitzen die Süd- und Südwestdeutschen Länder und preußischen Provinzen allein 109853 ha, sodaß nur 58244 ha auf die Mitteldeutschen Staaten zusammen mit Preußen und Hessen fallen.

---

[1]) Ed. Graf „Die Aufteilung der Allmende in Schötz", de Laveleye „Das Ureigentum". S. 173.

[2]) Vorlesungen über Agrarwesen u. Agrarpolitik, Jena 1899, S. 77 flg.

Es darf jedoch den angeführten Momenten nicht allein zugeschrieben werden, daß ein weiteres Umsichgreifen von Allmendaufteilungen, besonders in der Schweiz unterblieb, vielmehr war dieses nicht zum Mindesten in der Lage und wirtschaftlichen Nutzung der meisten und ausgedehntesten schweizerischen Allmenden mit begründet. Die im Gebirge liegenden Flächen, die wegen ihrer örtlichen Lage nicht gut feldmäßig bebaut werden können und meistens eine viel zu kurze Vegetationszeit besitzen, um Ackergewächse zur vollständigen Reife zu bringen, konnten nie bei einem Umbruch von Weide zu Ackerland recht mit in Frage kommen. Sie wurden vielmehr nach wie vor am besten als Weide genutzt und dieses geschah wieder vorteilhafter gemeinsam, als wie daß jeder Heerdenbesitzer für sich allein sein Weideland ausnutzte.

Es kann hier nun nicht unsere Aufgabe sein, die verschiedenartige Entwickelung der Allmenden weiter zu verfolgen und zu veranschaulichen. Sowohl für die Verhältnisse in der Schweiz und die dort heute herrschenden Zustände, wie auch über diejenigen in Süddeutschland steht uns zur Orientierung die eingehendste Litteratur zur Verfügung.

Dr. Aug. v. Miaskowsky gibt uns in seiner Abhandlung „Die schweizerische Allmend in ihrer geschichtlichen Entwickelung vom XIII. Jahrhundert bis zur Gegenwart“ betitelt, eine eingehende, wenn auch schwer zu übersehende Darstellung über die rechtliche Natur, Nutzungsart, Nutzungsberechtigung und Entwickelung der schweizerischen Gemeinheiten. Um uns über spezielle Verhältnisse und einschlägige Fälle der Schweiz noch näher zu vergewissern, haben wir ferner Ed. Graf „die Aufteilung der Allmend in der Gemeinde Schötz“ (Bern 1890) und Becker „die Allmeinde, das Grundstück zur Lösung der sozialen Frage“ (Basel 1868).

Ebenso sind wir in der Lage uns über die bestehenden Allmendverhältnisse Süddeutschlands —, weniger dagegen über ihre Entwickelung aus dem Mittelalter heraus — genau Rechenschaft geben zu können und dieses wohl am besten durch den von K. Bücher in de Laveleye's Werk „das Ureigentum“ betitelt, abgefaßten Artikel: „Die Allmenden im südwestlichen Deutschland.“ Dieser Artikel enthält eine äußerst genaue und klare Wiedergabe der früher und jetzt noch in den süddeutschen Staaten vorhandenen Allmendgerechtigkeiten, unter besonderen Berücksichtigung der Großherzogtümer Baden und Hessen. In vielen Fällen wird es, um ganz besonders charakteristische Verhältnisse näher zu beleuchten sehr eingehend, ohne sich aber wieder andererseits in Einzelheiten zu verlieren und dadurch die Uebersicht über das Ganze zu erschweren, was bei v. Miaskowsky gerade nicht behauptet werden kann. —

Die Allmenden der Schweiz im Vergleich mit denen der süddeutschen Staaten.

Wollen wir unter Zugrundelegung dieser beiden Schriftsteller die Entwickelung der Allmenden in der Schweiz und in Süddeutschland aus dem Mittelalter heraus bis zur Gegenwart, ihre Nutzungsart und ihre Benutzungsberechtigung hier kurz gegenüberstellen, so können wir ungefähr Folgendes erwähnen:

Während schon in der Schweiz mit Beginn des XIII. Jahrhunderts die auf Allmende bezüglichen Quellen reichlicher zu fließen beginnen[1]) haben wir aus Deutschland erst weit später sichere Nachrichten. Die ersten dieser Ueberlieferungen stammen aus der Mitte des XV.[2]) und dem Anfang des XVI. Jahrhunderts.

Obwohl deshalb auch die Allmenden hier in ihrer geschichtlichen Entwickelung aus dem Mitelalter nicht so eingehend und klar erforscht sind als wie in der Schweiz, so besteht doch kein Zweifel, daß sie in den süd-, südwest- und mitteldeutschen Staaten niemals aufhörten ihren öffentlich rechtlichen Charakter zu verlieren.

Sie blieben hier was sie waren, Eigentum der Gemeinde, denn als sich aus der alten Dorfgenossenschaft im Laufe der Zeit die moderne politische Gemeinde heraus entwickelte, gingen sie zu deren Eigentum über. Hier hat heute allgemein die Ortsbürgergemeinde das Recht der Allmendnutzung, was wieder zur Folge hat, daß das Ortsbürgerrecht das Allmendnutzungsrecht meistens einschließt und mit diesem erworben wird. Anders in der Schweiz. Hier gestaltete sich der Entwickelungsgang — insbesondere die rechtliche Seite desselben — wesentlich verschieden von demjenigen in den süddeutschen Staaten. Hier ist die Trägerin der Allmendberechtigung und die Inhaberin des Allmendnutzens selten die öffentliche Gemeinde, sondern meistens eine bevorzugte Genossenschaft, eine geschlossene Corporation innerhalb der Gemeinde. Diese Corporation setzt sich gewöhnlich aus den ältesten eingesessenen Bauerngeschlechter zusammen, welche später noch vielerorts durch die mit der Zeit ebenfalls zu Bauern, wenn auch Kleinbauern gewordenen sogenannte „Tauner“ (Taglöhner) vermehrt wurde[3]) und bildet so gewissermaßen eine privilegierte Bauernaristrokratie, die es vorzüglich verstand in vielen, oft Jahrhunderte lang dauernden Kämpfen ihr ererbtes Recht zu verteidigen, meistens mit Erfolg und dann blieb die Nutzungsberechtigung in ihren Händen, oft aber auch ohne Erfolg, und dann ging dieselbe — so wie in Süddeutschland — in die Hände der politischen Gemeinde über.

---

[1]) v. Miaskowsky „die schweiz. Allmende &c.
[2]) J. Grimm, Weisheiten Bd. I. S. 417 folg.
[3]) Ed. Graf, die Aufteilung der Allmend in der Gemeinde Schötz Seite 21 u. folg.

Ein weiterer Unterschied der Allmenden zwischen beiden Ländern besteht darin, daß in der Schweiz meistens schon sehr frühzeitig namentlich aber seit dem Jahre 1798 das Obereigentumsrecht der Grund- und Vogteiherrnüber Gemeinde, Bauern und ihre Allmende beseitigt wurde, indemsich hier das Recht der bäuerlichen Nutzung als das stärkere erwies, während es in Deutschland gerade umgekehrt der Fall war. Hier wurde erst mit der Beendigung der Bauernbefreiung auch die vielorts stattgefundene Allmendusurpation der einzelnen Grundherren aufgehoben[1]). Und als weiterer Unterschied darf nicht unerwähnt bleiben, daß bei Auseinandersetzungen zwischen den Interessen der einzelnen Allmendberechtigten in Süddeutschland meistens die Behörde eingriff und dieses fast immer zum Vorteil der Gesammtheit gegenüber den Interessen Einzelner that, in der Schweiz dagegen derartige Auseinandersetzungen nur ausnahmsweise auf gesetzlichem Wege erfolgt sind, indem hier die Parteien unter sich allein übereinkamen, was aber meistens in solchen Fällen den großen Nachteil hatte, daß die Armen und Schwachen zu Gunsten der Reicheren und Mächtigeren, weil wirtschaftlich stärkeren, übervorteilt wurden, so daß v. Miaskowsky nicht mit Unrecht die Bezeichnungen von „Hablichen" und „Nichthablichen" für diese beiden Gruppen gebrauchen kann.

Aber nicht allein in der rechtlichen Entwickelung bestehen zwischen beiden Ländern Unterschiede, sondern auch die Benutzungsart der Allmenden ist in Süddeutschland oft wesentlich verschieden von derjenigen in der Schweiz. Wir werden noch näher zu erwähnen haben, welchen Nutzungsarten die Allmenden überhaupt unterworfen werden. Sehen wir hierbei von der Allmendnutzung als Wald ab, die in der Schweiz sowohl, wie auch in Süddeutschland gleichstark vorhanden ist, und lassen wir auch die Allmendnutzungen zwecks Gewinnung von Torf und Einstreu, die stets nur sehr vereinzelt auftreten, außer Betracht, so sehen wir daß die, durch die verschiedene geographische Lage beider Länder hauptsächlich bedingte Verschiedenheit in wirtschaftlichen Verhältnissen die Ursache ist, daß wir in der Schweiz bei Allmenden weit aus am meisten der Weidenutzung begegnen, während bei uns dagegen hauptsächlich die Acker- und Wiesennutzung in den Vordergrund tritt und Weide nur da vorkommt, wo dem Umbruch dieser zu Ackerland oder der Anlage zu Kunstwiesen durch Höhenlage und Bodenbeschaffenheit Grenzen gesetzt sind.

Die verschiedenen Nutzungsarten der Allmenden.

Die Nutzungsarten, welche bei Allmenden überhaupt noch vorkommen, haben wir zum Teil schon mehrfach erwähnt. Im All-

---

[1]) Näheres s. Handwörterbuch der Staatswissenschaft, Art. „Bauer" und „Bauernbefreiung".

meinen können wir nach ihnen die Allmendländereien ungefähr in folgende Gruppen einteilen:

1. Waldungen. Hierher gehören solche Allmendländereien, die mit Wald bestellt, ihren jährlichen Ertrag theilweise oder auch ganz, aber immer zu bestimmten Teilen an die Nutzungsberechtigten in Form von Brenn-, Bau-, Nutz- und Leseholz ꝛc. abgeben.

2. Ewige Weiden. Hierzu zählen wir hauptsächlich die in den Alpen und anderen Gebirgsgegenden vorkommenden, von den dortigen Allmendberechtigten durch gemeinsamen Auftrieb ihres Viehes genutzte Ländereien, die keiner weiteren Bearbeitung durch Geräte und Maschinen unterliegen.

3. Natürliche und künstliche Wiesen. Diese finden sich im Gegensatz zu den Weiden mehr in der Ebene und in den Thälern. Es zählen hierzu hauptsächlich die zur Trockenfutterbereitung benutzten Allmendgrasflächen, die jährlich ein oder auch mehreremal geerntet werden, was entweder so geschieht, daß das Mähen und Trocknen des Futters gemeinsam vollzogen und die Ernte dann gleichmäßig verteilt wird, oder aber, was häufiger der Fall ist, das ganze Wiesenareal ist in gleichgroße Loose geteilt und den einzelnen Berechtigten werden ein oder auch mehrere solcher Teile jährlich, mehrjährig oder auch lebenslänglich zur Sondernutzung zugewiesen.

4. Ackerland und Gemüseländereien. Diese sind solche Ländereien, die gewöhnlich zu temperären, weniger und seltener zu lebenslänglicher Nutzung vergeben werden, auf dem dann zwecks Erzeugung der verschiedensten Kulturgewächsen eine jährliche Bearbeitung mit dem Pflug und anderen Ackergeräten stattfindet. Weit seltener als Acker- und Gemüseland treten Weinberge und reine Obstländereien als reines Allmendland auf.

5. Streuländereien, welche zur Gewinnung von Einstreu meistens jährlich an die einzelnen Berechtigten parzellenweise verloost werden.

6. Nicht geregelte und periodisch auftretende Allmendnutzungen, die in manchen Orten zu finden sind und darin bestehen, daß einem Berechtigten Boden und Holz zum Bauen eines Wohnsitzes überwiesen wird, oder auch, daß Ueberweisung von Mooren zur Torfgewinnung stattfinden, Ueberweisung von Steinbrüchen ꝛc.

Vorteile und Nachteile der Allmenden und der Gemeindegüter.

Wohl wird es Wenige geben, die behaupten und beweisen können, daß die Aufteilung des ganzen Gemeindelandes, sei es nun Allmendland oder gar Gemeindegut gewesen, das Vortheilhafteste und einzig Richtige für die Gemeinde und ihre Bürger gewesen ist. Im Gegen-

teil, fast alle Sachkenner sind sich heute darin einig, daß es sehr wünschenswert ist, wenn ein Teil der Gemeindeflur im Besitz der Gemeinde bleibt. Es wären demnach in dieser Hinsicht alle Gemeinden mit Allmendbesitz und Gemeindengüter besser gestellt, als solche, denen derartiger Besitz fehlt. Ob dieses aber unter allen Umständen der Fall ist, besonders aber, ob es für die Gemeinde vollständig einerlei ist, ob der „gemeinheitliche Grund und Boden" Allmendland oder Gemeindegut ist, dürfte sehr fraglich, ja nach unseren Ermittelungen vollständig unwahrscheinlich sein. Um diesem äußerst wichtigen Punkte aber näher zu treten, müssen wir uns vor allen Dingen einmal klar sein, über die Vor- und Nachteile der Gemeindeländereien, besonders aber darüber, ob hierin zwischen Gemeindegütern und Allmenden ein Unterschied besteht, und ob es schlechtweg einerlei ist, welcher Nutzungsart die Gemeindeländereien unterworfen werden.

In der ausgedehnten Litteratur, in der mit den schärfsten und überzeugendsten Waffen sowohl den Vorteilen, wie auch den Nachteilen der Allmenden, resp. der Gemeindegüter das Wort geredet wird, sind unseres Erachtens zwei gewichtige Momente zu wenig berücksichtigt worden; man hat nämlich einmal meistens vergessen, daß man zu unterscheiden hat zwischen Vorteilen und Nachteilen des Gemeindelandes auf wirtschaftlich technischem Gebiete und zwischen solchen in sozial-politischer Hinsicht, und weiter vergessen, daß die Vor- und Nachteile des Gemeindebesitzers wesentlich abhängig sind von ihrer rechtlichen Stellung in der Gemeinde, ganz besonders aber von der Art ihrer Nutznießung.

Wäre dieses nicht der Fall gewesen, dann hätte wohl kaum K. Bücher[1]) so ohne Weiteres von den Ackerallmenden sagen können: „Obgleich die Allmenden in temporärem Besitz sind, so werden sie doch vortrefflich bewirtschaftet" und ebenso wenig würde wohl F. List[2]) zu seinem vollständig absprechenden Urteil über sie gekommen sein, hätte er auch nur einigermaßermaßen gewisse Vorzüge derselben besonders auf sozial-politischem Gebiete liegend so gewürdigt, wie dies eben Bücher thut. Ebenso wie es für eine Gemeinde und ihre Bürger nicht einerlei sein kann, ob der Gemeindebesitz als Wald, Weide oder gar Ackerland Verwendung findet und ob die Art der Nutzung auch nach dem Gesichtspunkt der örtlichen Bedürfnisse geregelt wurde, ebenso wenig kann es auf dasselbe herauskommen, ob dieser Besitz reines Allmendland oder reines Gemeindegut ist. Und wenn in den seitherigen Abhandlungen über Allmende zu wenig diese Punkte Berücksichtigung fanden, so lag es vielleicht daran, daß ihre Gegensätze und deren Werte bis dahin noch nicht so sehr in den

---

[1]) Das Ureigentum von E. de Laveleye, vervollständigt von Dr. K. Bücher, Leipzig 1879 S. 145.

[2]) Dr. F. List, Agrarverfassung, Zwergwirtschaft und Auswanderung, Stuttgart und Tübingen 1842. S. 32 flg.

Vordergrund traten wie dieses heute der Fall ist, oder auch daran, daß man sie wohl kannte, aber zu wenig beachtete. Infolgedessen verwarf man entweder den Gemeindebesitz vollständig, oder man kam zu dem geraden gegenteiligen Urteil; man fand in ihm, zumal in den Allmenden, den Hebel zur Hebung der meisten sozialen und wirtschaftlichen Uebelstände im landwirtschaftlichen Gewerbe.

Veranschaulichen wir uns nun einmal die Vortheile der Gemeindeländereien gegenüber dem Privatbesitz etwas näher und verschließen wir hierbei auch vor den anhaftenden Schädigungen nicht ganz unsere Augen, so müssen wir dieses, um zu einem klaren Bild zu kommen, getrennt thun; zunächst die Besprechung der Vor- und Nachteile der „Gemeindegüter" erledigen und daran anschließen diejenige der Allmende.

Das „Gemeindegut" verbessert vor allen Dingen einmal direkt die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde. Durch Verpachtung des Landes oder durch Verkauf der Produkte solchen Gutes, deren Erträgnisse ungeschmälert der Gemeindekasse zu Gute kommen, werden in vielen Fällen die Gemeindeumlagen wesentlich reduziert, ja vielleicht auch vollständig aufgehoben. Durch den Besitz an Gemeindevermögen in Grund und Boden erfreut sich die Gemeinde weiter eines ausgedehnten billigen Kredits, auch in Zeiten wo dieser teuer und schwer zu haben ist und durch den es ihr bei ausgedehntem Besitz heute noch allein ermöglicht wird, ihren, mit fortschreitender kultureller Entwickelung ihrer Bürger auch größer werdenden öffentlichen Verpflichtungen nachzukommen, ohne dementsprechend die Umlagen merklich zu erhöhen. Die Gemeinde hat demnach an ihren Gemeindegütern einen nicht zu unterschätzenden Rückhalt, der besonders dann sich als großer Vorteil bemerkbar macht, wenn es sich um Neuanlagen und Bauten handelt, die auch noch der Nachwelt zu gute kommen sollen und ohne unerwartet hohe finanzielle Anstrengungen nicht entstehen können. Diese Anstrengungen kommen aber bei ausgedehntem Besitz an Gemeindegütern dem Bürger und Bauern kaum zum Bewußtsein, er fühlt sie nicht, denn sie werden nicht durch erhöhte Steuern bemerkbar.

Weiter geben die Gemeindegüter ihren Gemeinden eine der schönsten Gelegenheiten, ihre Armen und Kranken in ausgiebigem Maße zu unterstützen, ohne daß die Gemeinde auf die Mildthätigkeit ihrer Bürger angewiesen wäre, die, müßte sie von Bürgern allein ausgeführt werden, von diesen mit der Zeit sicher als eine mehr oder weniger drückende Besteuerung empfunden, auf die Empfangenden dagegen sicher in vielen Fällen demoralisirend wirken würde.

Die Gemeindegüter haben weiter den großen Vorteil, daß sie wie geschaffen dazu sind, um auf ihnen Meliorationen, wie Ent- und Bewässerungen, Wegeanlagen ꝛc. in einer für Private als leuchtendes Beispiel geltender Weise durchzuführen, die dann ihrerseits

fördernd auf deren Betriebe einwirken könnten. Wohl schon manche derartige Verbesserungen hätte nie zu Stande kommen können, wäre nicht der größte Teil des durch die Melioration in Mitleidenschaft gezogenen Landes Gemeindegut gewesen, anstatt Eigentum von Privaten, die in Augenblicken, wo es sich um gemeinschaftliches Vorgehen, um genossenschaftliches Zusammenhalten handelt, doch in den seltesten Fällen einig und unter einen Hut zu bringen sind. Auch darf nicht unerwähnt bleiben, daß durch Selbstbewirtschaftung der Gemeindegüter, — die für manche Betriebsweisen ganz gut angängig ist, wie genügend Beispiele aus der Praxis, so die Gemeindebaumgüter vieler Orte, die Hopfengüter der Stadt Tübingen und die Bürgerwiese der Stadt Worms (Rhein)[1]) deutlich zeigen, — ein ebenfalls nur fruchtbringender Einfluß auf die Privatbesitzer der betreffenden Gemeinden und deren Umgegend ausgeübt wird.

Werden solche Güter sachgemäß und vorteilhaft verwaltet, sind sie in einem Zustande um Privatgütern als leuchtendes, zur Nachahmung aneiferndes Beispiel dienen zu können, wie dieses ähnlich von den staatlichen Obstbaupflanzungen an den Straßen mancher deutschen Staaten behauptet werden kann, so haben sie sicher auch indirekt eine nicht zu unterschätzende Nachwirkung auf den gewöhnlichen Landmann, indem sie denselben zur größeren Ordnung, zur besseren Pflege, Bewirtschaftung und Verwaltung seines Eigentums veranlassen.

Aus diesen Gründen herrscht auch heute unter den meisten Volkswirten, Landwirten und anderen Sachkennern die übereinstimmende Ueberzeugung, daß es nicht gut ist, wenn sich sämmtliches Land in der Gemeindeflur in den Händen von Privaten befindet, sondern sie sind entgegen den populationistischen Strömungen früherer Jahre der Ansicht, daß ein Teil der Gemarkung Gemeindebesitz bleibt, oder da, wo solcher nicht mehr vorhanden ist, doch wieder wird und als Gemeindegut genutzt wird.

Ist dagegen das Gemeindegrundvermögen wahres Allmendland und fließen demnach dessen Erträgnisse nicht wie bei den eben besprochenen „Gemeinde- und Kassengüter“ in die Gemeindekasse, sondern fallen sie ungeschmälert oder auch nur zum Teil den Gemeindebürgern zu, so wird ja wohl hierdurch deren wirtschaftliche, zum Teil auch soziale Lage gehoben, jedoch geht das Allmendland fast aller angeführten Vorteile verlustig, die wir soeben bei dem Gemeindegut kennen gelernt haben. Von einer Unterstützung der Gemeindekasse durch die Allmenden, die es dem Gemeindevorstand ermöglicht für das Wohl der Gemeinde große Unternehmungen, Anlagen, Bauten und andere außerordentliche Bedürfnisse auszuführen, ohne die Gemeindeumlagen erheblich zu erhöhen, was von den Leuten immer

[1]) de Laveleye, Ureigentum S. 225.

drückend empfunden werden würde, kann natürlich dann nicht mehr die Rede sein. Erhebt auch die Gemeindeverwaltung für die Allmendanteile von ihren allmendierten Bürgern eine Auflage, die aber, sollen die Allmenden nicht gleich von vornherein jeden Anstrich eines Vorteiles entbehren, niemals groß sein darf, so ist das hierfür eingehende und nach Abzug der Lasten (Grundsteuer) noch verbleibende Geld wohl kaum so groß, um umlagemildernd bei der Besteuerung des Einzelnen in die Wagschale zu fallen. Sollen in solchen Gemeinden gemeinnützige Bedürfnisse ihre Befriedigung finden und sollen hier pekuniäre Armenunterstützungen in größerem Maße stattfinden, so kann dieses alles ohne eine erhebliche Umlage gar nicht geschehen. Wie wahr dieses ist, zeigt uns als Beispiel für viele andere die Gemeinde Heppenheim a. d. Bergstr.

Heppenheim hat einen Gemeindebesitz, der aber zum weitaus größten Theil, ja man könnte sagen, fast ausschließlich Allmendland ist, mit Ausnahme des Waldes, dessen Erträgnisse auch zum Teil der Gemeindekasse zur Unterstützung gereichen, von rund 1470 ha.

Aus diesem enormen Gemeindebesitz erlöst es jedoch jährlich nur in Form von Allmendauflage, Obst- und Holzertrag, Weide- und Grasnutzung 2c. die verhältnismäßig geringe Summe von 41 000 Mk. Alles andere fließt in die Hände der Bürger. Kein Wunder, daß die Gemeindesteuer in Heppenheim mit zu der höchsten im ganzen zugehörigen Steuerkommissariatsbezirk gehört. Mit einer jährlichen Umlage (1899) von 42,5 Pf. auf die Mark Steuerkapital steht Heppenheim an fünfhöchster Stelle und wird hierin nur noch von dem, mit noch größerem Allmendbesitz, vielleicht mit dem größten in ganz Süddeutschland, ausgestatteten Viernheim übertroffen, das mit 45 Pf. auf die gleiche Größe in demselben Jahr bezogen, im genannten Kommissariatsbezirk die leitende Stelle einnimmt.

Wir sehen schon hieraus, daß Vorteile, die oft den Allmenden zugeschrieben werden, nicht immer auf diese zurückfallen, vielmehr dem oft fälschlich mit Allmend bezeichneten Gemeindegut, eigen sind. Wir nehmen daher auch an, daß dem Schilderer der Allmendvorteile in vielen Fällen Vorzüge des Gemeindegutes vor Augen schwebten. Die Allmenden können wohl dem Bürger die Zahlung der auferlegten Gemeindelasten erleichtern, niemals aber eine Erniedrigung derselben bewirken, wie dieses z. B. v. d. Goltz von ihnen behauptet[1]).

Sind auch mit manchem Allmendland wegen seiner Nutzungsart und Kultur große wirtschaftliche Vorteile verbunden — wie wir dieses noch später bei Wald- und Weideland des Näheren sehen werden — so kommen doch im Allgemeinen weniger auf wirtschaft-

---

[1]) v. d. Golz, Vorlesungen über Agrarwesen und Agrarpolitik, Jena 1899 S. 80.

lichem, als vielmehr besonders auf sozial-politischem Gebiete den Allmenden Vorteile zu, die weder Gemeindegut, noch Privatbesitz aufweisen dürften. Sicher ist, daß sie die Solidarität der Gemeindegenossen heben und pflegen, daß dem Einzelnen durch sie ein gewisses Gemeininteresse anerzogen wird, was bei dem heutigen immer mehr sich geltend machenden Zusammenschluß der Landleute zu Consum-, Credit- und Produktivgenossenschaften nur vorteilhaft sich bemerkbar machen kann und menschliche Eigenschaften erzeugt, die bei einer Privatwirtschaft nur schwer erworben werden könnten; denn von seinen Allmenden her weiß der Bürger, daß das was der Gesammtheit zu Nutzen und Frommen gereicht, auch sein Vorteil ist.

Und weiter steht fest, daß die Allmenden dem Einzelnen zu jeder Zeit, besonders aber in dessen Alter auf Grund des meistens bei ihrer Verteilung in Anwendung kommenden Brauches, der den Bürger mit zunehmendem Alter auch besser allemendirt, eine derartige Beisteuer und Stütze zu seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit, zu seiner besseren Behandlung zur Zeit körperlichen Unwohlseins und gar dauernden Krankseins bieten, die ihm die beste Pflege, die beste Altersunterstützung zusichert, ohne demoralisirend zu wirken. Wohl weiß K. Bücher, einer der eifrigsten Verfechter der Allmenden. diesen Punkt in seiner Abhandlung über die Allmenden im südwestlichen Deutschland[1]) ganz besonders zu würdigen und hervorzuheben und auch uns dünkt er so wertvoll, bedeutend und in seinen Folgen auf die Landbevölkerung erziehend wirkend, daß wir am besten thun, K. Bücher hierüber selbst sprechen zu lassen.

„.... Es ist schon oft ausgesprochen worden, und jeder Kenner bäuerlicher Verhältnisse wird es bestätigen, daß unter 10 Vätern auf dem Lande neun das Schicksal des Königs Lear teilen: sie erfahren Undank von ihren Kindern. Wenn sie nicht mehr arbeiten können, wenn sie Haus und Hof und Feld und Wiese und Viehstand ihren erwachsenen Söhnen oder Schwiegersöhnen übertragen haben, so fristen sie als Auszügler ein gar unerfreuliches Dasein. Man läßt sie auf Schritt und Tritt empfinden, daß sie zur Last sind, nachdem sie sich jedes wertvollen Stückes ihres Besitztums entäußert haben. Wo die Allmenden bestehen, kennt man diese herzkränkenden Bitterkeiten des Alters nicht. Die Kinder wetteifern in Bezeugung der Pietät gegen den greisen Vater, die schwache Mutter; jedes von ihnen will sie gern bis an ihr Ende pflegen und sucht ihnen soviel als möglich das Leben behaglich zu machen, denn je länger sie ihr Dasein fristen, um so länger dauert der Genuß der Allmenden. Bei dem kleinsten Unwohlsein der alten Eltern wird der Arzt zur Hülfe gerufen zu dem der Bauer für sich, sein Weib und seine Kinder nur in den äußersten Nothfällen seine Zuflucht nimmt ...."

---

[1]) de Laveleye „das Ureigentum" Art. die Allmende im südwestl. Deutschland, S. 226.

Bieten demnach auf sozialem Gebiete die Allmenden gegenüber den Gemeindegütern große Vorteile, so dürfen wir anderseits aber auch nicht unsere Augen vor Schäden und Mängel schließen, die ebenso sicher manchen Allmenden je nach ihrer Nutzungsart anhaften, wie die vorgenannten sozialen Vortheile ihnen wohl allen mehr oder weniger gemeinsam sind. —

Gesehen hatten wir ja schon, daß die meisten Vorteile der Gemeindegüter nicht mit denjenigen der Allmenden identisch sind. Sollen jedoch die Allmenden der Gemeinde und ihren Bürgern möglichst nur Vorteile bieten und diese vor allen Schädigungen bewahren oder doch mindestens, wenn sich solche nicht ganz umgehen lassen, derartig vermindern, daß ihre großen, zum Teil in sozialer und moralischer Hinsicht besonders hochstehende Vorteile unverdunkelt bleiben, so muß ihre Nutzung unter allen Umständen in einer, den örtlichen und wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechender Weise geregelt sein. Ob nun in allen Fällen der Regelung den örtlichen Bedürfnissen Genüge geleistet wurde, kann nur eine nähere Betrachtung der einzelnen Fälle lehren; ob aber auch den allgemein herrschenden wirtschaftlichen Gesichtspunkten bei Festsetzung der Nutzungsarten an den Allmenden genügt wurde, ob besonders die Allmendgrundstücke den einzelnen Kulturarten in richtiger Weise zugeschrieben wurden, werden wir in den meisten Fällen ohne Weiteres beurteilen können.

So erscheint eine rationelle Forst- und Waldwirtschaft fast nur möglich bei größeren Flächen und besonders dann, wenn diese der Gemeinde und nicht Privaten gehören. Der Forst muß, soll er für den Einzelnen wie auch für die Allgemeinheit von Nutzen sein, nach einem einheitlichen Plane bewirtschaftet werden; denn nur ein solcher läßt auf lange Jahre hinaus eine annähernd jährlich gleichmäßige Nutzung zu. Dieses wird aber nur dann der Fall sein können, wenn er sich — abgesehen von den fiskalischen und standesherrlichen Waldungen — anstatt in Privathänden, in den Händen der Gemeinde oder einer Genossenschaft befindet, verwaltet und bewirtschaftet von einem Forstmann. Wie Privatwaldungen im Vergleich zu Communal- und fiskalischen Forsten genützt werden, zeigen uns deutlich diejenigen Waldungen, die durch die Gemeinheitsteilungen aus den Händen der Gemeinde in diejenigen der Privaten übergingen. Die meisten solcher Waldungen gingen in ihrem Ertrage theils durch übertriebene Streunutzung, theils durch zeitweise Inanspruchnahme der Bodendecke zur landwirtschaftlichen Nutzung, weiter durch Unterlassung der nöthigsten Kulturmaßnahmen und durch frühzeitiges Versilbern schlagbarer Bestände, in ihrem Ertrage rapid zurück. Jede Rücksicht auf die Erhaltung des Waldes im Intresse des allgemeinen Wohles blieb außer Acht und gar bald konnte man sehen, daß diese ehedem reichen Gemeindeforsten als minderwertige,

ertragsarme Privatwaldungen von einer Hand in die andere zu Spottpreisen übergingen. So wurden beispielsweise in der Gemeinde Unter-Schönmattenwag i. Odenwald im Jahre 1823 rund 800 ha Gemeindewald, der seither Allmendland war, unter die Bürger aufgeteilt. Die einzelnen Teile waren nun bald darauf derartig abgewirtschaftet und ausgenutzt, daß sie später zu äußerst niedrigen Preisen fast alle in die Hände eines Adligen übergehen konnten, so daß heute — nach kaum 80jähriger Vergangenheit — nur noch 12% des damaligen Forstes in den Händen des Kleinbesitzes sind[1]). Dazu kommt noch, daß der Ausschlagscoeffizient für die Gemeindesteuer in diesem Ort sehr hoch ist, während er vielleicht gleich Null wäre, hätte die Waldteilung nicht stattgefunden. Dann hätte sicher die Gemeinde aus ihrem, unter Staatsaufsicht gut bewirthschafteten Forst, die eine Ausbeutung der gegenwärtigen Generation auf Kosten der Nachkommen nicht zuläßt, das Geld für ihre Gemeindeumlagen herausgewirtschaftet, ganz abgesehen von dem jährlichen Loosholz, das dem Bürger nach wie vor zur Ergänzung seines jährlichen Brennbedarfs hätte zufließen können. Es war eben die Aufteilung der Allmendwaldungen eine wirtschaftlich falsche Maßnahme und da wo Allmendland forstlich genutzt wird, ist solches nur zu billigen; denn beim Waldland produzirt weder der Einzelne billiger als die Gesammtheit, noch wirtschaftet er vorteilhafter. Alle sozialen und wirtschaftlichen Vorteile der Allmende sind beim Waldland vereint, sie werden auch nicht im Geringsten durch Schädigungen in ihrem Werte herabgemindert, im Gegenteil, durch die weitaus bessere wirtschaftliche Ausnutzung wird sein Wert in diesem Falle nur noch gehoben.

Aehnlich wie mit den Waldallmenden, verhält es sich mit den Gemeindeweiden. Auch diese Ländereien können als Allmendland bedeutend besser genutzt werden, als es bei Privatbesitz — was meistens doch mit parzellierten Kleinbesitz identisch ist — möglich wäre. Wenn diesen Weideflächen heute auch bei Weitem nicht mehr die Bedeutung zukommt, wie dieses vor Einführung der Stallfütterung und der immer intensiveren Gestaltung der einzelnen Betriebe der Fall war, so sind sie doch da, wo sie sich heute noch vorfinden, oft die alleinige Ursache, daß auch der kleinbäuerliche Besitzer, der Arbeiter rc. Vieh überhaupt und in ausgedehnterem Maße halten und so den für seine Ackerwirtschaft nöthigen Dünger und die für seine Haushaltung nöthige Milch produzieren kann. Wie sollten die in den Alpen und Gebirgen Süddeutschlands liegenden Hutungen besser genutzt werden als durch gemeinsames Beweiden? Ist doch

[1]) Dr. Grünewald „Welche Aufgabe erwächst der Staatsforstverwaltung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Mehrzahl der im Kleinbesitz befindlichen Privatwaldungen des hess. Odenwaldes?“ Jugenheim 1899.

ein Weidgang einzel auf kleiner Fläche in den meisten Fällen undurchführbar, weil zu kostspielig und zu schwer so zu gestalten, daß den Weidetieren während der Dauer des Weideganges annährend gleichmäßiges Futter zur Verfügung steht.

Wir können deshalb wohl auch von dieser Allmendnutzung sagen, daß ihr weder in sozialer noch wirtschaftlicher Hinsicht Schädigungen anhaften. Eine Verarmung und Verschlechterung der Weiden braucht nicht einzutreten. Die Gesammtheit kann hier ebenfalls wieder eher vorbeugen, als wie der Einzelne dieses in den meisten Fällen thun würde und auch zu thun in der Lage wäre. Sie braucht ihre Weideflächen nur von Zeit zu Zeit zu düngen und die hierfür aufgewandten Kosten nach der Stückzahl des aufgetriebenen Viehes von jedem allmendberechtigten Bürger später zu erheben. Ebenso wird hier natürlich jede größere Melioration mit Leichtigkeit durchzuführen sein, was bei Privatbesitz nicht immer behauptet werden kann.

Wenden wir uns nunmehr denjenigen Allmendländereien zu, die als Wiese genutzt werden. Hier können Nutzungsarten vorkommen, die in ihren Wirkungen oft wesentlich von einander verschieden sind und teils durch älteres Gewohnheitsrecht, teils aber auch durch Ortsstatut festgelegt sind. Entweder ist sämmtliches Allmendwiesenland in so viel gleich große Parzellen geteilt als Allmendberechtigte in der Gemeinde vorhanden sind und jeder dieser Bürger bekommt alljährlich einen oder auch je nach Rang mehrere solcher Allmendteile durch das Loos zur Nutzung zugewiesen, oder aber, die Wiesenparzellen gehen mehrjährig oder gar lebenslänglich zur Sondernutzung auf den Namen eines allmendierten Bürgers über. Was das erstere Verfahren betrifft, so hat dieses wesentliche Vorzüge vor dem letzteren und zwar einmal dadurch, daß bei ihm im Durchschnitt mehr Ausgeglichenheit in der Verteilung herrscht und infolgedessen diese eine gerechtere ist. Denn hat jemand das eine Jahr ein von Natur aus wenig fruchtbares Loos erhalten, so sind doch Aussichten vorhanden, daß ihm im nächsten Jahre ein besseres zufällt. Zudem hat bei dieser Nutzungsart auch die Gemeinde es vollständig in der Hand, auf die Erträgnisse ihrer Wiesen und hiermit auf die bessere wirtschaftliche Lage ihrer Bürger vorteilhaft einzuwirken. Sie braucht nur ihre Wiesen in einer bestimmten Reihenfolge jährlich in ausgiebigem Maße unter Berücksichtigung der einzelnen Bodenqualitäten zu düngen, bei vorhandenen Wässerwiesen durch Anstellung eines oder mehrerer Wiesenwärter für geeignete sachgemäße Bewässerung und Pflege zu sorgen und die hierdurch entstehenden Unkosten jährlich als Umlage für jedes Wiesenloos zu erheben, um so ihre Bürger in den Besitz von Wiesen resp. von Dürrfutter zu setzen, wie es auf gleichen Wiesen auch der Privatbesitz nicht besser erzielen könnte. Und sicherlich wird auch

durch derartige Behandlung der Gemeindewiesen mancher Bürger zu gleicher oder doch ähnlicher Bewirtschaftung seiner Privatwiesen angeregt und veranlaßt, was doch einen nicht zu unterschätzenden Vorteil bedeutet. Anders gestaltet sich jedoch die Sache, wenn die Wiesenallmende auf mehrere Jahre oder auch auf Lebenszeit in den Besitz eines allmendierten Bürgers gegeben werden. Nur in Ausnahmefällen werden die Wiesenallmende verhältnismäßig so ausgedehnt in einer Gemarkung sein, daß schon der junge Bürger ein Loos bekommen und dieses auf Lebenszeit behalten kann. Es wird im Gegenteil meistens der Fall vorliegen, daß nur wenige Bürger mit Wiesenallmendloose bedacht werden können, diese aber erst in späten Jahren erhalten und deshalb meistens zu alt sind, um noch durch Verbesserungen von durchgreifender Art und besonders durch Düngung den Ertrag des ihnen zugefallenen Allmendlooses zu steigern. Weiß doch der Bürger nie, wie lange das Allmendstück noch von ihm genutzt wird und ob sich auch die für seine Verbesserung aufgewandte Mühe und Arbeit zu seinem Vorteil gestalten wird.

Und noch schlechter ist es in dieser Hinsicht mit den Wiesenallmenden bestellt, die mehrjährig ihren Nutznießer wechseln. An diesen Grundstücken wird auch zur Verbesserung und Steigerung der Erträgnisse so gut wie gar nichts gethan. Ist schon von altersher bei den meisten bäuerlichen Wirten die Ueberzeugung vorhanden, daß eine Wiese ebensowenig wie ein Obstbaum einer Düngung bedarf, so gilt für die Wiesenallmende diese Ueberlieferung erst recht. Die Meisten wollen hier ernten und die Wenigsten säen! Der Raubbau auf so genutzten Wiesenallmenden ist daher an der Tagesordnung, ja sogar sprichwörtlich geworden. Alljährlich werden die Wiesen gemäht und nur höchstens im ersten Jahr des Besitzes etwas gedüngt.

Während so die eine Nutzungsweise der Wiesenallmenden mit wirtschaftlichem Vorteil für die Gemeinde und deren Bürger verknüpft ist, ist die andere nur mit großen Nachteilen wirtschaftlicher Natur verbunden. Wo eben dem Privaten vollständig anheimgegeben ist, für die Verbesserung seines Allmendteiles selbst zu sorgen, wird dieses in den seltensten Fällen in genügender Weise ausgeführt werden, hat er doch immer das Bewußtsein, daß er nicht sein Eigentum verbessert, sondern das eines anderen, das ihm und seinen Erben wieder entzogen sein kann, noch ehe sich die aufgewandten Kosten und Arbeiten bezahlt gemacht haben.

Sind demnach schon die reinen Wiesenallmenden nicht unter allen Umständen mit wirtschaftlichen Vorteilen ausgestattet, so wie wir dieses bei den Allmendforsten und -Weiden gesehen haben, und hängt hier der wirtschaftliche Nutzen fast ausschließlich von der rechtlichen und örtlichen Nutzungsweise ab, so ist dieses bei den Acker- und Gartenallmenden in noch weit höherem Maße der Fall. Besonders bei ersterem, als dem von den genannten am Meisten

vorkommenden Allmendland, treten nicht allein wirtschaftliche, sondern auch soziale Schädigungen in so großem Maße auf, daß das Bestehen von Ackerallmenden der Gemeinde und besonders ihren Bürgern nicht zum Vorteile, sondern nur zum Nachteile gereichen kann — es sei denn, daß ihre Nutzung ein, unter strengster Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen gewähltes Verfahren darstellt. Leider ist dieses meistens nicht — ja man kann fast sagen nirgends — der Fall. Die gewöhnlich durch Ortsstatut geregelten Ackernutzungen haben wohl alle das Bestreben, die Nutzung nach dem allgemeinen Gerechtigkeits- und Billigkeitssinn unter die Bürger zu verteilen, so daß schon vorerwähnte soziale Vorteile der Allmenden besonders zur Wirkung kommen, sind aber meistens vollständig ohne Berücksichtigung des wirtschaftlichen Nutzeffektes aufgestellt. Je größer nun noch das Ackerallmendland im Vergleich zum Privatbesitz ist, umsomehr machen sich natürlich auch die Schädigungen bemerkbar. Dieses erkennt auch v. d. Golz[1]) vollständig an. Auch er sieht schon in den Wiesenallmenden gewisse Schädigungen, sobald ihre Nutzungen nicht in zweckmäßiger Weise geregelt sind und erkennt solche bei den Ackerallmenden in noch erhöhtem Maße, besonders dann, wenn sie in ausgedehntem Maße vorhanden sind. Ganz anders ist K. Bücher in seinem Ansichten. Er erkennt in den Allmenden, einerlei welcher Nutzungsart — ob Wald oder Feld, ob Wiese oder Weideland — sie unterworfen sind, nur Vorteile, nur Schönes und Gutes. Die unbestrittene Vorzüge der Allmenden auf gewissen sozialen Gebieten, ihre in vieler Hinsicht moralisch wie bei einzelnen Kulturarten auch wirtschaftlich hochstehende Vorzüge, lassen ihn die Schädigungen der Ackerallmende, ganz übersehen, denn wie wäre wohl sonst Bücher zur Niederschreibung des folgenden Satzes gekommen:

„Obgleich die Allmenden*) nur in temporärem Besitz sind, so werden sie doch vortrefflich bewirtschaftet. . . .“[2])

Geht man natürlich nicht näher auf die Bewirtschaftung der Ackerallmende ein, vergegenwärtigt man sich besonders nicht die Betriebsweise ihrer bäuerlichen Wirte und deren Wirkungen auf den Privatbesitz, verschafft man sich vor allen Dingen keine Klarheit über die Rentabilität dieser Kulturflächen, dann ist es natürlich leicht, auch in den Ackerallmenden nur solche Momente zu finden, die mit ihren großen Vorteilen weitaus gewisse Schädigungen überragen und verdecken und es kann nicht allzu schwer werden, bei Besingung ihres Lobliedes geradezu das Heil der Landwirtschaft im Allmendbesitz zu finden.

---

[1]) Vorlesungen über Agrarwesen und Agrarpolitik, Jena 1899. S. 80.
[2]) Das Ureigentum von de Laveleye, vervollständigt von Dr. K. Bücher, Leipzig 1879. S. 145.
*) Gemeint sind die Ackerallmenden. Der Verf.

Da wir diesen Weg nicht für den richtigen halten, so wollen wir den gerade entgegengesetzten einschlagen und an einem Beispiele aus der Praxis zeigen, mit welchen großen wirtschaftlichen Nachteilen der Ackerallmendbesitz behaftet und gerade dazu angethan ist, in seiner heutigen Verfassung und Nutznießungsart jegliche Berechtigung auf ein Weiterbestehen in gewohnter Weise zu verlieren.

Wir stellen daher die Frage:

Wie werden gewöhnlich die Ackerallmende genutzt und welche Vor- und Nachteile sind hiermit verbunden?

Zur Beantwortung dieser Frage sollen uns die Ackerallmendverhältnisse der Stadt Heppenheim a. d. B. dienen. Voraus bemerkt sei nur noch, daß eine teilweise Schilderung der ganzen Allmendverhältnisse dieser Stadt, nur der Vollständigkeit halber stattfindet.

Die Allmenden der Stadt Heppenheim.

a. Einleitung.

Die Stadt Heppenheim mit einer nach der Zählung vom Jahre 1901 ermittelten Einwohnerzahl von 5777 Seelen hat eine landschaftlich schöne, wie auch wirtschaftlich nicht ungünstige Lage, an der von Norden nach Süden hinziehenden Bergstraße, und ein vollständig ländliches Gepräge. Selbst Bahnstation der ebenfalls von Norden nach Süden führenden Hauptverkehrsader zwischen Süd- und Norddeutschland, der Main-Neckar-Bahn, mit der Nähe von Darmstadt, Heidelberg und Mannheim von je 28 km Entfernung inmitten eines regen Verkehrs gelegen, genießt Heppenheim doch alle Reize des anmutig stillen Landlebens. Einsam und friedlich liegt es am Fuße der alten Feste Starkenburg, ruhig und frei von überhastetem Treiben sind seine Straßen.

Seine Bewohner bestehen zum größten Teile aus Landwirten und Weinbauern, weniger aus Handwerkern und Fabrikarbeitern, die hauptsächlich in dem nahegelegenen Industriestädten Weinheim, Mannheim und Ludwigshafen, ihrem Verdienste nachgehen, da Heppenheim selbst keine eigene größere Industrie besitzt, abgesehen von einigen Cigarrenfabriken und Steinschleifereien. Die meisten Landwirte sind auch zugleich Weinbauer und gehören ausschließlich zu den sogenannten Kleinbauern. Der 3. Theil von ihnen ist nicht selbständig, sondern ernährt sich noch durch einen Nebenberuf, wie andererseits auch wieder eine verhältnismäßig große Anzahl von Gewerbetreibenden vorhanden ist, die nebenher Landwirtschaft treiben. Folgende Tabelle, welche den Erhebungen der Großh. Centralstelle für Landesstatistik entnommen ist, wird uns über die Besitzverhältnisse in Heppenheim genaue Auskunft geben:

Zahl der landw. Betriebe.	Größe der landw. Betriebe in ha.	Zahl der Betriebs-inhaber.	Die Inhaber der landw. Betriebe nach Hauptberuf							
			a. Landwirtschaft.				b. Industrie und Gewerbe.		c. Handel u. Verkehr	d. andere Berufe.
			über-haupt.	mit Nebenberuf.	ohne Nebenberuf.	Tag-löhner, Knechte, landw. Arbeiter.	selbst-ständig.	nicht selbst-ständig.		
4	0,001—0,02	2	—	—	—	—	—	—	—	2
18	0,02—0,05	3	—	—	—	—	1	2	—	—
119	0,05—0,2	119	11	—	11	17	23	32	16	20
223	0,2—0,5	221	36	2	34	26	58	61	16	24
157	0,5—1,0	155	52	9	41	11	39	28	10	15
170	1,0—2,0	166	89	13	76	8	40	11	8	10
78	2—3	78	52	2	50	1	16	2	3	4
41	3—4	41	32	4	28	9	—	—	—	—
15	4—5	15	12	2	10	—	2	1	—	—
22	5—10	22	17	2	15	—	2	—	—	3
1	10—20	1	1	—	1	—	—	—	—	—
1	20 u. darüber	1	1	—	1	—	—	—	—	—
—	50 — darüber	—	—	—	—	—	—	—	—	—
739		824	303	34	255	72	181	137	53	78

Von 824 Betriebsinhabern, die 739 landwirtschaftlichen Betrieben vorstehen, sind demnach nach Hauptberuf 303 Landwirte von denen 255 ohne Nebenberuf sind. Der verbleibende Rest besitzt Nebenberufe oder treibt Landwirtschaft als Nebenberuf, da die Kleinheit der landwirtschaftlichen Betriebe eine Selbständigkeit nicht zuläßt.

Der Schwerpunkt der landwirtschaftlichen Betriebe in Heppenheim liegt heute noch zum großen Teil im Körnerbau, wenigstens soweit er mit der Bewirtschaftung der in ihrer Größe nicht unbedeutenden Ackerallmende zusammenfällt, daneben nehmen Futter-, Wein- und Hopfenbau eine nicht unbedeutende Stelle ein, wie auch der feldmäßige Anbau von Gurken in den letzten Jahren auf Kosten des Getreidebaues sehr zugenommen hat.

Heppenheim liegt im ausgesprochenen Weinklima. Der Winter ist mild und bleibt die Durchschnittstemperatur seiner Monate nur im Januar unter dem Nullpunkte, wie auch dementsprechend die Durchschnittstemperatur des Monats Juli eine verhältnißmäßig hohe ist. Nachfolgende Tabelle zeigt die Durchschnittstemperatur der einzelnen Monate von 12 aufeinanderfolgenden Beobachtungsjahren (1885—1896).

Winter Dezbr. — Febr.	Frühling März — Mai	Sommer Juni — Aug.	Herbst Sept.—Novbr.
Dezbr. + 0,9° C.	März + 5,2° C.	Juni + 18,3° C.	Sept. + 15,1° C.
Januar — 0,9° „	April + 10,5° „	Juli + 19,2° „	Okt. + 9,5° „
Febr. + 1,2° „	Mai + 15,3° „	Aug. + 18,3° „	Nov. + 0,9° „

Der zur Gemarkung Heppenheim gehörige Boden ist aus den verschiedensten Formationen hervorgegangen. Die Vorberge des Odenwalds östlich der Bergstraße, die in ihren weitesten Ausläufern bis dicht an diese herangehen, gehören dem Diluvium an, und bestehen zum größten Teile aus Lehm-, Löß- und Laimenablagerungen, die stellenweise von Sandnestern durchsetzt sind, sie bilden ein von Natur aus fruchtbaren, durch seinen meistenteils nicht geringen Kalkgehalt physikalisch günstig gestalteten, sich in guter Krümmelstruktur befindlichenden Boden. Auf diesen folgen dann weiter nach Osten hauptsächlich Verwitterungsprodukte des Bund- und Tertiärsandsteins der in einigen mächtigen, als Berge auftretenden Ablagerungen in der Gemarkung Heppenheim vorkommt. Weiter noch nach Osten und tiefer in den Odenwald hinein haben wir es dagegen mit Böden zu thun, die aus den Verwitterungsprodukten alter Eruptionsgesteine, wie Granit, Diorit, Hornblendegranit ꝛc. entstanden sind.

Soweit der Boden als er östlich der Bergstraße liegt, der gewiß ein in seiner Zusammensetzung äußerst verschiedenes Gerüste darbietet, da wir in ihm doch sowohl die ältesten, als auch die jüngsten Glieder der geologischen Zeitabschnitte vorfinden. Ganz anders verhält es sich dagegen mit dem Boden der sich westlich der Bergstraße als weite kaum die geringsten Erhebungsunterschiede zeigende Ebene ausstreckt. Dieser Boden gehört dem Diluvium und Alluvium an und ist ein Teil der großen süddeutschen Rheinebene, des sogenannten Mainzer Beckens. Er besteht hauptsächlich aus mildem sandigem Lehm und lehmigen Sanden stellenweise mit — doch nur in geringer Ausdehnung vorkommenden — Thonnestern durchsetzt. Auch er muß sowohl was seine physikalische Eigenschaft und Struktur, wie auch seine chemische Thätigkeit anbelangt, als ein von Natur aus nicht ungünstiger Boden bezeichnet werden. Dieser Boden umfaßt in der Hauptsache, die der Stadt Heppenheim gehörenden Acker- und Wiesenallmende, während die Waldallmend sich in den vorbeschriebenen Urgesteinsformationen befindet. Die Wiesenallmende nehmen meistens die tieferen Lagen ein, haben durchweg einen hohen Grundwasserstand, sodaß sie stellenweise während der Frühjahrs- und Herbstmonate bei hohem Wasserstand des Rheines der Ueberschwemmung ausgesetzt sind.

Die Ackerallmendstücke sind dagegen etwas höher gelegen. Wenn auch von Natur aus fruchtbar, so sind sie doch wegen dem schon seit langen Jahren stattfindenden Raubbau meistens sehr arm an mineralischen Nährstoffen, besonders an Kali und nicht überall kleefähig. Stellenweise besitzt die Ackerkrume sehr feinen Sand, so daß leicht ein Verschleißen eintritt. Die Lage der Felder und Wiesen ist eine vollständig ebene.

b. Die Größe des Allmendbesitzes.

Die ganze Gemarkung Heppenheim umfaßt nach dem städtischen Grundbuch 12345 hessische Morgen = 3086,25 ha, von denen nach Aufzeichnung in den Flurbüchern auf die Kulturarten folgende Flächen fallen:

Waldland	866,25	ha
Ackerland	1066,25	"
Wiesenland	882,25	"
Rebland	142,75	"
Garten	26,00	"

Zusammen 2983,50 ha Kulturland, das für Gebäude, Wege, Gräben, Hofflächen &c. einen Rest von 102,75 ha übrig läßt.

Die ganze 866,25 ha große Waldfläche ist der sogenannte „Gemeindewald", dessen jährliche Erträgnisse zu bestimmten Teilen den allmendberechtigten Bürgern Heppenheims zu Gute kommen, zum andern Teil jedoch in die Gemeindekasse fließen.

Der Wald ist somit nicht ausschließliches Allmendland, er hat vielmehr auch zum Teil den Charakter des Gemeindegutes, indem er in seinem Ertrag teilweise zur Bestreitung der Gemeindekosten mit herangezogen wird. Außer diesem Wald stehen den Bürgern Heppenheims noch 1839 hessische Morgen 88 □Klafter = 459,75 ha Acker- und Wiesenland zur jährlichen Nutzung zu und zwar 346,67 ha Acker und 113,11 ha Wiesen. Weiter ist die Gemeinde noch im Besitz von, reinem „Gemeindegut" und zwar besitzt sie 42,55 ha Ackerland das verpachtet ist, 3,58 ha Land, das früher zur Besoldung diente, jetzt aber auch verpachtet wird und 96,37 ha Wiesen, deren Nutzung jährlich versteigert wird.

Dieses giebt aber zusammen einen Gesammtbesitz der Stadt Heppenheim in Grund und Boden, der teils reines Allmendland, teils Gemeindegut (Kassengut) ist, von 1468,5 ha, dem nur eine Fläche von 1515,0 ha zum größten Teile wohl Privatland, teils aber auch noch Allmendland anderer Gemeinden gegenübersteht. In der Gemarkung Heppenheim liegen nämlich noch, wie früher schon einmal bemerkt, die Allmendgüter der sogenannten Vierdorfgemeinden Kirschhausen, Erbach, Sonderbach und Wald-Erlenbach, ebenso das Allmendland der beiden Gemeinden Ober- und Unter-Hambach. Diese Dörfer waren ja Teile der früheren alten, großen gemeinen Mark Heppenheim, die sich später allmählich immer mehr durch Lostrennung einzelner Theile zersplitterte, bis schließlich, nachdem zu Anfang des verflossenen Jahrhunderts auch noch die 6 genannten Dörfer mit Heppenheim ihr bis dahin gemeinsam besessenes Allmendland aufteilten, von der ehemals so ausgedehnten Mark, die heutige Stadtgemarkung Heppenheim mit 3086,25 ha Bodenfläche übrig blieb.

Die Größe des Allmendlandes der Vierdorfgemeinde ist ebenfalls nicht unbedeutend und beträgt nach dem Grundbuch der Gemarkung Heppenheim 84,0 ha Acker- und Wiesenland und die Allmendgüter der beiden Hambach umfaßten eine Fläche von 121,58 ha ebensolchen Kulturlandes, so daß zusammen in der Gemarkung Heppenheim — außer den Stadtallmenden — noch ein auswärtiger Allmendbesitz von 205,58 ha liegt. Dieses bedeutet aber für die Landwirte Heppenheims, daß weit mehr als der 3. Theil (35,1%) von dem ihnen und den Ausmärkern innerhalb der Gemarkungsgrenze zur Verfügung stehenden Acker- und Wiesenlandes dem Privatbesitz entzogen und reines Allmendland ist. Es hat somit Heppenheim einen Besitz an Gemeindeland, wie er größer, nur noch in wenigen Gemeinden Süddeutschlands vorkommen dürfte.

c. Die Nutzung des Allmendbesitzes.

Genutzt werden die Allmenden nach Maßgabe von Lokalstatuten, die auf Grund der hessischen Gesetze vom 21. Juni 1852 und 3. Juli 1858, „die Gemeindenutzen der Ortsbürger betreffend", am 16. Februar 1864 erlassen wurden und als wesentlich Folgendes enthalten:

Zur Teilnahme an den Nutzungen werden nur solche Ortsbürger zugelassen, die

1) das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben,
2) verheiratet sind,
3) in der Gemeinde wohnen.

Die diesen Bürgern zustehenden Nutzungen bestehen aus:

A. 1839 Morgen 88 □Klafter*) Allmendland in Form von Acker und Wiese, das in 4 Klassen eingeteilt wird.

Die IV. Klasse enthält die sogenannten Weidstücke, welche als Wiese angelegt sind und besteht aus: 742 Morgen 396 □Klafter, welche in 680 Loose eingeteilt sind. Ein Loos dieser Klasse enthält demnach durchschnittlich 1 Morgen 37 □Klafter.

Die III. Klasse bilden die sogenannten Weidäcker. Sie besteht aus 294 Morgen 130 □Klafter und zerfällt wieder in 475 Loose, von durchschnittlich 248 □Klafter.

Die II. Klasse besteht aus:

a. Den sogenannten Allmendäckern mit einem Flächengehalt von 258 Morgen 142 □Klafter. Das Einzelloos durchschnittlich 258 □Klafter groß.
b. Den sogenannten Allmendwiesen mit einem Flächengehalt von 452 Morgen 180 □Klafter, das Einzelloos zu circa 450 □Klafter groß. Diese Klasse gewährt 400 Loose.

Die I. Klasse endlich wird durch die sogenannten Allmendgärten

*) Der hessische Morgen enthält 2500 qm und die hessische Klafter 6,25 qm.

mit einem Areal von 91 Morgen und 40 □Klafter gebildet. Die Zahl der Loose ist hier 200 zu je 180 □Klafter.

Hiervon werden nun die Grundstücke der IV. Klasse die Wiesen, jährlich verloost, die

der III. Klasse, die Weidäcker, lebenslänglich abgegeben, die

der II. Klasse, was Ackerland ist, alle 4 Jahre, was Wiesenland ist, jedes Jahr verloost und die Grundstücke

der I. Klasse, die Allmendgärten, werden lebenslänglich abgegeben.

B. Aus 866,25 ha Gemeindewaldland, das jährlich für jeden allmendberechtigten Bürger abzugeben hat:

a. für die jüngeren Bürger einen Stecken Buchenscheitholz und 50 buchene oder gemischte Wellen und — sofern der Holzschlag dieses nicht ergiebt — statt ihrer einen Stecken buchenes Stockholz. Dieses erhält der junge Bürger in dem mit dem 1. Januar nach der Ortsbürger-Erwerbung oder Verheirathung beginnenden Jahre.

b. Für die älteren Bürger, d. h. für diejenigen, welche die Nutznießer des unter Klasse III. näher bezeichneten Allmendlandes sind, dasselbe Holz wie für die jüngere Bürger, zuzüglich eines weiteren Stecken Holzes in Form von Prügelholz. Es ist dieses das größere Loosholz. Die Einteilung und Nutzung des Allmendlandes in bestimmte Klassen setzt voraus, daß auch die Ortsbürger in einzelne Klassen eingeteilt sind. So besteht die I. Klasse aus den 200 ältesten Ortsbürger resp. Wittwen von diesen. Jeder Angehörige dieser Klasse erhält aus den Allmendklassen IV., III., II. und I. ein Loos zur Nutznießung und das größere Holzloos.

Die II. Ortsbürgerklasse besteht aus den nach dem Eintrag in das Ortsbürgerregister nächstfolgenden 200 ältesten Ortsbürger, resp. Wittwen von diesen. Jeder Angehörige dieser Klasse erhält von den Allmendloosen IV., III. und II. je ein Loos zur Nutzung und ebenfalls das größere Holzloos.

Die III. Ortsbürgerklasse besteht aus den nach ihrem Eintrag in das Ortsbürgerregister weiter folgenden 75 Ortsbürgern resp. Wittwen von Ortsbürgern. Jeder Angehörige dieser Klasse erhält je ein Loos der Allmendklassen III. und IV. und ebenfalls das größere Holzloos.

Die IV. Klasse der Ortsbürger besteht aus den nach ihrem Eintrag in das Ortsbürgerregister weiter folgenden 125 Ortsbürger oder deren Wittwen. Jeder Angehörige dieser Klasse erhält ein Loos von der IV. Allmendklasse und das kleinere Holzloos.

Die V. Ortsbürgerklasse besteht aus allen übrigen allmendberechtigten Bürgern Heppenheims. Die Mitglieder dieser Klasse erhalten nur das kleine Holzloos, dagegen vorerst noch keine Nutznießung an den Acker- und Wiesenallmenden. Erst durch Abgang

eines allmendierten Bürgers aus der vorhergenannten IV. Klasse rückt der, nach dem Datum seines Eintrags in das Ortsbürgerregister älteste Bürger dieser V. Klasse in die IV. Allmendklasse ein. War der abgehende Bürger z. B. aus der II. Allmendklasse, so rückt an dessen Stelle der, nach dem Eintragsdatum älteste Bürger der III. Bürgerklasse an die Stelle des abgegangenen Bürgers II. Klasse und an dessen Stelle tritt der älteste Bürger der IV. Klasse, dessen freiwerdender Platz wieder ausgefüllt wird von dem ältesten Bürger der V. Bürgerklasse.

Außer der Aufzählung der einzelnen Allmendklassen und den Bestimmungen über die Rangordnung der Bürger gewährt das Statut auch noch Normen, die sich auf die Ansprüche von Erben rc. eines verstorbenen Ortsbürgers beziehen und Folgendes bestimmen:

Stirbt der Allmendirte nach dem 23. April so kommt seinen Erben noch der gesammte Nießbrauch seiner Loose für das begonnene Jahr zu, doch tritt nach der Haupternte der succedierende Bürger in dasselbe ein. Stirbt er dagegen vor dem 23. April, so tritt der nach dem verstorbenen Bürger nächstberechtige Bürger sofort ein, muß aber — wenn das Allmendstück bereits bestellt war — den Erben des Verstorbenen die Kosten der Bestellung, des Saatgutes, der Düngung und Bearbeitung zurückerstatten. Als Maßstab für Bemessung dieser Werthe gelten die in Heppenheim üblichen Produkten- und Arbeitspreise. Bezüglich der Düngung wird noch bestimmt, daß diese zum ganzen Werth zu vergüten ist, wenn noch keine, zum halben Werth, wenn bereits eine Jahresernte entnommen und gar nichts vergütet wird, wenn schon mehr geerntet wurde.

Sehen wir uns nun diese Verteilung der Allmendstücke unter die Bürger etwas näher an, so wird uns sofort auffallen, daß sie das Bestreben hat, mit zunehmendem Alter den Bürger besser und nachdrücklicher zu unterstützen. Im größten Allmendgenuß befinden sich die 200 ältesten Bürger des Ortes! Hier sind demnach die Allmenden eine Altersversicherung, hier würden sie als wahres Alliment wirken und K. Bücher hätte nicht unrecht, gerade in dieser Art der Verteilung den schönsten moralischen und sozialen Werth der Allmenden zu erblicken, ständen nicht den schönen Vorteilen wirtschaftliche Mängel schwerwiegendster Art entgegen.

Weiter können wir an dem besprochenen Nutzungsmodus erkennen, daß er sich auch bestrebt, die Nutzung zu einer möglichst gleichmäßigen zu gestalten. Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Momentes, werden nämlich die Allmenden nur zum geringsten Teil lebenslänglich zur Nutznießung abgegeben, der größere Theil wird dagegen soweit als es Wiesenallmende sind, in jährlichem und, was Ackerallmende sind, in 4jährigem Wechsel durch das Loos verteilt. Von dem ganzen, einem allmendierten Bürger der I. Bürgerklasse zustehenden Allmendanteil von 4 Morgen 73 □Klafter, hat derselbe

nur 1 Morgen 38 □Klafter in lebenslänglicher Nutzung, 74,5% seines Allmendanteiles werden dagegen jährlich und mehrjährlich verloost. Es wird hierdurch zwischen dem wirtschaftlichen Moment, das mehr mit der lebenslänglichen Nutzung verbunden ist, und der idealen Gleichteilung, die in dem öfteren Besitzwechsel der Allmendstücke begründet ist, so gut als möglich der goldene Mittelweg eingehalten. Beides läßt sich unmöglich mit einander vereinigen. Wäre die ganze Allmend so groß, daß jedem Bürger schon in frühen Jahren, dann z. B., wenn er allmendberechtigt wird, sein Allmendteil zugestellt würde und er dieses auf Lebenszeit behalten könnte, dann würden im Durchschnitt sicherlich die Acker- und Wiesenallmenden besser kultiviert und verwertet werden, sie kämen in ihrer Nutzung dem wirtschaftlichen Princip unstreitig näher als wie dieses jetzt bei einem öfteren Wechsel der Fall ist. Es würde dieser Verteilung aber auch dann der große Fehler anhaften, daß sie eine sehr ungleichmäßige und ungerechte wäre. Ungleichmäßig würde sie deshalb sein, weil niemals alle Allmendloose unter sich gleich sind, vielmehr deren Wert wegen Bodenverschiedenheit, Verschiedenheit im Kulturzustand, Entfernung vom Ort und Verschiedenheit im Feuchtigkeitsgehalt ein sehr schwankender ist und auch durch verschiedene Größe der Allmendloose nie ganz aufzuheben sein dürfte. Ungerecht würde sie aber aus dem Grunde sein, weil ein Bürger, durch Zufall mit einem minderwertigen Allmendloos ausgestattet, dieses bis an sein Lebensende behalten müßte und sehen könnte, wie sein Nachbar trotz schlechterer Kultur und geringeren Aufwandes an Arbeit und Kapital dieselben Ernten, wenn nicht noch bessere erzielte als er. Nichts würde aber drückender in einer Allmendgemeinde empfunden werden und nichts würde zu Zwistigkeiten mehr Veranlassung geben als gerade eine stark hervorleuchtende Ungleichmäßigkeit in der Verteilung der einzelnen Loose.

Deshalb muß mit der Nutzung der Allmendloose ein öfterer Wechsel des Besitzes verbunden sein, denn je öfter dieser Wechsel stattfindet, umso gleichmäßiger und gerechter muß die Verteilung erscheinen. Daß dieser Wechsel in Bezug auf die Wiesenallmende nicht von Nachteil, ja bei einigermaße vorhandenem Interesse und ebensolcher Sorge der Gemeindeverwaltung für das Wohl ihrer Bürger nur von Vorteil sein kann, haben wir schon früher gesehen.

d. Die Bewirtschaftung der Ackerallmenden.

Die Bewirtschaftung und Kultur dieser Grundstücke ist die denkbar verschiedenste. Sie hängt vor allen Dingen einmal davon ab, wie lange das Allmendloos im Besitz seines Wirtes ist, denn werden solche Allmendstücke, die der Nutznießer auf Lebenszeit inne hat und die er nicht in einem allzuhohen Alter bei schwächlicher

Gesundheit antritt, im Durchschnitt besser bestellt und kultiviert als solche, deren Nutznießer mit jedem fünften Jahr wechseln. Nicht minder ist die Kultur aber auch abhängig von dem Wirte selbst. Ist er ein tüchtiger Landwirt, der selbstspannfähig ist und die Vorteile einer besseren Kultur, einer tiefen gut gekrümmelten, unkrautfreien Ackerkrume für seine Kulturgewächse zu schätzen weiß, dann wird er auch sein Allmendland verhältnismäßig besser bewirtschaften und pflegen als ein saumseliger Wirt.

Von einer allgemein gültigen Fruchtfolge kann man kaum reden, sie findet so gut wie nicht Anwendung. Jeder malt sich seine Rotation so aus, wie er sie für seine Verhältnisse passend findet.

Vielleicht daß man durchschnittlich bei der Bewirthschaftung der jedesmal nach 4 Jahren neu zur Verloosung kommenden Allmendäckern vou folgender Reihenfolge im Anbau der Früchte und Gabe der Düngung sprechen kann:

1) Hackfrucht (Kartoffeln oder Rüben) + (Mist),
2) Sommerung (Gerste),
3) Winterung (Roggen),
4) Sommerung (Hafer)

oder auch:

1) Kartoffeln + (Mist),
2) Roggen,
3) Gerste mit Klee,
4) Mähklee.

Bei den bis zum Ableben eines Bürgers in dessen Nutznießung sich befindlichen Allmenden ist von einer Fruchtfolge im Sinne der allgemeinen Anwendung noch weniger zu sprechen. Es herrscht auch hier freie Wirtschaft und freie Fruchtfolge vor, die aber nicht auf den Errungenschaften und praktischen Erfahrungen der Neuzeit aufgebaut ist und sich weder zu ihrer Grundlage den Fruchtwechsel, noch die Anpassungsfähigkeit des Betriebes an die wechselnden Verhältnisse des Marktes und an die, diesen beherrschenden Faktoren zu eigen gemacht hat. Das Gepräge der ausgedehnten Körnerwirtschaft ist allgemein zu beobachten. So konnten wir z. B. folgende Reihenfolge im Anbau der Früchte bei einem Allmendgarten während der letzten 7 Jahre feststellen: Klee, Gerste, Gerste, Hafer, Roggen, Hafer, Futterrüben. Die letzte Düngung war als Mistdüngung zu den Futterrüben gegeben worden und die dieser vorhergehenden vor ungefähr 12 Jahren, ebenfalls in Form von Mist.

Bei einem anderen lebenslänglich zur Nutzung gegebenen Allmendacker war die Fruchtfolge in den letzten Jahren eine etwas bessere und folgende: Futterrüben, Spelz, Gerste, Hafer. Zu Futterrüben wurde jedesmal mit Mist gedüngt. Ein ausreichender Ersatz an Pflanzennährstoffen findet bei Allmendäckern so gut wie überhaupt nicht statt. Er besteht fast ausschließlich aus einer Düngung

mit Mist und bei den nah gelegenen Aeckern kommt mitunter noch etwas Jauche hinzu. Die Mistdüngung muß mindestens auf vier, meistens aber auch noch bei deu Lebensallmenden für eine längere Zeit von Jahren aushalten und dürfte in wenigen Ausnahmefällen hinreichend bemessen sein. Durchgängig wird sie bei den vierjährig wechselnden Allmenden geringer veranschlagt als bei den Lebensallmenden und auch bei diesen steigt sie selten über eine Gabe von 180—200 Ctr. pro hess. Morgen = 25 Ar. Denn erst nachdem der Privatbesitz und besonders die Weinberge mit dem nötigen Dünger versorgt sind, bleiben Gaben für die Allmenden übrig. Hierzu kommt noch als weiteres ungünstiges Moment, daß an und für sich der Wert des Mistes, da er von den Landwirten weder konserviert, noch auch in seiner Zusammensetzung durch nennenswerte Fütternng von Kraftfuttermitteln günstig beeinflußt wird, in seiner düngenden Wirkung nicht besonders hoch anzuschlagen ist. Die Zusammensetzung von 3 verschiedenen Stalldünger, die zur Düngung von Allmendgrundstücken Anwendung fanden, war folgende:

	Kali %	Phosphorf. %	Stickstoff %	davon NH_3 %
Stalldüngung 1 enthielt	0,494	0,216	0,342	0,012
" 2 "	0,384	0,175	0,313	0,021
" 3 "	0,362	0,205	0,440	0,016

Gründüngung, und gar Anwendnng von Handelsdünger — abgesehen vielleicht von Chilisalpeter, der von Wenigen zur Anwendung kommt und dann nur in den letzten Jahren des Allmendgenusses gestreut wird — findet man nirgends vor. Anstatt die Gründüngung als Zwischenkultur, ausgeführt zwischen zwei aufeinander folgenden Cerealien, anzuwenden, was bei dem günstigen Klima Heppenheims mit ausgedehntem Sommer und Herbst, wie auch durch die meistens vorhandenen milden und sandigen Lehme, die ein baldiges Reifen der Hauptfrüchte mitbedingen, nur als geboten erscheint, sät der Allmendbebauer lieber in die umgestürzten Getreidestoppeln Wasserrüben, damit er sich ja möglichst alle im Boden noch befindliche Nährstoffe aneignet. So sieht man denn Gründungsfelder im Herbst nirgends, Stoppelrüben dagegen fast auf jedem vorher mit Getreide bestellten Allmendstück stehen.

Ist im Großen und Ganzen die Düngung der Allmenden eine schlechte und nicht ausreichende zu nennen, so gilt das Gleiche auch von ihrer Bearbeitung, denn beides geht wie gewöhnlich, so auch hier, Hand in Hand. Ueberall tritt uns die Flachkultur entgegen. Wie es in der Natur der kleinbäuerlichen Wirtschaften mit überwiegend Kuhgespannen begründet ist, sind Ackergerätschaften die ein tiefes Ackern, ein durchgreifendes Lockern und Zerkrümmeln des

Bodens ermöglichen, wegen ihrer verhältnismäßigen Schwere so gut wie nicht eingeführt. Die zur Anwendung kommenden Pflüge lassen nur eine geringe Tiefe der Furche zu, der langsame Gang der von Kühen gezogenen Egge verhindert ein erfolgreiches Zerschlagen der Schollen, ein gutes Krümmeln der Ackerkrume. Viele Allmendbebauer sind dann zudem auch noch spannunfähig, was bedingt, daß sie sich jede Bearbeitung an ihren Allmendgrundstücken durch dritte müssen verrichten lassen. Daß dann in solchen Fällen, z. B. bei Zurichtung des Feldes zur Saat, überhaupt bei allen Maßnahmen, die auf eine für das Pflanzenwachstum physikalisch günstige Gestaltung des Feldes hinzielen und durch Gespanne auszuführen sind, nicht des Guten zuviel, vielmehr desselben aus Gründen der Sparsamkeit nur zu wenig gethan wird, liegt auf der Hand. Wenig zu beglückwünschen ist dann aber der Landwirt, der der Nachfolger in der Bebauung eines solchen, oft über alle Maßen verwahrlosten Allmendackers wird. Bis er diesen verqueckten, rauhen und scholligen Acker auch nur einigermaßen in Ordnung gebracht hat, ist meistens die größte Zeitdauer seiner Nutzung längst vorüber. Auch der beste Boden muß hier mit der Zeit den ungünstigsten Standort für die Kulturpflanzen abgeben.

Und schon Knaus[1]) sagt von den Allmendbebauern, indem er vollständig das Unnatürliche und Unrentable deren Ackerkultur auf Allmenden einsieht: „Wie hätten sie Zeit, Arbeit, Dünger rc. auf diese Gemeindestückchen verwenden mögen, da sie auf dem eigenen Gute weit nützlicher alles zu verwenden im Stande waren.“

Wir meinen nun, daß derartig bewirtschaftete Aecker, die sich besonders in einem kläglichen Düngungszustande befinden, herbeigeführt durch jahrelang fortgesetzten Raubbau, bei welchem nur ein teilweiser und meistens nur ganz geringer Ersatz der dem Boden entzogenen Nährstoffe stattfand, zu geringe Erträge abgeben, um unter den heutigen Verhältnissen noch rentieren zu können.

Wie allein schon durch sachgemäße Düngung, besonders durch eine Beigabe von Handelsdüngern zu dem fast ausschließlich in geringer Ausdehnung zur Anwendung gebrachten Stalldünger, ganz ohne Berücksichtigung einer veränderten und verbesserten Bearbeitung des Bodens, die Erträgnisse auf den Allmendäckern zu steigern sind, sollen uns nun die Resultate einer Anzahl von Düngungsversuchen zeigen. Die Versuche wurden von uns im Einvernehmen und in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Versuchsstation für das Großherzogtum Hessen auf Allmendäckern ausgeführt. Sie wurden so vorgenommen, wie es der Leiter dieser Anstalt, Herr Geh. Hofrath Professor Dr. Wagner in seinem Buch über Düngungsfragen, Heft IV[1]), für nötig hält um richtige Resultate zu gewinnen.

Die demnächst zu stellende Frage wäre demnach die Folgende:

---

[1]) Zeitschrift die gesammte Staatswissenschaft, Jahrgang 1844 Band I S. 451.

Ist es möglich durch Anwendung von Handelsdüngern die Erträgnisse auf den Ackerallmenden zu steigern?

a. Düngungsversuche auf Ackerallmenden.

Zur Beantwortung dieser Aufgabe allein würden in Bezug auf Ausdehnung, — einfache Versuche — genügen, wie derjenige ist, den wir als ersten anführen werden. Wenn diese Aufgabe jedoch sich noch weiter erstrecken, zumal ihre Lösung eine Antwort auf die Frage geben sollte, ob sich der Ertrag bei dem Fehlen des einen oder anderen wichtigen Nährstoffes verringert und dadurch die Rentabilität wesentlich beeinträchtigt wird oder auch nicht; ob mit andern Worten, auf den Allmenden Raubbau an allen Nährstoffen getrieben wurde oder nur an einigen, dann genügen einfachere Versuche nicht, dann bedürfen sie einer größeren Ausdehnung, so wie sie unser Versuch Nr. 2 und die folgenden zeigen. Voraus bemerkt sei nur noch, daß bei Berechnung der erzielten Gewinne, die folgenden Preise zur Grundlage dienten:

1	D.	Ctr.	Chilisalpeter	Mk. 20,—
1	„	„	schw. Ammoniak	„ 25,—
1	„	„	4% Kalisalz	„ 10,50
1	„	„	Thomasmehl (16%)	„ 4,50
1	„	„	Superphosphat (18%)	„ 6,—
1	„	„	Kainit	„ 3,50
1	„	„	Gerstekörner	„ 16,50
1	„	„	Gerstestroh	„ 3,00
1	„	„	Futterrüben	„ 1,30

Die Preise für die Düngemittel sind mit Absicht etwas hoch angesetzt und entsprechen denen, welche von der landwirtschaftlichen Versuchsstation Darmstadt bei Rentabilitätsberechnungen in letzter Zeit Anwendung fanden[2]. Die Preise für die Ernteprodukte entsprechen den gebräuchlichen Ortspreisen.

Wenn weiter bei der Gewinnberechnung derjenigen Versuche, bei denen eine Mistdüngung mit stattfand, der Düngerwert des Mistes insofern unberücksichtigt blieb, als man die Wirkung der Mistdüngung mit derjenigen der Handelsdüngung verglich und den Unterschied zwischen beiden als Mehrertrag annahm, so geschah dieses einmal aus dem Grunde, weil wir ja gerade die Erhöhung der Erträge durch Handelsdünger gegenüber einer alleinigen Mistdüngung feststellen wollten, dann aber auch weil bis heute noch keine sichere Bewertung der wirksamen Pflanzennährstoffe im Stalldünger vorhanden ist.

---

[1]) Düngungsfragen unter Berücksichtigung neuer Forschungsergebnisse, H. IV. Berlin Parey 1900. S. 9 u. flg.

[2]) P. Wagner, Düngungsfragen H. IV. S. 28.

Ergebnisse

Nummer des Versuchs	Düngung für 1 ar: Düngemittel	Düngung für 1 ar: enthaltend Kali kg	enthaltend Phosphorsäure kg	enthaltend Stickstoff kg	Ertrag von 1 ar: Einzelerträge Blätter kg	Einzelerträge Rüben kg	Mittelerträge Blätter kg	Mittelerträge Rüben kg	Mehrertrag gegen ungedüngt Blätter kg	Mehrertrag gegen ungedüngt Rüben kg	Gehalt der Erntemasse an Trockensubstanz Blätter %	Gehalt der Erntemasse an Trockensubstanz Rüben %	Ertrag an Trockensubstanz von 1 ar: Mittelertrag Blätter kg	Mittelertrag Rüben kg	Mehrertrag gegen ungedüngt Bl. kg	Mehrertrag gegen ungedüngt Rüb. kg	Gehalt der Trockensubstanz an Stickstoff Blätter %	Gehalt der Trockensubstanz an Stickstoff Rüben %	Ertrag an Stickstoff von 1 ar Blätter kg	Ertrag an Stickstoff von 1 ar Rüben kg	Gesammtertrag an Stickstoff kg	Aus der Düngung wurde an Stückstoff entnommen: Stalldünger kg	Handelsdünger kg	Der in der Handelsdüngung gegebene Stickstoff wurde ausgenutzt %
1		—	—	—	47,0 46,5 52,5	468,0 477,0 481,0	48,5	475,0	—	—	12,99	11,37	6,3	54,0	—	—	2,825	1,130	0,1779	0,6102	0,7881	0,1799	—	—
2	Stallmist 10 Ctr.	1,920	0,875	1,565	65,0 53,5 67,5	511,0 491,0 533,0	62,0	512,0	13,5	37,0	12,90	10,86	8,0	55,6	1,7	1,6	2,510	1,380	0,2008	0,7672	0,9680	0,1799	—	—
3	10 Ctr. Stallmist 4 **kg** 40% Kalisalz 10 „ Thomasmehl 3 „ Superphosphat 4 „ Chilisalpeter 3 „ schw.Ammoniak	1,876	2,447 (lösl.)	1,239	100,0 114,5 105,5	682,0 762,0 795,0	10,70	746,0	58,5	271,0	11,12	9,62	11,9	71,8	5,6	17,8	2,650	1,560	0,3353	1,1200	1,4553	0,1799	0,4873	39,30

1. Versuch mit Futterrüben.*)

Boden: mittlerer Lehmboden:
Nutznießer: Franz Weiß I, Heppenheim;
Gewann: an der Stadtbach;

Als Volldüngung pro ha für ein Rotation von 4 Jahren gegeben.	1000 Ctr. Stallmist 40 D.-Ctr. 40% Kalisalz 10 „ „ Thomasmehl 3 „ „ Superphosphat 4 „ „ Chilisalpeter 3 „ „ schw.Ammoniak

Zeit der Düngung: 16. März Kaliphosphatdüngung und Mist.
5. Juni Ammoniaksuperphosphat.
9. Juni und 12. Juli Chilisalpetergabe.
Zeit der Pflanzung: 6. Juni 1900.
Zeit der Ernte: 23. Oktober.

Bemerkung: Am 20. August wurde der Versuch durch Hagel schwer, aber gleichmäßig geschädigt.

Rentabilitätsberechnung.

Die Kosten der Handelsdüngung, auf einen ha umgerechnet, stellen sich auf 180.— Mk. unter der Voraussetzung, daß die Kaliphosphatdüngung, da für eine ganze vierjährige Rotation gegeben, nur zu 1/4 ihres Wertes dem Rübenversuch zu Last zu schreiben ist, dagegen die Stickstoffdüngung ganz. Die Versuche sollen nämlich noch für die Zeitdauer einer Rotation fortgesetzt werden, um am Ende derselben, sowohl die Ausnutzung des gegebenen Düngers, wie auch die Rentabilität der Düngung ganz genau feststellen zu können. Der Mehrertrag an Rüben bei Volldüngung gegenüber der Mistdüngung beträgt 234 D.-Ctr. Dieses ergiebt, nach Abzug der Düngungskosten, für das erste Jahr einen Mehrgewinn von 124 Mk. Der Ertrag ist demnach durch eine genügende Zugabe von Handelsdüngern zur gewöhnlichen Mistdüngung nicht allein gesteigert worden, sondern hat auch einen nicht unansehnlichen Gewinn pro ha erbracht.

2. Versuch mit Gerste.**)

Boden: sandiger Lehm.
Nutznießer; Franz Weiß I., Heppenheim.
Gewann: Am Steinebrunn.

Als Volldüngung pro ha gegeben:	2 D.-Ctr. 40% Kalisalz 3 „ Superphosphat 2 „ Chilisalpeter

Zeit der Düngung: 5. März Kaliphosphatdüngung
21. April Chilisalpetergabe.
Zeit der Aussaat: 27. März. — Zeit der Ernte: 2. August.

*) Tabelle s. Seite 40.
**) Tabelle hierzu Seite 42.

Ergebnisse.

Nummer des Versuchs.	Düngung für 1 ar				Einzelbetrag von 1 ar								Gehalt der Trockensubstanz an Stickstoff		Ertrag an Stickstoff von 1 ar		Gesammtertrag an Stickstoff pro Ar in	Aus der Düngung wurde an Stickstoff entnommen in	Der in der Düngung gegebene Stickstoff wurde ausgenutzt
	Düngemittel	enthaltend			Einzelerträge		Mittelertrag		Mehrertrag gegen ungedüngt		Ertrag an T. S. von 1 ar				Mittelertrag				
		Kali	Phosphorsäure	Stickstoff	Stroh	Körner	Stroh	Körner	Stroh	Körner			Stroh	Körner	Stroh	Körner			
		kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	%	%	kg	kg	kg	kg	%
1	—	—	—	—	42,7 41,8 35,1	27,3 26,7 22,4	39,9	25,5	—	—	34,3	21,9	0,710	1,820	0,2435	0,985	0,6420		
2	2 Klg. 40% Kalisalz 3 „ Superphosphat 2 „ Chilisalpeter	0,938	0,537	0,316	52,1 49,5 46,7	40,9 39,0 36,8	49,4	38,9	9,5	13,4	42,5	33,4	0,720	2,050	0,3060	0,6867	0,9928	0,2242	70,94
3	3 kg Superphosphat 2 „ Chilisalpeter	—	0,537	0,316	50,7 45,1 45,1	39,8 35,4 35,4	47,0	36,9	7,1	11,4	40,4	31,7	0,725	1,870	0,2929	0,5927	0,8856	0,1170	37,09
4	2 kg 40% Kalisalz 2 „ Chilisalpeter	0,938	—	0,316	56,5 50,5 49,9	37,0 33,0 32,6	52,3	34,2	12,4	8,7	44,9	29,4	0,815	2,040	0,3659	0,5997	0,9650	0,1970	62,34
5	2 kg 40% Kalisalz 3 „ Superphosphat	0,938	0,537	—	43,9 40,8 41,1	32,1 29,7 29,9	41,9	30,6	2,0	5,1	36,0	26,3	0,747	1,900	0,2689	0,4997	0,7686	—	—

Rentabilitätsberechnung.

Düngung	Kosten der Düngung	Verkaufswert des Mehrertrags pr. ha.
Nr. 2 Volldüngung	. . . . 79 Mk.	249,6 Mk.
„ 3 „	ohne Kali . . 58 „	209,4 „
„ 4 „	„ $P_2 O_5$. 61 „	180,75 „
„ 5 „	„ N. . . . 39 „	90,15 „

Durch die Düngung wurde also erzielt: ein Gewinn von 170,6 Mk. pro ha bei Volldüngung d. h. wenn es der Gerste während ihres Wachstums weder an Kali, noch an Phosphorsäure noch an Stickstoff im Boden fehlte,
ein Gewinn, von 151,4 Mk., wenn der Volldüngung das Kali fehlte,
„ „ „ 119,75 „ wenn der Volldüngung die Phosphorsäure fehlte,
„ „ „ 51,15 „ wenn der Volldüngung der Stickstoff fehlte.

Es hat demnach die Volldüngung, in welcher die wichtigsten aller, zum Pflanzenwachstum unbedingt nöthiger Nährstoffe enthalten waren, den Ertrag um mehr als die Hälfte gesteigert und den nicht unbeträchtlichen Gewinn von Mk. 151,4 pro ha ergeben. Neben der hierdurch beantworteten ersten Frage, giebt uns dieser Versuch aber auch Aufschluß über die in zweiter Linie gestellte Frage, nämlich: darf bei der Düngung der Allmendgrundstücken der eine oder ander Nährstoff fehlen, da er in genügender Menge im Boden enthalten ist, ohne daß hierdurch der Ertrag wesentlich reduziert wird?

Der Versuch zeigt, daß weder der Stickstoff, noch die Phosphorsäure, noch auch das Kali im Boden fehlen durften, um die Erträgnisse so weit als angängig ist, zu steigern, daß es diesem Allmendgrundstück nicht an einem, sondern an allen wichtigen Pflanzennährstoffen mangelt.

Nicht unerwähnt, da in gewisser Hinsicht interessant und bezüglich der Unkrautvermehrung, resp. Vertilgung sehr instructiv, möge die Beobachtung bleiben die wir bei Besichtigung des Versuchsfeldes im Monat Mai machen konnten. Die mit Volldüngung behandelten Parzellen hatten nämlich lange nicht so schwer unter dem Ackersenf zu leiden, als wie die ungedüngten Parzellen und diejenigen, denen der Stickstoff fehlte. Die ersteren waren zu dieser Zeit üppig grün und nur wenig Senfpflanzen konnte man auf ihnen bemerken. Die letzteren waren dagegen in ihrem Aussehen viel weniger grün, sondern gelb von blühendem Hederich und nebenbei auch noch stark mit Unkrautgräsern (Bromusarten) behaftet.

3. Versuch mit Gerste.*)

Boden: milder, sandiger Lehm.
Nutznießer: Philipp Weiß I, Heppenheim.
Gewann: Am Steinebrunn

Als Volldüngung gegeben { 4 D.-C. 40% Kalisalz. 3 „ „ Superphosphat. 2 „ „ Chilisalpeter.

Zeit der Düngung: 5. März die Kaliphosphatdüngung.
20. April die Chilisalpetergabe.
Zeit der Saat: 27. März.
Zeit der Ernte: 28. Juli.

Bemerkungen: Der Versuchsacker hatte als Vorfrucht Futterrüben und war Herbst 1898 mit etwas Stallmist gedüngt worden. Er war in schlechter Krümmelstruktur.

Rentabilitätsberechnung.

Düngung	Kosten der Düngung pro ha	Verkaufswerth des Mehrertrags p. ha
Nr. 2 Volldüngung	. . . . 79 Mk.	158,75 Mk.
„ 3 „	ohne Kalisalz . . . 58 „	16,35 „
„ 4 „	ohne Phosphorsäure 61 „	156,90 „
„ 5 „	ohne Stickstoff . . 39 „	34,65 „

Durch die Düngung ist also erzielt worden: ein Gewinn nur bei Volldüngung und der Düngung bei welcher weder Stickstoff noch Kali fehlte und zwar betrug er im ersten Falle 89,75 Mk. pro ha, im letzteren Falle 95,90 Mk. Dagegen wurde da, wo entweder der Düngung der Stickstoff oder das Kali fehlte, mit Verlust gearbeitet. Fehlte das Kali an der Düngung, so betrug der Verlust nicht weniger als 41,65 Mk. pro ha und fehlte der Stickstoff, so reduzierte er sich auf 4,45 Mk. pro ha. Die Parallelversuche 3 führen deutlich die große Armut des Bodens an Kali vor Augen und es wäre sicher bei der Volldüngung ein höherer Ertrag und dementsprechend auch ein höherer Reingewinn erzielt worden, hätte man die Kaliarmut des Feldes geahnt und aus diesem Grunde eine höhere Kaligabe in der Düngung zugeführt. Es war also auf diesem Felde Raubbau getrieben worden, an allen Pflanzennährstoffen, besonders aber an Kali und der nächstjährige Versuch wird Aufschluß geben, auf welche Höhe durch stärkere, ausreichende Kalidüngungen hier die Erträge zu heben sind. Die Armut dieses Bodens an Kali mußte natürlich auch eine äußerst geringe Ausnutzung des in der Düngung gereichten Stickstoffes zur Folge haben. Während derselbe bei Kalidüngung bis zu 73 und 60% verwerthet wurde, konnten nur 1,14% der ganzen Stickstoffgabe bei dem Fehlen des Kalis ausgenutzt werden.

*) Tabelle hierzu auf Seite 45.

Ergebnisse.

Nummer des Versuchs.	Düngemittel für 1 ar				Ertrag von 1 ar						Ertrag an Trockensubstanz von 1 ar		Gehalt der Trockensubstanz an Stickstoff		Ertrag an Stickstoff von 1 ar		Gesammtertrag an Stickstoff in	Aus der Düngung wurde an Stickstoff entnommen in	Der in der Düngung gegebene Stickstoff wurde verwendet.
	Düngemittel	enthaltend			Einzelerträge		Mittelertrag		Mehrertrag gegen ungedüngt		Mittelertrag								
		Kali kg	Phosphorsäure kg	Stickstoff kg	Stroh kg	Körner kg	Stroh kg	Körner kg	Stroh kg	Körner kg	Stroh kg	Körner kg	Stroh %	Körner %	Stroh kg	Körner kg	kg	kg	%
1	—	—	—	—	35,9 32,8 35,3	27,6 25,2 27,2	34,7	26,7	—	—	29,84	22,94	0,700	1,960	0,2088	0,4496	0,6584	—	—
2	2 kg 40% Kalisalz 3 „ Superphosphat 2 „ Chilisalpeter	0,938	0,537	0,316	53,5 49,1 50,0	35,7 32,9 33,5	50,8	34,0	16,1	7,3	43,69	29,24	0,825	2,040	0,3604	0,5965	0,9569	0,2312	72,72
3	Volldüngung ohne Kali	—	0,537	0,316	46,2 40,5 45,3	27,3 24,0 26,7	44,0	26,0	9,3	0,7	37,84	22,36	0,720	2,040	0,2732	0,4561	0,7293	0,0036	1,14
4	Volldüngung ohne $P_2 O_5$	0,938	—	0,316	44,8 42,9 41,2	36,2 34,2 33,3	43,0	34,7	8,3	8,0	36,98	29,84	0,790	2,040	0,2921	0,6023	0,8944	0,1687	59,71
5	Volldüngung ohne N.	0,938	0,537	—	36,1 34,6 33,9	29,9 26,3 28,1	34,7	28,8	—	2,1	29,84	25,16	0,750	1,995	0,2238	0,519	0,7257	—	—

4. Versuch mit Futterrüben.**)

Boden: schwerer Lehmboden (Thon).
Nutznießer: Jakob Metz I, Heppenheim.
Gewann im Tiergarten.

Als Volldüngung pro ha für eine 4jährige Rotation gegeben:

500 D.-Ctr. Stallmist.
4 „ „ 4% Kalisalz.
10 „ „ Thomasmehl.
3 „ „ Superphosphat.
3 „ „ schw. Ammoniak.
4 „ „ Chilisalpeter.

Zeit der Düngung: 13. März Kalithomasmehlgabe
14. März Mistdüngung.
5. Juni Superphosphat-Ammoniakgabe.
9. Juni und 12. Juli Chilisalpetergabe.

Pflanzzeit: 8. Juni.
Erntezeit: 22. Oktober.
Vorfrucht: Hafer.

Bemerkungen: In der letzten Zeit nach dem Pflanzen standen die Rüben, da bald große Trockenheit eintrat, besonders auf den mit Mist gedüngten Parzellen in Anbetracht des schweren physikalisch sehr schlecht gestalteten Bodens, sehr schlecht. Am 20. August wurden sie nochmals, jedoch gleichmäßig durch Hagel geschädigt.

Rentabilitätsberechnung.*)

Düngung	Kosten der Düngung pro ha.	Verkaufswert des Mehrertrags.
Nr. 3 Volldüngung	. . . . 180 Mk.	317,2 Mk.
„ 4 „	ohne Kalisalz . . 170 „	301,6 „
„ 5 „	ohne Posphorsäure 165,5 „	286,0 „
„ 6 „	ohne Stickstoff . 25,1 „	55,9 „

Durch die Düngung ist also erzielt worden:

ein Gewinn von 137,2 Mk. pro ha, wenn neben der Stallmistdüngung noch eine Volldüngung von kali-phosphorsäuren- und stickstoffhaltigen Handelsdüngern gegeben wurde,
„ „ „ 121,5 „ wenn an der Volldüngung die Phosphorsäure fehlte,
„ „ „ 131,6 „ wenn an der Volldüngung das Kali fehlte,
„ „ „ 30,8 „ wenn an der Volldüngung der Stickstoff fehlte.

*) Für diese und die noch folgende Rentabilitätsberechnung gelten dieselben Voraussetzungen, wie beim Futterrübenversuch Nr. 1.
**) Tabelle hierzu auf Seite 47.

Ergebnisse.

Nummer des Versuchs.	Düngung für 1 ar				Ertrag von 1 ar						Gehalt der Erntemasse an Trockensubstanz		Ertrag an Trockensubstanz von 1 ar				Gehalt der Trockensubstanz an Stickstoff		Ertrag an Stickstoff von 1 ar		Gesammtertrag an Stickstoff von 1 ar	Aus der Düngung wurde an Stickstoff entnommen von		Der in der Handelsdüngung gegebene Stickstoff wurde ausgenutzt.
	Düngemittel	enthaltend:			Einzelertrag		Mittelertrag		Mehrertrag gegen ungedüngt				Mittelertrag		Mehrertrag gegen ungedüngt									
		Kali kg	Phosphorsäure kg	Stickstoff kg	Blätter kg	Rüben kg	Blätter kg	Rüben kg	Blätter kg	Rüben kg	Blätter %	Rüben %	Blätter kg	Rüben kg	Blätter kg	Rüben kg	Blätter %	Rüben %	Blätter kg	Rüben kg	kg	Stallmist kg	Handelsdung kg	%
1	—	—	—	—	40,0 42,5	242 284	41,0	263	—	—	14,15	13,27	5,8	34,9	—	—	2,330	0,890	0,1351	0,3106	0,4457	—	—	—
2	10 Ctr. Stallmist	2,470	1,080	1,710	47,5 46,5	291 303	47,0	297	6,0	34	12,98	12,29	6,1	36,5	0,3	1,6	2,180	0,886	0,1329	0,3212	0,4541	0,0084	—	—
3	10 Ctr. Stallmist 4 kg 40% Kalisalz 10 „ Thomasmehl 3 „ Superphosphat 3 „ schw. Ammoniak 4 „ Chilisalpeter	1,876	2,447 (lösl.)	1,239	90,0 81,0	557 525	85,5	541	44,5	278	11,82	11,81	16,1	63,9	4,3	29,0	2,350	1,010	0,3783	0,6454	1,0237	0,0084	0,4725	38,13
4	Volldüngung ohne Kali	—	2,447	1,239	87,0 70,0	542 516	78,5	529	37,5	266	12,10	11,70	9,5	61,9	3,7	27,6	2,435	1,015	0,2313	0,6282	0,8595	0,0084	0,3083	23,29
5	Volldüngung ohne P_2O_5	1,876	—	1,239	73,0 78,0	488 545	75,5	517	39,5	254	11,68	12,28	9,4	63,5	3,6	28,6	2,29	1,010	0,2152	0,6383	0,8535	0,0084	0,3023	22,62
6	Volldüngung ohne N.	1,876	2,447	—	55,0 63,0	315 365	59,5	340	18,0	77	12,03	11,97	7,1	46,7	1,3	5,8	2,358	0,840	0,1674	0,3922	0,5596	0,0084	—	—

Diese Ergebnisse zeigen, daß der geringe Ertrag von 263 D.-Ctr. Rüben von 1 ha den der ungedüngte Boden ergab durch Volldüngung erheblich gesteigert werden konnte, trotzdem die Düngung zu einem, für die Kaliphosphatdüngung, sehr späten Termin gegeben wurde. Es durfte auch hier weder an Kali, noch an Phosphorsäure, ganz besonders aber nicht am Stickstoff fehlen. Bedeutend weniger arm als wie beim vorhergehenden Versuch war hier der Boden an Kali, wie dieses ja von einem schweren Lehmboden schon im Voraus zu erwarten war. Die verhältnismäßig geringe Ausnutzung des in der Düngung gegebenen Salpeter und Ammoniakstickstoffes dürfte wohl auf sehr späte Mistdüngung und infolgedessen auf die erhöhte Wirkung der denitrificierenden Bakterien zurückzuführen sein, die, wie Professor Morgen-Hohenheim angiebt, oft bei Mist- und Salpeterdüngung so stark sein kann, daß der im Salpeter gegebene Stickstoff kaum zur Wirkung kommen kann.

5. Versuch mit Futterrüben.*)

Boden: mittelschwerer Lehmboden.
Nutznießer: Wilhelm Metz-Heppenheim.
Gewann: kleine Weidäcker.

Volldüngung pro ha für eine 4jährige Rotation, bestehend aus:
- 4 D.-Ctr. 40% Kalisalz
- 10 „ „ Thomasmehl
- 3 „ „ Superphosphat
- 3 „ „ Chilisalpeter
- 3 „ „ schw. Ammoniak.

Zeit der Düngung: am 20. März die Kali-Thomasmehldüngung,
am 5. Juni die Superphosphatammoniakdüngung,
am 9. Juni die 1.,
am 12. Juli die 2. Gabe Chilisalpeter.
Zeit des Pflanzens: am 1. Juni.
Zeit der Ernte: am 26. Oktober.
Vorfrucht: Roggen.

Bemerkungen: Da zu Roggen im Herbst 1898 mit Mist gedüngt worden war, unterblieb hier eine Mistdüngung. Auch diese Rüben waren am 20. August durch Hagel beschädigt worden.

Rentabilitätsberechnung.

Düngung	Düngungskosten pro ha berechnet.	Verkaufswert des Mehrertrags p. ha
Nr. 2 Volldüngung	. . . . 180 Mk.	295,1 Mk.
„ 3 „	ohne Kali . . . 170 „	241,8 „
„ 4 „	ohne Phosphorsäure 165,5 „	175,5 „
„ 5 „	ohne Stickstoff . . 25,1 „	100,1 „

*) Tabelle hierzu auf Seite 49.

Ergebnisse.

Nummer des Versuchs.	Düngung für 1 ar				Ertrag von 1 ar						Gehalt der Erntemasse an Trockensubstanz		Ertrag an Trockensubstanz von 1 ar				Gehalt der Trockensubstanz an Stickstoff		Ertrag an Stickstoff von 1 ar		Gesammtertrag an Stickstoff	Aus der Düngung wurde an Stickstoff entnommen.	Der in der Düngung gegebene Stickstoff wurde ausgenutzt
	Düngemittel	enthaltend			Einzelerträge		Mittelertrag		Mehrertrag gegen ungedüngt				Mittelertrag		Mehrertrag gegen ungedüngt								
		Kali kg	Phosphorsäure kg	Stickstoff kg	Blätter kg	Rüben kg	Blätter kg	Rüben kg	Blätter kg	Rüben kg	Blätter %	Rüben %	Blätter kg	Rüben kg	Blätter kg	Rüben kg	Blätter %	Rüben %	Blätter kg	Rüben kg	kg	kg	%
1		—	—	—	64,0 72,0	542 480	68,0	511	—	—	14,26	11,94	9,7	61,0	—	—	2,490	1,180	0,2415	0,7198	0,9613	—	—
2	4 Klg. 40% Kalisalz 10 „ Thomasmehl 3 „ Superphosphat 4 „ Chilisalpeter 3 „ schw. Ammoniak	1,886	2,447	1,239	90,5 92,5	771 704	91,5	738	23,5	227	11,80	10,93	10,8	80,7	1,1	19,7	2,770	1,570	0,2992	1,2669	1,5661	0,6478	52,29
3	10 kg Thomasmehl 3 „ Superphosphat 4 „ Chilisalpeter 3 „ schw. Ammoniak	—	2,447	1,239	87,0 86,0	708 685	86,5	697	18,5	186	12,60	10,93	10,9	76,2	1,2	15,2	2,955	1,420	0,3221	1,0820	1,4041	0,4858	39,21
4	4 kg 40% Kalisalz 4 „ Chilisalpeter 3 „ schw. Ammoniak	1,886	—	1,239	100,5 90,5	649 642	95,5	646	27,5	135	12,15	10,37	11,6	67,0	1,9	6,0	2,770	1,370	0,3213	0,9179	1,2392	0,3209	26,70
5	4 kg 40% Kalisalz 10 „ Thomasmehl 3 „ Superphosphat	1,886	2,447	—	73,0 62,0	580 596	67,5	588	0,5	77	12,74	11,17	8,6	65,7	1,1	4,7	2,505	1,070	0,2154	0,7029	0,9183	—	—

Durch die Volldüngung, bestehend ebenfalls in stickstoffhaltigen, phosphorsäure- und kalihaltigen Düngemitteln ist demnach auch hier ein Gewinn erzielt worden und zwar betrug er 115,1 Mk. pro ha. Auch nicht ein einziger der drei genannten Nährstoffen durfte zur Erhaltung des Höchstertrages fehlen. Fehlte das Kali, so verminderte sich der Gewinn auf 71,8 Mk. und fehlte gar die Phosphorsäure, so trat eine Gewinnstabnahme bis zu 10,0 Mk. ein, war also auf dem Punkte angekommen, bei welchem sie sich die Düngung gerade noch bezahlt machte. Beim Fehlen des Stickstoffes trat wohl eine sehr starke Herabminderung des Mehrertrages an Rüben ein, nicht aber eine so große Reduzierung des Gewinnes, wegen der durch das Fehlen der Stickstoffdünger bedeutend geringeren Düngungskosten.

b. Gesammtergebnis der Düngungsversuche.

Ueberblicken wir nun, am Ende der Zusammenstellung von den, auf Allmendäckern ausgeführten Düngungsversuchen nochmals deren Ergebnisse, so finden wir, daß überall durch die Anwendung der Handelsdünger ein zufriedenstellender, in manchen Fällen jedoch ein sehr hoher Gewinn gegenüber dem ungedüngten resp. dem mit einer Mistdüngung befahrenen Lande, zu verzeichnen ist. Hierbei ist noch zu berücksichtigen, daß die Mistdüngung mit 1000 Ctr. pro ha so hoch gegriffen ist, wie sie wohl nur unter den seltensten Umständen auf Allmendäckern dürfte Anwendung finden. Sicherlich wären die Rübenversuche aber noch um Vieles anschaulicher und instruktiver ausgefallen, wären sie nicht am 20. August alle, von einem äußerst schweren Hagelwetter heimgesucht worden, das so zu sagen auch kein Blatt an den einzelnen Rüben hängen ließ. —

Mit diesen Versuchen dürfte wohl zur Genüge festgestellt sein, daß sowohl die Erträge auf den Heppenheimer Allmendgrundstücken durch Beigabe von Handelsdüngern zur Mistdüngung wesentlich zu erhöhen sind, wie auch weiter als erwiesen betrachtet werden kann, daß sich diese Grundstücke nicht arm an einem, sondern arm an allen nöthigen Pflanzennährstoffen gezeigt haben.

Und wie es in dieser Hinsicht mit den Heppenheimer Allmendäckern bestellt ist, so dürfte es auch all denjenigen Ackerallmenden anderer Gemeinden ergehen, die einem ähnlichen Nutzungsmodus unterliegen wie wir ihn für Heppenheim kennen gelernt haben.

Um diese Behauptung gegen alle Anfechtung zu schützen, wären natürlich Düngungsversuche, so wie in Heppenheim auch noch auf Allmendäckern dieser Gemeinden ausgeführt, der sicherste, unwiderlegbare Beweis. Doch wir glauben dieses Beweises gar nicht mehr zu bedürfen, um unsere Behauptung zu bekräftigen und ihr noch weiter

hinzufügen zu können, daß die meisten und größten Nachteile der Ackerallmenden — welche übrigens im nächsten Abschnitt noch eingehend behandelt werden sollen — eng verknüpft sind mit der bei ihnen angewandten Nutzungsart. Keinem Landwirt wird es unter obwaltenden Verhältnissen in den Sinn kommen durch gesteigerte Düngung, besonders aber durch Anwendung von Handelsdüngern neben dem gewöhnlichen Stallmist gegeben, seine Allmenderträge und mithin auch seine Gewinne um ein Bedeutendes zu erhöhen. Daß dem so ist und daß mancherorts sogar die Bauern selbst den ihnen erwachsenen Schaden bei Vorhandensein der geschilderten Verhältnisse einsehen, beweist eine uns gegenüber gethanene Aeußerung der Bürgermeisterei Viernheim, also der Verwaltung derjenigen Gemeinde, welche mit 2772 Morgen Allmendland allein in Aeckern und Wiesen angelegt, wohl mit den größten Gemeindebesitz in Hessen aufweist. Dort wollen, wo unter ganz ähnlichen Verhältnissen wie in Heppenheim das Allmendackerland zur Nutzung kommt, heute viele Bürger den ihnen vor Jahren seitens ihrers Bürgermeisters vorgeschlagenen Nutzungsmodus unter Aufhebung des alten Brauches einführen. Als Grund hierfür geben sie einfach an, daß heute auf den Allmendäckern kein Landwirt genügend düngen könne, daß mithin die Erträge immer mehr zurückgingen, ja oft nicht Müh und Arbeit lohnten, ganz abgesehen von einem Gewinn, der doch als eine entsprechende Verzinsung der hierbei thätigen Kapitalien zu erwarten wäre. Und wenn vielleicht weiter als Einwand für die Richtigkeit unserer Beweisführung die Thatsache hingestellt werden sollte, daß auch auf vielen Privatäckern Düngungsversuche ausgeführt, heute noch das gleiche Resultat lieferten als die angeführten Allmenddüngungsversuche, so sei demgegenüber nur erwähnt, daß an dem schlechten Düngungszustand solcher Privatäcker allein und ausschließlich die Besitzer selbst die Schuld tragen, daß es aber heute viele, sehr viele Landwirte giebt, auf deren Aecker Düngungsversuche unter Zugrundelegung von Normaldüngungen vorgenommen, im ersten Jahr auch nicht eine Spur eines Mehrertrages geben, viel weniger die Kosten der Düngung lohnen würden. Solches Ackerland ist eben angereichert an den nöthigsten Nährstoffen auf Jahre hinaus, es braucht dem Boden jährlich nur die Menge an Nährstoffen zurückgegeben zu werden, die ihm in der Ernte entnommen wurde. Wie verhalten sich aber in dieser Hinsicht die Ackerallmenden? Wird hier ein allmendirter Bürger unter den obwaltenden Verhältnissen durch gesteigerte Düngung und Anwendung all der Mittel, die ein besseres Gedeihen seiner Ackergewächse auf den Allmendäckern bedingen, seinen Reingewinn aus dem Allmendland steigern können? Diese Frage muß mit einem entschiedenen „Nein“ beantwortet werden und bei Begründung dieser Antwort kommen wir näher auf

die Nachteile der Ackerallmende bei gebräuchlicher Nutzungsart zu sprechen. Wie vorher schon einmal erwähnt, wird ein Landwirt niemals erhebliche Aufwendungen bei der Düngung seiner Grundstücke machen, von denen er nicht genau weiß, wie lange sie noch in seinem Besitz sind oder welche in allzurascher Aufeinanderfolge ihren Wirt wechseln. Besonders wird er sich hüten diese Grundstücke durch Ankauf von Handelsdüngern rentabler zu gestalten, denn jede baare Auslage muß er scheuen. Sein Streben wird vielmehr darauf gerichtet sein, das ihm zustehende Grundstück in der für ihn gegebenen Zeit so viel als möglich auszubeuten, unter geringstem Kostenaufwand, besonders unter Zurseiteschiebung aller baaren Auslagen, dem Boden immer noch etwas abzuringen. *So lange die Ackerallmenden mit so kurzfristiger Umlaufszeit genutzt werden, wird in dieser Hinsicht wenig Besserung zu erhoffen sein.*

Die neuzeitigen Fortschritte der Landwirthschaft, besonders solche die auf wirtschaftlich-technischem Gebiete liegen, bestehend in der Handhabung der Tiefkultur, in ausgedehnter Anwendung der künstlichen Düngemittel und der Gründüngung zur Anreicherung des Bodens mit Pflanzennährstoffen auf eine längere Zeit hinaus, in der Einführung des Fruchtwechsels, in der planmäßigen Bekämpfung des Unkrautes, in dem Ersatz der teueren menschlichen Arbeitskraft durch billigere maschinelle u. a. m. sind deshalb auch bei der Bewirtschaftung der Ackerallmende nirgends zu finden. Würde sich der Allmendbauer auch nur des einen oder anderen dieser Mittel zur Erhöhung der Erträge seiner Allmendäcker bedienen, er würde weniger für sich, als wie für denjenigen seiner Mitbürger arbeiten resp. Aufwendung machen, der in der Nutzung ihm nachfolgt. Der größte Teil des in dem Boden steckenden Düngerkapitals setzt sich eben viel zu langsam um, um schon nach einem Zeitraum von vier aufeinanderfolgenden Jahren in Form von erhöhten Erträgnissen vollständig in die Kasse des Wirtschafters zurückgeflossen zu sein. Die durchzuführenden Meliorationen aber können meistens nur so langsam zur Ausführung und dementsprechend zur Wirkung kommen, wie z. B. der Uebergang der Flachkultur zur Tiefkultur, daß der sie beginnende Landwirt niemals ihrer großen Vorteile wird teilhaftig werden. Und die Zuteilung eines Teiles der Ackerallmende zu lebenslänglicher Nutzung ändert an dieser Thatsache auch nicht viel. Wie wir schon früher einmal erwähnten, werden durch das Prinzip der zunehmenden Unterstützung des Alters, die lebenslänglich zur Nutzung vergebene Allmende meistens zuletzt verteilt und gelangen dann in solche Hände, in denen sie auch nur kurze Zeit bleiben können, denn der Mann ist zu alt, um noch lange zu leben. So tritt in Heppenheim ein Bürger mit dem 42. bis 43. Lebensjahr —

je nach raschem oder langsamen Abgang der „Vorangehenden“ überhaupt erst in den Bürgernutzen ein. Hier zählt er zunächst zu der V. Bürgerklasse, die nur mit dem kleinen Holzloos bedacht ist. Ist er 50—51 Jahre alt, so kommt er gewöhnlich in die IV. Klasse, mit 55—56 Jahren in die III. und mit 59—60 Jahren in die II. Allmendklasse. Erst mit dem 63. bis 64. Lebensjahr tritt er in den größten Bürgernutzen, in die Klasse I ein, die neben sämmtlichen Anteilen der anderen Klassen noch die besten Allmendäcker führt, die durch den Namen „Allmendgärten“ als solche schon gekennzeichnet sind und lebenslänglich in Nutzung gegeben werden. Aehnlich ist es in Viernheim, der von uns schon wiederholt zur vergleichsweisen Betrachtung erwähnten Ortschaft, in welcher die Bürger erst mit durchschnittlich 65—66 Lebensjahren in den höchsten Allmendgenuß einrücken, der hier sehr beträchtlich ist und an Ackerallmendland allein nicht weniger als 10 hessische Morgen 276 □Klafter zu lebenslänglicher Nutzung einschließt.

Lebt nun ein so betagter Mann auch noch einige Jahre, ja erreicht er vielleicht ein sehr hohes Alter, so wird er wohl doch in den wenigsten Fällen noch so viel nöthige Energie und Schaffensfreude besitzen, um dem ihm nun vollständig zu Teil gewordenen meistens sehr verwahrlosten Allmendgenuß auch zu den höchsten Erträgen zu bringen. Er wird ebenso wenig Aufwendung in dieser Hinsicht machen, wie vielleicht der Sohn, der für den Vater wegen dessen hohen Alters wirtschaftet, denn jener weiß ja nie wie lange dieser noch unter den Lebenden weilt, ob ihm mithin nach kurzer oder erst nach langer Zeit die Allmenden entzogen werden. Und gar der Pächter, der einen Teil oder gar den vollständigen Allmendgenuß des alternden Mannes gepachtet hat, wird wohl dieser sich besondere Mühe um Bestellung und Bewirtschaftung seines Pachtgutes geben? Wohl in den seltensten Fällen; hat man doch schon oft die Erfahrung machen müssen, daß ein Allmendstück nicht allein jährlich, sondern oft in einem Jahre zweimal durch Todesfall des Vorgängers seinen Nutznießer wechselte. Die beste Kraft des Mannes ist eben meistens dahin, wenn er sie am nöthigsten gebrauchen könnte. In den Schaffensjahren des 3. und 4. Jahrzehnt ist er meistens noch ohne Allmendgenuß, wenigstens meistens ohne Ackerallmende, mit der abnehmenden physischen wie geistigen Thätigkeit, mit dem zunehmenden Verlangen nach Ruhe und Behaglichkeit, beginnt für ihn erst, will er die Allmende seinem Anteil entsprechend vollständig nutzen, die größte Arbeit, die sich nicht verringert, sondern mit zunehmenden Allmendgenuß in dem Alter nur noch steigert. Auch ist seine kleine Wirthschaft oft gar nicht dazu eingerichtet, um den sich steigernden Anteil richtig zu bewirtschaften, es sei denn, er wandele sie diesem entsprechend, in späten Jahren noch einmal um.

Aber nicht allein, daß die Ackerallmende so weit ausgedehnte

und tiefeinschneidende wirtschaftliche Schädigungen in ihrer jetzigen Gestalt und Bewirtschaftungsweise einschließen und eine intensive, allein noch mit Aussicht auf eine Rentabilität verbundene Kultur, geradezu unmöglich machen, sie sind auch nicht ganz frei von Fehlern, die mehr auf sozialem Gebiete liegen. Schon Fr. List[1]) zeigt auf solche hin, wenn er von Ihnen sagt: „Was soll denn auf die Dauer diese Verteilung der Gemeindegründe? . . . Im Anfang ja, da kommen sie dem Kleinbauer zu statten, in der Folge, da wirken sie nur auf eine unverhältmäßige Vermehrung der Bevölkerung und Dasweiterumsichgreifen der Güterteilung."

Und wenn er weiter in den sogenannten „Zwergwirtschaften" schon damals einen der größten sozialen und wirtschaftlichen Fehler sieht, der dem Aufschwung und dem Emporblühen der Landwirtschaft fester denn als jede andere Klammer entgegensteht, so glauben wir, daß dieses heute erst recht als gültig angesehen werden darf. In der Erwartung, später nach Erreichung eines bestimmten Lebensalters allmendirter Bürger zu werden, bleibt gar mancher an der Scholle kleben, auf der er geboren wurde. So sehr dieses ja unter den heutigen Zeit- und Arbeiterverhältnissen in vieler Hinsicht zu wünschen ist, so schließt es doch einen großen Nachteil ein, indem das väterliche Gut, in vielen Fällen vorher schon kaum hinreichend, um eine bäuerliche Familie richtig ernähren zu können, jetzt noch mehr einer zerstückelten Erbteilung unterliegen muß. Aus solcher gehen aber dann schließlich Zwergwirtschaften hervor, die in Bezug auf Größe oft weit unter die gewöhnliche Grenze gehen, unter welcher jede Selbständigkeit des Landwirts aufhören muß. Diese Güter bilden dann mit der ausgedehnten Gemenglage ihrer zugehörigen Parzellen und Parzellchen das, was unter den heutigen schweren Produktionsverhältnissen nicht allein jede Rentabilität von vornherein ausschließt, sondern auch jeden technisch-ökonomischen Fortschritt in gewissem Sinne unmöglich macht. Wo dann solche Zwergwirtschaften überwiegen, da muß ja die Landwirtschaft zurückgehen, denn es liegt sicherlich etwas Wahrheit in dem Sprichwort: „Kleine Güter zehren sich selbst auf, große nähren ihren Mann."[2]) Es entsteht so notgedrungen ein Proletariat, das unzufrieden mit sich selbst und seiner wirtschaftlichen Lage nie zur Ruhe kommen und selten zur Einigkeit in der Gemeinde, selten zum besseren Ausgleich zwischen Reich und Arm beitragen kann.

Nun setzt doch auch im Grunde genommen das Allmendsystem bei der Ackernutzung sowohl, wie auch bei allen anderen Nutzzweigen

---

[1]) F. List. Agrarverfassung, Zwergwirtschaft und Auswanderung. Stuttgart und Tübingen 1842. S. 32 flg.

[2]) Settegast, Handbuch der Landwirthschaft, Art. Betriebslehen. S. 103. Leipzig 1900.

voraus, daß jeder Berechtigte den ihm verliehenen Allmendteil selbst nutzt, also auch die Ackerloose selbst bewirtschaftet und daß die Verpachtung der Allmendloose schlechterdings nicht statthaft sei. Dieses hat in Orten, wo alle Landwirte sind, oder auch die Handwerker neben ihrem Hauptberuf noch Landwirthschaft treiben, an und für sich nichts Hartes. Es kann aber doch unmöglich gut durch Gesetz oder auch statutarisch festgelegt werden, daß eine Verpachtung oder anderweitige Veräußerung des Allmendgenusses verboten wird. Wäre dieses der Fall, dann würde überall da, wo nicht jeder allmendierter Bürger zugleich spannfähiger Landwirth ist und mancher durch weise Rechnung zu dem Resultat gekommen ist, daß er sich bei Verpachtung seines Ackerallmendes besser stehen muß als bei Selbstbewirtschaftung desselben unter Zuziehung fremder Gespanne, eine ungeheuere Härte entstehen. Solche Maßnahmen wären aber dazu angethan zu bewirken, daß der Einzelne anstatt zu einem Nutzen durch seinen Allmendgenuß zu kommen, dieser ihm jährlich den Grund zu einem unabwendbaren Defizit abgeben würde. Aber gerade diese vollständige Freigabe der Allmendanteile, die so groß ist, daß selbst die Gemeinde sich jegliches Verfügungsrecht über ihr Eigentum enteignet hat, schließt große soziale und moralische Nachteile ein. Gar mancher Bürger, der in seinen alten Tagen dem fortwährenden Genuß geistiger Getränke verfallen ist, physisch und moralisch darnieder liegt, veräußert seinen Allmendanteil anstatt ihn selbst oder durch den Sohn rc. zu bewirtschaften, um hierdurch das nötige Geld zur Fortsetzung seiner lüderlichen Gewohnheiten zu erhalten. Hier bieten dann die Allmendanteile keine Unterstützung und keine Lebensunterhaltung des Alters, hier sind sie vielmehr der Ausgangspunkt und die Ursache eines verwerflichen Lasters. Das Ende vom Lied ist dann in solchen Fällen gewöhnlich, daß diese Leute trotz Allmendgenuß, den ihnen die Gemeinde doch zu ihrer Unterstützung zukommen läßt, früher oder später dieser Gemeinde zur weiteren Unterstützung zur Last fallen. Wollte man nun diesem sozialen Nachteil der vollständig freien Verfügbarkeit über Allmendanteile entgegensteuern, vielleicht dadurch, daß man den Allmenden den Exekutionsschutz verleihen würde, um hierdurch z. B. einer leichten Creditierung bei Wirten rc. vorzubeugen, so bedeutete dieses andererseits eine Härte gegen alle diejenigen Allmendierten, die wohl wirtschaftlich in schlechter und geringer Lage stehen, doch willig und strebsam sind, ihre Existenz zu verbessern. Gerade diese Leute sind oft veranlaßt Credit zu suchen, sie könnten ihn aber nur äußerst schwer erhalten, müßte der Gläubiger ganz auf die ultima ratio des Beitreibungsrechtes, auf den Zwangsverkauf der Allmenderträgnisse — in den meisten Fällen oft das einzige wertvolle Faustpfand solcher Leute — verzichten. Weiter käme doch auch der bedingunglose Schutz an den Allmenderträg-

nissen geradezu einer Prämiierung der Lässigkeit, Faulheit und Sorglosigkeit des Nutznießers gleich.

Einen tiefen Einblick in diese sozialen Schäden des Allmendsystems im Allgemeinen, der Ackerallmenden aber im Besonderen, giebt uns ein Gesuch der Bürgermeisterei Heppenheim aus den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts an die II. Kammer der Stände des Großherzogthums Hessen.

In dieser Eingabe heißt es unter anderem: „...... Wenn wir auch gerne zugeben, daß jeder Ortsbürger, wenn er in den Rang zum Bezug der Allmenden eintritt, sei er arm oder reich, ein Recht darauf hat, daß er in den Genuß derselben eingewiesen werden muß und daß es der Gemeinde, obwohl sie Eigentümerin der Güter ist, nicht zustehen kann, ihm den Genuß derselben zu verkümmern oder gar zu entziehen bei ordnungswidriger Bewirtschaftung, so vermögen wir aber auch nicht auf der anderen Seite von der Behauptung abzustehen, daß ihm diese auch zur Unterstützung und zum Lebensunterhalt gegeben sein sollen. Schon die Art der Verteilung dürfte dafür sprechen, je mehr er daher der Unterstützung bedürftig wird, er auch einen größeren Anteil an den Allmenden erhält. Wir erlauben uns darüber als Beispiel nur den Allmendrang in der Gemeinde Heppenheim anzuführen. . . . ." Hier folgt dann der uns schon bekannte Nutzungsplan der Allmenden der Gemeinde Heppenheim. Es heißt dann weiter „...... die Absicht der Gemeinde, ihren älteren Bürgern im heranrückenden Alter eine bessere Subsistenz zu gewähren, wird aber vereitelt, wenn ihr, wie bisher jede Berechtigung entzogen ist, über die Benutzung der Allmenden ein Wort mitzusprechen. Werden diese Güter gar nicht oder nur schlecht bebaut, dann hat nicht nur der Nutznießer, sondern auch seine Nachfolger durch die Verschlechterung der Güter Nachteil und gleiche Bewandtnis hat es auch mit solchen Gütern, welche auf mehrere Jahre gegen Vorauszahlung des Pachtgeldes vermietet werden. Der Pächter, der nicht weiß, ob er nicht schon vor Beendigung der Pachtzeit die Güter wieder abgeben muß, verwendet gewiß keine Verbesserungen auf dieselben, abgesehen davon, daß er auch bei weitem nicht den wahren Wert des Pachtgeldes bezahlt.

Der Fall, daß dergleichen Güter gegen Vorauszahlung des Pachtgeldes um Spottpreise auf mehrere Jahre verpachtet werden, ist nicht selten und nimmt leider mit jedem Tage mehr zu. Nur in sehr seltenen Fällen wird das Pachtgeld gut angewendet, in der Regel wird dasselbe vergeudet und der Gemeinde bleibt dann die Aussicht, den Allmendierten mit seiner Familie auch noch unterstützen zu müssen. Ist es schon schlimm, daß die Gemeinde sich derartige Fälle ganz stillschweigend gefallen lassen muß, so ist es noch weit schlimmer, daß auch kein gerichtlicher Eingriff eintreten darf. In einer Gemeinde, wo Allmende sind, hat derjenige, welcher

bereits in den Besitz eines Allmendlooses eingewiesen ist, wenn er sonst wegen Armut oder Lüderlichkeit gar nichts geborgt bekäme, bei Wirten 2c. unbedingt Credit. Hat er ein entsprechendes Sümmchen zusammengeborgt, dann wird er verklagt, die Allmend alsdann in Ermangelung anderer Pfandobjekte mehrere Jahre verpachtet und der Gläubiger erhält seine Forderung, Frau und Kinder aber müssen darben und fallen der Gemeinde zur Last, trotzdem diese zu deren leichteren Unterstützung sogar Güter hingegeben, für welche sie selbst die fiskalischen wie Gemeindeabgaben bezahlt.

Wird diesen Uebelständen, besonders dem leichtsinnigen Schuldenmachen nicht gesteuert, dann wird die Zeit nicht mehr fern bleiben, wo auch unsere Gemeinde bei ihrem schönen Gemeindevermögen zu denjenigen gehören wird, die ihr Gemeindevermögen ohne alle Beschränkung geteilt haben. . . . .

Will man dagegen anführen, daß diejenigen Gemeinden, welche kein Vermögen besitzen" — gemeint sind solche Gemeinden, die keine Allmenden haben — „auch ihre Armen unterstützen müssen, und daß die Allmendierten ein Vorzugsrecht gegen andere Staatsbürger, welche eigenes oder gepachtetes Land bebauen, hätten, wenn der Allmendgenuß nicht Gegenstand der Exekution sein könne, so erlauben wir uns darauf gehorsamst zu bemerken, daß in diesen Gemeinden auch keine Gelegenheit gegeben ist, den zur Verschwendung und Trunksucht geneigten vermögenslosen Einwohner Schulden zu machen und dasjenige im Voraus zu vergeuden, was ihnen zur Lebsucht gegeben und notwendig ist. In denjenigen Gemeinden, in denen sich sämmtliche Güter im Privatbesitz befinden, werden diese selten in Hände kommen, wo diese schlecht bewirtschaftet werden und Gelegenheit geben, dem Pauperismus zu vermehren und die Unterstützungslast der Gemeinde zu vergrößern."

Wir ersehen hieraus, daß die Gesuchstellerin sowohl einen Teil der großen wirtschaftlichen Schäden der Ackerallmende, wie auch deren soziale Nachteile erkennt und vollständig davon überzeugtist, daß es für die Gemeinde und deren Bürger nicht gut sein kann, wenn sie von ihrem Gemeindevermögen nur Eigentümerin ist, sich des Weiteren aber aller Verfügungsrechte über dasselbe enthoben hat. Eine solch' schlechte Bewirtschaftung und Bebauung der Aecker wie wir sie bereits besprochen und auch in dem Gesuch kurz in ihren üblen Folgen charakterisiert finden, hat aber nicht allein für die allmendierten Bürger der Gemeinde jährlich bedeutende Verluste zur Folge, sondern ist auch für die jungen Landwirte von Uebel. Diese sammeln in der Regel doch nur in der väterlichen Wirtschaft ihre landwirtschaftliche Erfahrung. Hier werden sie aber von Jugend auf geradezu zur schlechten Ackerwirtschaft erzogen, was sicherlich nicht vollständig ohne Einfluß auf die Bewirtschaftung ihres Privatbesitzes bleiben kann.

Bedenkt man noch, wie meistens in den Allmendgemeinden äußerster Kleinbesitz vorherrscht, so wird jedem klar sein, daß es hier dem einzelnen Landwirt ungemein schwer fallen muß, sich zu einer sozial und wirthschaftlich höher stehenden Stufe emporzuschwingen, seinen Betrieb und dessen Produktionsbedingungen besser und rentabler zu gestalten. Besitzt er nicht von vornherein ein großes Vermögen, beziehungsweise Betriebskapital, denn erschaffen kann er sich ein solches auf seinem kleinen, ihm noch nicht einmal ganz als Eigentum zustehenden Grund und Boden kaum, so wird er auch nur äußerst selten in der Lage sein, durch Zukauf von Grundstücken seine Wirtschaft zu vergrößern, zu arrondiren, um sich so in die Möglichkeit zu setzen, seinen Besitz technisch und ökonomisch besser zu verwerten. Die nach ihrem Hauptberuf der Landwirtschaft angehörenden Bürger einer solchen Gemeinde, in der die Zwergwirtschaften überwiegen, werden und müssen trotz des reichen Allmendbesitzes arm bleiben, sie erscheinen uns förmlich als Fröhner und Zinsleute ihrer eigenen, reichen Korporation.

Und wenn abermals List[1]) sagt: „Gleich wie der Staat durch den Reichtum des Volkes reich ist, so ist es auch die Gemeinde nur durch den Reichtum ihrer Bürger", so kann man ihm hierin vollständig beistimmen. Wir weisen an dieser Stelle nochmals auf die schon erwähnte Größe der Gemeindeabgaben Heppenheims und Viernheims hin. Die Höhe dieser Steuern bedeutet zwar für die ansässigen Ortsbürger der Gemeinden keine besondere Bedrückung, denn bekommen dieselben in ihrem Allmendgenuß, bestehend in Wald-, Wiesen- und Ackernutzungen, alles und meistens noch ein Mehr der erhobenen Umlage zurück. Wohl aber ist diese Besteuerung für jeden Zugezogenen und besonders für den durch höhere Verfügung dorthin versetzten Staatsbürger, dem keine Rückvergütung zu gute kommt, ein Akt der Ungerechtigkeit, der wohl von niemand wird Billigkeit erhalten können. Besonders unvorteilhaft gestalten sich aber derartige Verhältnisse für eine Gemeinde, welche zu ihrer Entwickelung auf Fremdenzuzug angewiesen ist, wie z. B. Heppenheim. Der hohe Umlagecoeficient mag sicherlich manche kapitalkräftige Persönlichkeit abhalten, sich in Heppenheim niederzulassen.

Ueberblicken wir nun nochmals das Ganze, so werden wir finden, daß nicht allein das sozial-politische Moment maßgebend ist bei Beantwortung der Frage: Bringen die Gemeindegüter und Allmenden der Gemeinde und deren Bürgern Vorteile oder Schaden, sondern daß vielmehr nicht weniger bedeutend in die Wagschale fällt die wirtschaftliche Seite, daß es mit anderen Worten sehr wesentlich ist, ob das in Grund und Boden angelegte Gemeindevermögen, sei es Gemeindegut oder sei es Allmendgut, so genutzt wird, daß es die

---

[1]) F. List. Agrarverfassung ꝛc. Stuttgart 1842.

höchsten Erträge, die größte Rentabilität abwerfen kann. Unter Anlegung dieses Maßstabes haben wir gesehen, daß das Gemeindeland als sogenanntes „Gemeinde- oder Kassengut“ in allen Arten seiner Nutzung befähigt ist, die größte Rente zu ermöglichen, und daß ihm zu diesem Ziele Hemmnisse wirtschaftlicher Art nicht entgegenstehen. Der Gemeinde kommt ihr Grundbesitz hier direkt zum Vorteil, denn dieses vergrößert ihre Finanzkraft, was sich wieder für ihre Bürger vorteilhaft bemerkbar macht durch Milderung oder gar gänzliche Aufhebung der Umlagen.

Auch dem Gemeindeland in Form von Allmendland stehen bei manchen Nutzungsarten die schönsten wirtschaftlichen Vorteile zur Seite. So konnten wir sehen, daß Allmendland als Wald oder Weide angelegt, nicht besser könnte bewirtschaftet werden, ja daß hier gerade durch die Eigenschaft des Allmendlandes mit bedingt ist, einen höheren wirtschaftlichen Wert zu erzielen, als dieses bei Privatbesitz möglich wäre. Auch die Wiesenallmenden können noch vollständig vorteilhaft als solche genutzt werden, sobald nur die Wiesen jährlich durch Verloosung verteilt werden, und hierbei die Gemeinde es in die Hand nimmt, für Ersatz der dem Boden jährlich entzogenen Nährstoffe durch angepaßte Düngung zu sorgen. Die Düngungskosten dürften durch Umlagen wieder seitens der Gemeinde von den Allmendirten zu erheben sein.

Nicht ist dieses aber möglich bei den Ackerallmenden, denn hier kann die Gemeindeverwaltung weder durch angepaßte Düngung noch auf eine sonstige Art und Weise in Folge der großen Verschiedenheit der einzelnen Ackernutzungen verbessernd und nutzbringend einwirken. Die wirtschaftlichen Schädigungen sind hier so groß und bedeutend und lassen sich auch unter Beibehaltung des geschilderten Nutzungs- und Verteilungsmodus nach menschlichem Ermessen kaum mildern, viel weniger beseitigen, so daß wir vor die Alternative gestellt werden einen Weg zu finden, welcher bei der Nutzung der Ackerallmenden diesen ihre sozialen Vortheile läßt, wie auch die wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und diejenigen ihrer Private vertritt; wo weiter die Nutzung sowohl nach dem heutigen Stand der Wirtschaftstechnik geregelt ist, wie sie andererseits auch dem Recht der Humanität entsprechen soll.

Wie wären die Ackerallmenden, der Gemeinde und deren Bürger zum Vortheil, zu nutzen?

a. Voraussetzung und deren Begründung.

Wir sehen gleich von vornherein bei Beantwortung dieser Frage von einer Aufteilung der Ackerallmende zu Privateigen ab. Obwohl ja das Gemeindevermögen in Grund und Boden angelegt in

Form von Allmenden, der Gemeinde als solcher nur bedingte und auch nur indirekte Vorteile gewähren kann, so meinen wir doch, daß sich eine Körperschaft nicht so ohne weiteres Weiteres von einem Vermögen befreien soll, auch wenn dieses nicht direkt zinstragend für sie angelegt ist. Es könnte in späteren Zeiten für sie zu leicht einmal der Fall eintreten, daß sie Rückendeckung an ihrem Grundbesitz zu suchen hätte.

Wo ja neben den Ackerallmenden zur genannten Fürsorge noch genügend Wald-, Wiesen- oder Weideland vorhanden ist, wäre einer Aufteilung dieser Grundstücke vom wirtschaftlichen Standpunkt aus, so gut wie nichts entgegenzuhalten, denn das wirtschaftliche Prinzip wird bei Bewirtschaftung von Eigenbesitz sicherlich am meisten gewahrt. Es sind aber heute reichliche Beweise vorhanden, welche zeigen, daß solche Maßnahmen — zu Anfang und Mitte des vorigen Jahrhunderts vorgenommen — nicht immer den gewünschten Zweck erfüllten, vielmehr lehren die gemachten Erfahrungen, daß meistens sehr große soziale Nachteile mit diesen Teilungen verbunden waren.

Auch hier ist es besonders K. Bücher wieder, der uns in seinem schon oft erwähnten Artikel über die Allmenden im südwestlichen Deutschland, auf die Schattenseiten derartiger Schritte hinweist.[1]) An vielen Beispielen, besonders aus dem Großherzogtum Hessen, wo zu vorgenannter Zeit in einigen Orten vollständige Gemeinheitsteilung stattfand zeigt er auf Grund von Ermittelungen, wie diese Teilungen fast ausschließlich nur den Reichen und Tüchtigen der Gemeinde genutzt haben, dagegen dem Geringen und Schwachen für die Folge nur ein Beitrag zur weiteren Verarmung abgaben. Denn in den wenigsten Fällen blieben die Allmendanteile, die Ackerteile so wenig wie andere, in den Händen des sie nun zu erb und eigen besitzenden armen Bürgers. Obwohl sie vielen von ihnen im Anfang sicherlich ein hochwillkommener Beitrag zur Unterstützung der eigenen kleinen Wirtschaften sein mußten, so war jedoch der Eigentümer in den meisten Fällen moralisch nicht stark und sparsam genug, um diesen Vermögenszuwachs auch unter allen Umständen für sich und seine Nachkommen fest zu halten.

Auch mag die Ausdehnung seines Grundbesitzes ohne gleichzeitige Ausdehnung der nötigen Betriebsmittel mit dazu beigetragen haben, daß nach und nach die zugefallenen Allmendanteile aus den Händen der ärmeren und lüderlichen Bürger meistens durch Ankauf in diejenige der reichen und landwirtschaftlich tüchtigen Unternehmer übergingen. Da es auch noch an der genügenden Zahl von Verkäufern nicht fehlte, so war der zu zahlende Preis meistens nicht einmal hoch.

---

[1]) Das Ureigentum von de Laveleye, Leipzig. S. 175 uflg.

Auch Freiherr v. Babo, ein badischer Landwirt, geiselt in seinen landwirtschaftlichen Berichten aus dem Jahre 1849 derartige Zustände, indem er sagt: „In einer Gemeinde wurde ein Teil des Allmendguts geteilt. Selbst der Aermere erhielt mehrere Morgen. Anstatt sich aber auf diese Art einen besseren Zustand zu verschaffen, bildete sich in den Wirtshäusern eine Art Taxe, z. B. so und soviel Schoppen für eine Furche. So ward das Land in einigen Monaten an die Wirte vertrunken, die Gemeinde war um ihr Eigentum und nur die zweiten Erwerber der Grundstücke zogen den Nutzen.“

Derartige Maßnahmen aber, die nur dazu angethan sind, die wirtschaftlichen Nachteile der Ackerallmenden zu beseitigen, dagegen die allgemeine Armut des Ortes noch vergrößern helfen, die Armenlasten der Gemeinde nur noch vermehren und baar sind aller sozialen Fürsorge, sollen unsere Zustimmung nicht finden. Daß aber auch gegenteilige Ansichten herrschten, können wir an Just. Möser, einem der bauernfreundlichsten Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts erkennen. Derselbe ist der Meinung, daß nur der leistungsfähige Wirt verdiene, auf seinem Hof zu bleiben und daß „eine Abmeierung des schlechten, verschuldeten Wirtes nur ein Vorteil für das wirtschaftliche Interesse des ganzen Volkes, dagegen dessen Erhaltung, niemals eine That von großer Staatsklugheit sein könne.“

b. Der Knaus'sche Vorschlag.

Ehe wir uns nun in Folgendem über die Abstellung dieser Mißstände weiter verbreiten, wollen wir eines, zum gleichen Zweck bereits im Jahre 1844 gemachten Vorschlages, soweit als nötig Erwähnung thun.

Wie List in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts an den Allmenden im allgemeinen, im besonderen aber an den Ackerallmenden manchen sozialen Schaden entdeckte, so findet Knaus[1]) in denselben Jahren an ihnen und den damals noch teilweise vorhandenen Weideallmenden, tiefgehende wirtschaftliche Mißstände. Um diesen zu entgehen macht er auch gleich Vorschläge, als deren Grundlage er ebenfalls aus — uns bereits schon bekannten Gründen — von einer Aufteilung der Allmenden zu Privateigentum absieht, dafür jedoch eine Benutzung des Landes in geregelter Feldgraswirtschaft mit gleichzeitigem Obstbau vorschlägt. Er will hierdurch sowohl den Ansprüchen derjenigen Landwirten nachkommen, die in Zukunft wie auch seither die Hauptnutzung der Allmenden

---

[1]) Zeitschrift über die gesammte Staatswissenschaft, Jahrg. 1844, H. I. Artikel „Die politische Landgemeinde als Grundeigentümerin.“

in dem Weidebetrieb sehen, wie er auch den Anforderungen solcher Leute Rechnung tragen will, welche glauben, durch den alleinigen Weidegang und die Art des Weidens, in ihren Interessen benachteiligt zu sein.

„Dieses kann geschehen", (nämlich beiden Teilen Rechnung tragen und auch die höchsten wirtschaftlichen Erträge erzielen) sagt er, „indem die Allmend, mit Obstbäumen auf Reihen angepflanzt, in eine Fruchtfolge genommen wird, welche neben Obst und, teilweise Hackfrüchte und Getreide, teilweise aber Gras und Weide bringt." [1])

Zur Durchführung seines Vorschlages empfiehlt er je nach guten oder schlechten Bodenverhällnissen, nach intensivem oder mehr extensivem Betrieb verschieden, folgende 2 Fruchtfolgen:

1) Hackfrucht, gedüngt,
2) Sommergetreide mit Klee und Gras,
3) Klee und Gras zum Mähen,
4) } Weide,
5) }
6) Winterfrucht

oder

1) Brache, halbe Düngung oder Pferch,
2) Winterung,
3) Mähklee und Gras,
4) } Weide,
5) }
6) Sommerung.

Hierbei denkt er sich offenbar das Allmendland als ein zusammengehöriges Ganze, das in sechs, oder je nach Bedürfnis an Zahl verschieden, gleichgroße Schläge eingeteilt wird. Diese Schläge werden in der bestimmten Fruchtfolge bebaut. Jeder Schlag soll nun nochmals in verschiedene, nach örtlichen Bedürfnissen geregelte Teilschläge zerlegt werden, von denen jedoch keiner unter 1/2 Morgen (12,5 Ar) halten soll. Diejenigen Bürger nun, die mehr Gewicht auf Weide legen, pachten sich einen solchen kleinen Schlag für die Dauer der Weidezeit. Legen wir also die zuerst angegebene Fruchtfolge zu Grunde, also für die Dauer von zwei eventuell drei Jahre, wenn noch der Mähkleeschlag miteingerechnet wird. Diejenigen Bürger jedoch, die weniger Wert auf Weide, dagegen mehr Gewicht auf Ackernutzung legen, pachten sich einen Teilschlag zur Nutzung für die dreijährige Dauer der nun folgenden Feldrotation. Mit jedem dritten Jahr tritt also der Pächter **B**, der, sagen wir die Weidenutzung hat, an die Stelle des Pächters **A**, der den gleichen

---

[1]) Zeitschrift für gesammte Staatswissenschaft ꝛc. Seite 460. Jahrgang 1844, H. I.

Acker während 3 Jahre mit Winterkorn, Hackfrucht und Sommergetreide bestellt.

Die Pachtzeit soll sich auf 18—24 Jahre belaufen. Knaus glaubt auf diese Art und Weise den Wünschen eines jeden Einzelnen, soweit als thunlich, Rechnung zu tragen. Er nimmt an, daß, da jeder innerhalb der ganzen Pachtzeit die nämlichen Grundstücke so oft sie zum Umbruch kommen wiedererhält, er seine Interessen mit denen des Weidepächters vereinigt, der dasselbe Land zur dreijährigen Weide nutzt; denn indem das Land zu den Ackerfrüchten gut gedüngt, für den folgenden Graswuchs eine gute Unterlage abgeben wird, wird die Ruhe des Ackers während der Weidezeit und der durch die Weidetiere aufgebrachte Dünger, wieder dem Ackerpächter im besseren Gedeihen seiner Früchte zu Gute kommen.

Ist die Weidezeit vorüber, so tritt der Pächter **A** in seine Rechte ein. Er bricht das Land um und bestellt es der Reihe nach mit: Winterkorn, Hackfrüchten (zu denen er düngen soll) und Sommerung. In der Sommerung gestattet er dann dem **B** die Einsaat von Klee- und Grassamen zur Weidenutzung.

Knaus zählt dann noch verschiedene Vorteile, die sein System für Gemeinde und Bürger, für Arme und Vermögende mit sich bringen soll, auf.

c. Mängel des Knaus'schen Vorschlags.

Ohne uns weiter in eine eingehende Kritik des Knaus'schen Vorschlags einzulassen, wollen wir nur erwähnen, daß derselbe kaum durchführbar sein würde, daß ihm Uebelstände und technische Mängel der verschiedensten Art anhaften, so bestechend er auch auf den ersten Blick erscheint. Wir sehen hierbei ganz davon ab, daß das System, da es eine Feldgraswirthschaft bedeutet, doch nur da am Platze sein dürfte, wo auch die Verhältnisse für diese Betriebsart gegeben wären, wo wir vor allen Dingen also einmal ein graswüchsiges Klima als Voraussetzung hätten.

Weiter aber nimmt Knaus an, ja er stellt es sogar als ein Vorzug seines Systems hin, daß die Interessen der beiden Pächter **A** und **B** dauernd dieselben sein würden. Wird dieses aber immer der Fall sein; wird z. B. der Pächter **A** zu seinen Hackfrüchten immer in der vorausgesetzten Stärke düngen, wenn er doch weiß, daß für die über nächsten drei Jahre ein anderer als er nutzt? Wohl kaum. Und der Pächter **B**, wird dieser unter die Sommerfrucht seines Mitpächters **A** den besten Klee- und Grassamen aussäen, wenn er weiß, daß er ja gar nicht die Weide einmal mit seinen Tieren allein befahren kann, daß seinem Vieh mithin auch nicht einmal ausschließlich der schöne Futterbestand zu gute kommt. Neben ihm haben doch auch seine Nachbarn Weide und es ist doch

ein genaues Auftreiben der Tiere des Einzelnen gerade auf die, von diesem gepachtete Weidestücke genau so unmöglich, als wie daß jeder Weidepächter für die Dauer seiner Pachtzeit um sein erpachtetes Land einen Zaun schlägt, damit nur seinen Tieren der Graswuchs seines Landes zu gute kommt. Und wie stellt es sich, wenn beide Pächter desselben Grund und Bodens, nicht miteinander so harmonieren, wie es wohl für die richtige Durchführung des Systems Voraussetzung sein dürfte? Der Pächter A. würde dann z. B. sicherlich nur äußerst spärlich seine Ackerfrüchte düngen, damit ja nichts von seinem Dünger dem Weidepächter zum Vorteil gereicht und dieser würde sicherlich den Dünger der Weidetiere auf der Weide sammeln und nach Hause fahren, um ihn so zur Verwendung auf seinem Eigentum bereit zu haben. Der Eine suchte den Andern zu schädigen, da wo er nur Gelegenheit fände! Die Allmenderträge aber würden in derartigen Fällen sicherlich nicht steigen und mit dem Verlust an wirtschaftlichen Gütern ginge Hand in Hand Unfrieden und Zerwürfnis in der Gemeinde.

Weiter aber wäre Voraussetzung der Annehmbarkeit des Systems, daß jeder Ackerpächter sich gleichviel Teilschläge in jeder Rotation durch Pachtung sicherte, wollte er nicht eine mit den Jahren wachsende, ungleichmäßige Betriebsweise bekommen, wollte er also (den extremsten Fall angenommen) z. B. verhüten, daß er in einem Jahr nur Winterung, im zweiten Jahr nur Hackfrucht und im 3. Jahr nur Sommerung auf seinem Allmendacker stehen hat, um dann volle drei Jahre zu warten und zu fasten, weil jetzt ein Anderer das Land beweidet.

Ob er aber in allen Fällen bei freier Konkurrenz von jeder Rotation einen Teilschlag erhält, ist sehr fraglich, es sei denn, die Gemeinde setze gleich im Voraus fest, daß ein ganzes Pachtloos aus je einem Teilschlag in einer Rotation bestehe; was jedoch auch wieder seine Nachteile für ärmere Landwirte 2c. haben dürfte. Ob Knaus aber unter dieser Voraussetzung seinen Vorschlag aufstellte, wird durch ihn nicht ersichtlich

Auch meinen wir weiter, daß gerade nicht zum Vorteil des Vorschlages die große Starrheit der ganzen Allmendbewirtschaftung spricht. Es muß doch unter allen Umständen als feststehend angenommen werden, daß jeder Pächter verpflichtet ist, auch den von der Gemeinde vorgeschriebenen Rotationsplan einzuhalten. Würde dieses nicht geschehen, es wäre Ursache und Grund zu den schwierigsten Streitigkeiten vorhanden, denn wollte der Pächter der Ackerrotation auch nur in einem Punkte einmal von der Vorschrift der Fruchtfolge abweichen, so z. B. daß er zweimal Hackfrüchte anzubauen gedenke, sofort dürfte er den Weidepächter als Gegner haben. Es dürfte ihm nicht schwer fallen, einen Grund zu finden, der seinen Interessen zuwider wäre. Mit dem strengen Festhalten am Vor-

geschriebenen wäre es aber jedem Tüchtigen, seine Berufsgenossen durch Einsicht und Kenntnis überragenden Landwirt genommen, sich bei Nutzung seiner Pachtallmenden den wechselnden wirtschaftlichen Conjunkturen so anzupassen, wie es das ökonomische Princip verlangt. Ein Fortschreiten in der landwirtschaftlichen Technik und Oekonomik wäre ausgeschlossen und dieses müßte sich um so unangenehmer fühlbar machen, je größer der Allmendbesitz im Vergleich zum Eigenbesitz des Pächters sein würde.

Daß nun auch noch die ganze Allmend mit Obstbäumen bepflanzt werden soll, deren Ertrag zu Gunsten der Gemeindekasse zu versteigern wäre, können wir wiederum nicht als einen Vorzug im Knaus'schen System erblicken. Man weiß ja leider nur allzugenau, wie verschieden es bei den einzelnen Landwirten mit dem Interesse für den Obstbau bestellt ist und wie viele, obwohl sonst große Förderer der Obstkultur, nichts weniger gerne als Obstbäume auf ihren Ackerfelder sehen, da solche ihnen bei jeder Bearbeitung desselben hinderlich und Anstoß zu neuem Aergernis sind. Und nun erst gar, wenn die Erträge dieser Bäume nicht einmal dem Pächter zu gute kommen, vielweniger sein Eigentum sind!?

Wir wenigstens glauben, daß nicht allzuviel Obstbäume auf Allmendäckern bis zur Fructification kommen dürften, sie wären schon längst vorher den Weg alles Irdischen gegangen!

Von einer weiteren Besprechung des Knaus'schen Verbesserungssystems sehen wir nun ab. Durch das Angeführte dürfte ersichtlich sein, daß, so einnehmend er auch erscheint, er technisch nicht möglich und durchführbar ist.

d. Die Ackerallmenden werden Gemeindegut.

Nun wäre ja der einfachste Vorschlag zur besseren wirtschaftlichen Nutzung der Ackerallmende wohl der: man mache die Ackerallmende zu Gemeindegut und verpachte dieses auf eine Reihe von Jahren an die einzelnen Bürger und Landwirte der Gemeinde oder, die Gemeinde nutze sie auf irgend eine andere, durch örtliche Verhältnisse vorgeschriebene Art und Weise. Das hierdurch erhaltene Pachtgeld resp. die hierdurch erzielten Gewinne verwende man dann zur Bestreitung der Gemeindeausgaben 2c.

Hierdurch würden sicherlich die Ackerallmenden den höchsten wirtschaftlichen Ertrag abwerfen; denn auf eine bestimmte, längere Zeit verpachtet, würde der Pächter das Land ebenso bewirtschaften wie sein eigenes, überhaupt ständen wirtschaftliche Hindernisse, wie auch bei Voraussetzung einer nicht zu kleinen Parzellierung des Besitzes, technische Schwierigkeiten der richtigen Verwertung nicht entgegen. Das Pachtgeld trüge dazu bei, die Gemeindekasse wesentlich zu unterstützen und die Umlagen zu mildern. Dann würde der hohe

Ausschlagskoefficient für Gemeindesteuern sinken und die Besteuerung wäre eine gerechtere, indem von nun an nicht allein die Meistbegüterten und Allmendlosen fast ausschließlich die Gemeindeumlagen zu tragen hätten, sondern auch die seither allmendberechtigten Bürger würden von jetzt ab mit zur Steuer herangezogen; denn der ganze Allmendgenuß flösse ja von nun an vollständig der Gemeindekasse zu. Dann käme aber auch der Wert der eigenen Einkünfte einer Gemeinde, verwandt zur Deckung ihrer Bedürfnisse gegenüber der Deckung durch Umlagen, immer mehr zur Würdigung. Bei Aufstellung dieses Vorschlages hätten wir aber die Ansprüche der Ortsbürger auf Nutzung ihrer Allmende, ganz unberücksichtigt gelassen. Wohl giebt es Autoren so z. B. Knaus[1]), die derartige Ansprüche überhaupt nicht anerkennen, die eine Nutzung der Gemeindegüter nach Köpfen der Bürger als eine in früheren Jahren eingeschlichene Humanitätsduselei betrachten und ihr gesetzliche Rechtstitel absprechen, also wohl auch die Entstehung der Allmende als Reste der alten gemeinen Mark, an denen das Recht der gemeinsamen Nutzung jeder damalige Dorfgenosse besaß, verwerfen.

Auf diesen Standpunkt können wir uns nicht stellen. Wir bekennen uns vielmehr zur Entstehungsart der Allmenden, so wie diese in einem früheren Kapitel geschildert wurde und erkennen infolgedessen auch vollständig das Recht der Bürgernutzung an denselben an. Auch wenn diese Nutzung nicht von jeher als zu Recht bestehen sollte, so dürfte sich heute jedoch in vielen Fällen in dem Jahrhundert langen Brauch ihre Begründung finden. Zudem wird sie meistens auch in den Verordnungen und Gesetzen der einzelnen Regierungen über Allmendnutzungen anerkannt und wir müssen deshalb dem Rechnung tragen.

Indem wir diesem entsprechen, wäre vielleicht der nachfolgende Vorschlag dazu geeignet, das schwierige Problem zu lösen, wobei nachstehende Punkte als Grundlage und Voraussetzung gelten sollen:

1. Dem Allmendirten Bürger bleibt das Recht der Nutzung an den Ackerallmenden,

2. die großen wirtschaftlichen Schädigungen, welche mit der gegenwärtigen Nutzungsart derselben verbunden sind, müssen beseitigt werden,

3. eine Unterstützung der Gemeindekasse durch die Erträgnisse der Ackerallmende soll in Zukunft stattfinden und

4. die sozialen Mängel der Ackerallmend sollen auf ein Minimum beschränkt werden.

6. Neuer Vorschlag.

Zur Erfüllung genannter Bedingungen werden vor allen Dingen die Nutzungen der allmendirten Bürger an den Ackerallmenden seitens

---

[1]) Zeitschrift für gesammte Staatswissenschaft 1844 Bd. I. Art. v. Knaus, Die politische Landgemeinde als Grundeigentümerin S. 449.

der Gemeinde abgelöst, d. h. in eine Geldrente umgewandelt. Dafür nimmt die Gemeinde die Allmende in eigene Verwaltung. Die Anzahl der allmendirten Bürger, wie sie bei diesem Uebergang besteht, wird beibehalten. Die Ablösung geht so vor sich, daß der jährliche Nutzwert eines Bürgers an den Allmenden nach den einzelnen Klassen, am besten unter Zugrundelegung des ortsüblichen Zeitpachtpreises für Allmendstücke ausgerechnet wird, und diesen Nutzwert bekommt der Allmendirte von Seiten der Gemeinde jährlich als, unter allen Umständen feststehende Rente am Ende des Jahres ausbezahlt. Die Gemeinde dagegen zerlegt das ganze Ackerallmendland in größere und kleinere Parzellen, welche sie auf eine längere Zeitdauer verpachtet, z. B. 12 oder 15 Jahre, oder noch länger. Aus dem jährlich eingehenden Pachtgeld — das sicherlich weitaus die Summe der an die Bürger zu zahlende Allmendjahresrente übersteigt, denn die Grundstücke werden und müssen einen ganz anderen Pachterlös bei mehrjähriger und längerer Verpachtung ergeben, als wie heute der ortsübliche Pachtpreis für Allmendland ist — zahlt die Gemeinde ihre jährliche Rente an die Bürger aus. Der übrig bleibende Rest fließt, nach Abzug von 10% in die Gemeindekasse und trägt hier zur Bestreitung der Gemeindeausgaben bei. Die in Abzug zu bringenden 10% jedoch dienen ihrerseits zur Ansammlung eines Reservefonds bis zu einer bestimmten Höhe, aus welchem, sollte die einzugehende Pachtsumme einmal unter dem jährlichen Rentenbetrag zurückbleiben, dieser ergänzt wird. Wenn dieser Fall auch so gut wie ausgeschlossen ist, so hat doch die Gemeindeverwaltung auf alle Fälle an dem Fonds für genannten Zweck eine Rückendeckung, wie auch derselbe noch dadurch weiter nutzbringend Verwendung finden kann, daß er nach Ablauf einer gewissen Zeit, nach welcher höchstwahrscheinlich auch eine Vermehrung der allmendberechtigten Bürger stattgefunden hat, in seinen Erträgnissen zur eventuellen Allmendirung einiger weiteren Bürger dienen kann. Hierdurch wird sozusagen die Zahl der Allmendberechtigten vermehrt, ohne daß eine Benachteiligung der älteren Bürger stattfände. Dieses wäre aber bei der naturalen Nutzung der Allmende nicht möglich gewesen, denn die Allmendackerloose waren gegeben und ließen sich ohne eine Verkleinerung in ihrer Größe nicht vermehren.

Die Größe der nun zur Verpachtung kommenden Allmendäcker müßte, wie gesagt, verschieden sein, um sowohl bei den kleineren, wie auch bei den größeren Landwirten Abnehmer zu finden. Diejenigen Parzellen, welche landwirtschaftlich weiter genutzt werden sollten — und dieses würde ja wohl immer weitaus die Mehrzahl sein — müßte eine Mindestgröße bekommen, wodurch es mitbedingt wäre, bei ihrer Bebauung sowohl den Anforderungen der Technik als auch der Oekonomik von heute Rechnung zu tragen. Weiter müßten aber auch einige kleinere Parzellen abgetrennt werden um eventl. als

Gärten zur Verpachtung kommen zu können, damit alle diejenigen Bürger, welche nicht selbst spannfähig sind, aber gerne ihr eigenes Kartoffel- und Gemüseland besitzen, wie Taglöhner, Handwerker, Arbeiter ꝛc. Gelegenheit fänden, sich solches erwerben zu können.

Es wäre zu untersuchen, ob die Verpachtung nur durch öffentlichen Aufstrich, oder zum Theil auch aus der Hand, am vorteilhaftesten vorzunehmen ist. Die Gemeindeverwaltung könnte sich aber durch zweckmäßige Bestimmungen, die der Verpachtung zu Grunde zu legen wären, vor Schädigungen so gut wie sicher stellen. So würde sie sich z. B. unter den 3 Meistbietenden den Zuschlag vorbehalten. Sie könnte weiter bestimmen, daß nur solche Bürger an ihrem Eigentum pachtberechtigt sein sollen, die gegenüber der Gemeinde in Leistung ihrer Steuern und anderen Verpflichtungen nicht Schuldner sind. Auch könnte jeder Pächter verpflichtet werden einen oder zwei Bürgen zu stellen ꝛc.

Natürlich würden die Erträgnisse der verpachteten Allmenden der allgemeinen Pfändung und Zwangsvollstreckung unterliegen; womöglich unter Vortritt der Gemeinde gegenüber anderen Gläubigern. Der Gemeinde müßte weiter die Berechtigung eingeräumt werden, daß sie bei Rückstand eines rentenberechtigten Bürgers mit Gemeindeabgaben, diesen Rückstand bei Austeilung der Rente in Anrechnung bringen kann. Sollte ein Bürger durch leichtsinnigen unmoralischen Lebenswandel und leichtsinnige Vergeudung seiner Rente Anlaß zum allgemeinen Aergernis geben, oder gar noch der Unterstützung der Gemeinde anheimfallen, so muß die Gemeinde das Recht haben, diesem Bürger den Allmendgenuß — also hier die Rente — zu entziehen und dafür die Verpflichtung bekommen, den Allmendirten und seiner Familie, soweit als möglich ist, zu versorgen. Vielleicht ließe sich mancherorts, wo noch keine Sparkassen vorhanden sind, mit dieser Umgestaltung eine solche gründen, deren Verwaltung unter Aufsicht der Gemeindevertretung stände und welche die Bestimmung besitze, alle nicht abgeholten Rentenbezüge der allmendirten Bürger nach Verlauf einer bestimmten Frist vom Fälligkeitstage ab gerechnet, ohne Weiteres auf Zinseszins in der Kasse anzulegen. Es würde sicherlich hierdurch mancher Bürger, der unter gewöhnlichen Verhältnissen wohl nie oder nur äußerst schwer zur Zurücklegung eines Kapitals gekommen wäre zum Weitersparen förmlich erzogen. Weiter dürften auch diese Sparkassen für die Kreditsuchenden des Ortes sicherlich die größten Annehmlichkeiten haben. Für den sparenden Allmendirten kämen sie aber in ihrer Wirkung einer Lebensversicherung gleich, nur mit dem Unterschiede, daß er das Zahlen der jährlichen Prämie nicht merken würde.

Der steigernde Allmendgenuß mit zunehmendem Alter zur merklichen Unterstützung desselben, würde natürlich auch hier beizubehalten sein. Im höchsten Allmendgenuß d. h. also im größten

Rentenbezug aus den Ackerallmenden würden sich z. B. auf Heppenheim angewandt, auch hier die 200 ältesten Ortsbürger befinden und das Einrücken eines niedrig Allmendirten in eine höhere Klasse, hinge von denselben Bedingungen ab, wie solche maßgebend waren für den Bezug des Naturalnutzens und wie wir sie des Näheren bei Besprechung der Heppenheimer Lokalstatuten haben kennen gelernt.

Ueberall da, wo man eine derartige Umänderung in der Nutznng der Ackerallmende durchführen wollte, wobei doch meistens auch eine Neuvermessung des Landes mit verbunden wäre, würden zweckentsprechend alle nötigen Meliorationen mit auszuführen sein. So müßte man auch dafür Sorge tragen, daß in Zukunft durch das ganze Allmendland ein gutes, allen gestellten Bedingungen entsprechendes Wegenetz führt, daß alle unnütze Raine, Gräben, Furchen ꝛc. wegfallen, daß weiter alle neuangelegten Parzellen die örtlich günstigste Ausdehnung erhalten, daß nötige Entwässerungen vorgenommen werden ꝛc.

f. Vorteile des neuen Vorschlages.

Ackerallmende, die aber so wie beschrieben genutzt würden, stehen in ihrem wirtschaftlichen Wert dem der Gemeindegüter sehr nahe. Sie sind für einen großen Teil der Bürger weder Plage, noch Grund zu Aergernis; ihr wirtschaftlicher Nutzen steht nicht hinter dem von Privatland oder anderem Pachtland zurück; sie können zu den höchsten Erträgnissen gebracht werden, alle Fortschritte der Neuzeit in Bewirtschaftung und Bebauung des Bodens, in Düngung der Felder, durch Dünger des Handels, wie solche der Natur, können fortan Anwendung finden. Und dabei sind ihre soziale und moralische Vorteile vollständig erhalten geblieben. Sie unterstützen nach wie vor nachdrücklichst das herannahende Alter, sie geben keinen Anlaß zur Unzufriedenheit und Neid; die Gemeinde bleibt im Besitz ihres Vermögens; auch der Arme und wirtschaftlich Schwache, sowie der, der einen Besitz nie haben kann ohne ihn sofort zu veräußern, sie alle sind auf immer im höchsten Genuß ihres Anteils. Die sozialen Nachteile der gegenwärtigen Nutzungsart aber sind so gut wie aufgehoben. Der Säufer und Müßiggänger kann nicht seinen Allmendteil verprassen und Frau und Kinder brauchen deshalb nicht zu darben. Der wirtschaftlich Schwache, der eine große Schwankung in seinem jährlichen Budget nicht gut und unbeschadet seiner wirthschaftlichen Existenz vertragen kann, wie ihm doch solche bei Selbstbewirtschaftung seiner Allmende mehr oder weniger als Unternehmer jährlich bevorstand, hat jetzt eine sichere, feststehende Einnahme, mit deren Eingang er jährlich bestimmt rechnen kann. Derjenige, der seither Landwirtschaft nur als Nebengewerbe trieb und dieses oft nur aus dem Grunde, weil er im Besitz von Ackerallmenden war, die er nicht verpachten wollte oder auch

nicht konnte, braucht dieses jetzt nicht mehr zu thun; er kann dafür um so intensiver seinem Hauptberuf nachgehen. Eine Verschlechterung der gewerblichen, wie auch landwirtschaftlichen Produktion, findet wie ehemals, nicht mehr statt.

Weiter braucht der junge selbständige Landwirt, der in der Vollkraft der Arbeitsjahre steht, nicht erst auf das Einrücken in den Allmendgenuß zu warten, um seine Wirtschaft durch Beigabe einiger Ackerallmenden zu vervollständigen. Er pachtet sich jetzt schon in verhältnismäßig früheren Jahren das ihm fehlende Land und weiß nun ganz genau, auf wie lange er dasselbe in Nutzung hat. Ist es schlecht in Kultur, dann wird er durch einen niedrigen Pachtzins und durch intensive Bearbeitung und Düngung des Bodens eine Steigerung des Reingewinns erhalten. Ist das Land gut in Kultur, so wird, auch wenn der Pacht hoch ist, die gleich von Anfang an vorhandene relativ hohe Ertragsfähigkeit des Gutes im Verein mit den verhältnismäßig geringeren Bearbeitungskosten, sicher den gewünschten Reinertrag bringen. Der Landwirt wird aber bestrebt sein das Land, das er einmal gepachtet, bewirtschaftet und dessen Wert er für seinen Betrieb kennen gelernt hat, auch für die weiteren Pachtperioden sich zur Nutzung zu erwerben und als tüchtiger Landwirt und Bürger auch ohne Weiteres von einer uneigennützigen Gemeindeverwaltung aus nahliegenden Gründen erhalten. Hierdurch kommt die Pachtung aber immer mehr in ihrer Vergebung der Lebenspachtung und dem Eigentum nahe, was auf eine weitere Steigerung der Wirtschaftsintensität hoffen läßt. Stirbt der Pächter und Leiter der Wirtschaft, so fällt nicht sofort wie früher das Land an die Gemeinde zurück nud auch nicht dem Nachfolger in Bewirtschaftung des Grundstückes fallen die eventuell aufgewandten Verbesserungen zu unberechtigem Vorteile zu, sondern das Allmendland bleibt in der Hand der Erben seines früheren Wirtes, es kann noch vollständig von diesen nach Gutdünken bis zur Beendigung der Pachtzeit genutzt werden. Die Einfachheit der Gemeindeverwaltung kann aber durch Ausführung unseres Vorschlages nicht Not leiden. Die Gemeinde, welche Grundeigentum hat, muß sowieso ein Mitglied ihres Rates mit dessen speziellen Beaufsichtigung beauftragen. Daß aber das vorgeschlagene Ablösungssystem mit der Verpachtung der Ackerallmende, die jedoch erst immer nach einer Reihe von Jahren neu stattfinden würde, der Gemeindeverwaltung mehr Arbeit verursacht, als wie der seitherige Brauch, wird niemand behaupten wollen.

Es sei nun noch gestattet, unsern Vorschlag mit einem andern auf den auch bereits Knaus[1]) schon hinweist, kurz zu vergleichen, der

[1]) Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft, J. 1844, H. I. Art. „Die polit. Landgemeinde ꝛc.“

auch auf der Ablösung der Ackerallmende und der Umwandlung ihrer Nutzung in eine Geldrente beruht, der aber dahin geht, aus dem Allmendland vollständige neue Güter herzustellen und diese an Pächter zu vergeben. Dieser Vorschlag mag ja für solche Gemeinden ganz gut passen, bei denen sich schon ein namhafter Grundbesitz in den Händen der Ortsbürger vorfindet, wo also höchstwahrscheinlich wenig Aussicht vorhanden wäre, daß alle Allmendäcker bei einem Aufstrich zu guten Preisen an den Mann kommen würden.

Wo derartige Verhältnisse aber nicht gegeben sind, wo wir es im Gegenteil mit einer allzustarken Kleinwirtschaft zu thun haben, werden die einzelne Allmendstücke immer und zu jeder Zeit ihren Pächter finden und der Vorschlag der Errichtung neuer Güter wird nur als Ausnahmefall anzusehen sein.

Auch haften diesem Vorschlag mancherlei Nachteile an. Es müßten doch vor allen Dingen von der Gemeinde Wirtschaftsgebäude und ganze Höfe errichtet werden. Dieses bedeutete aber für die Kasse derselben gleich von Anfang an eine Ueberbürdung und keine Erleichterung. Das in den Gebäuden steckende Kapital wäre sozusagen zinslos, denn der Pachterlös würde sicherlich nicht höher sein bei Verpachtung eines ganzen Gutes, gegenüber der vorgeschlagenen Einzelverpachtung.

Und nun muß man noch bedenken, daß der Pachtherr in diesen Fällen eine Gemeinde ist, mit mehrköpfiger Verwaltung. Soviel Köpfe, soviel Sinne! In Zeiten aber, in denen jedem Pächter von seiten seines Pachtherrn aus Billigkeitsgründen Nachsicht gegenüber seinen Verpflichtungen geübt wird, dürfte dieses in den wenigsten Fällen geschehen. Bei den vielen Stimmen, die hier mitzusprechen haben, dürfte wohl wenig Entgegenkommendes zu erwarten sein. Wir wenigstens möchten, offen gesagt, nicht zu den Pächtern einer Gemeinde gehören.

Wir stehen damit am Schlusse unserer Ausführungen und fassen das Resultat derselben nochmals zusammen in folgende

Schlußsätze.

I. Es ist für eine Gemeinde von hohem Wert, wenn sie sich heute im Besitz von Grundvermögen befindet, zumal wenn dieses als „Gemeindegut" genutzt wird. *Jede Aufteilung dieses Gemeindegutes ist zu verwerfen.*

II. Befindet sich das Grundvermögen der Gemeinde in der rechtlichen Form des Allmendlandes, so ist der Wert desselben für die Gemeinde als solche weniger von Bedeutung, verliert aber diesen nicht für die Ortsbürger, sobald nur das Allmendland in richtiger Weise genutzt wird. *Auch die Aufteilung des Allmendlandes ist zu verhüten.*

III. Das Gemeindegut kann jeder Kultur, die den örtlichen Verhältnissen Rechnung trägt, unterworfen werden, ohne daß hieraus wirtschaftliche oder sozialpolitische Schädigungen für Gemeinde und deren Bürger erwüchse.

Ebenso kann das Allmendland als Wald- und Weideland, unter bestimmten Voraussetzungen auch als Wiesenland, Verwendung finden, ohne ökonomische Nachteile hierdurch hervorzurufen.

IV. Am wenigsten vorteilhaft wird das Allmendland als Ackerland genutzt. Hier muß es, um den allergrößten wirtschaftlichen Uebelständen vorzubeugen, unter directer Verwaltung der Gemeinde stehen und muß als Pachtland, den örtlichen Verhältnissen angepaßt, Nutzung finden, nicht aber als zur Verteilung an die Bürger kommendes Allmendland.

V. Sollte eine Gemeinde heute nicht mehr im Besitz von aus der alten Markverfassung stammendem Grundvermögen sein, so soll sie sich bestreben, Grundbesitz bei passender Gelegenheit zu erwerben, denselben aber als „Gemeindegut“ nutzen.

VI. Aller Gemeindegrundbesitz, der ehedem rechtlich Gemeindegut war und nur aus Humanität in späteren Jahren nach Kopfzahl unter die Bürger verteilt wurde, ist der Gemeinde zur ursprünglichen Bestimmung zurückzugeben; denn die vorteilhafteste Verwertung findet das Gemeindegrundvermögen jetzt und in aller Zukunft im „Gemeindegut.“



Lebenslauf.

Als Sohn des verstorbenen Landwirts Heinrich Konrad Wetz bin ich, Reinhold Wetz, am 19. Februar 1874 zu Griedel in Oberhessen geboren. Ich besuchte daselbst anfänglich die Volksschule, darauf die höhere Bürgerschule in Butzbach, um später an die Realschule und das Realgymnasium in Gießen, zwecks Erlangung der Berechtigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst, überzutreten. Meiner Dienstpflicht genügte ich im Jahre 1893/94 im Großh. Hess. Dragoner-Regiment (Garde-Dragoner-Regiment) Nr. 23.

Die Landwirtschaft als Beruf wählend, war ich praktisch auf dem Gute eines meiner Verwandten in Griedel, sowie auf dem Pachtgute des Herrn Wilhelm Kammer, Hof-Langwiesen bei Montabaur thätig.

Zu meiner wissenschaftlichen Ausbildung besuchte ich die landw. Hochschule Hohenheim und unterzog mich dem dortigen Diplomexamen, welches ich auch mit der ersten Note bestand. Während des Sommers 1897 war ich im Laboratorium der Wein- und Obstbauschule Oppenheim a. Rh. beschäftigt, woselbst ich auch während dieser Zeit den Unterrichtsstunden über Weinbau, Obstbau und Betriebslehre beiwohnte. Von Oktober 1897 bis dahin 1898 war ich Landwirtschaftslehrer in Gelnhausen, um alsdann zweiter Landwirtschaftslehrer an der landwirtschaftlichen Winterschule zu Heppenheim zu werden. Hierauf studierte ich nochmals an der Universität Jena, an welcher ich von Winter-Semester 1899/1900 bis Sommer-Semester 1901 (incl.) immatrikuliert war.

Meine Lehrer waren in Hohenheim die Herren: Professor Dr. Behrend, Professor Dr. Heitz, Professor Dr. Kirchner, Professor Dr. Mack, Professor Dr. Ries †, Professor Dr. Branko, Professor Dr. Sieglin, Professor Strebel, Professor v. Boßler, Professor Zipperlen, Professor Romberg, Professor Dr. Morgen; an der Wein- und Obstbauschule Oppenheim die Herren: Direktor Maier, Landesökonomierat Müller, Professor Dr. Koch, Fachlehrer Rebholz; an der Universität Jena die Herren: Professor Dr. Settegast, Professor Dr. Stahl, Professor Dr. Pierstorff, Professor Dr. Anton, Regierungsrat Dr. Heydenreich.

Praktisch arbeitete ich bei den Herren: Professor Dr. Behrend, Professor Dr. Morgen, Professor Dr. Kirchner, Professor Dr. Mack, Professor Dr. Stahl, Professor Dr. Koch.

Allen meinen hochverehrten Herren Lehrern spreche ich an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank aus.



D

eſſe

eſſe

feſſ

d

Lai

Re

egai

lntor

rend,

Mack.

dieſe,


HD1286
-W4
157949





